

MASTERARBEIT | MASTER'S THESIS

Titel | Title

Berichte „gegen die Entvölkerung Österreichs“? Eine Historische
Diskursanalyse zum Schwangerschaftsabbruch im Boulevard
1934-1937

verfasst von | submitted by
Nicole Plessl BEd

angestrebter akademischer Grad | in partial fulfilment of the requirements for the degree of
Master of Education (MEd)

Wien | Vienna, 2025

Studienkennzahl lt. Studienblatt | Degree
programme code as it appears on the
student record sheet:

UA 199 507 511 02

Studienrichtung lt. Studienblatt | Degree
programme as it appears on the student
record sheet:

Masterstudium Lehramt Sek (AB) Unterrichtsfach
Englisch Unterrichtsfach Geschichte und Politische
Bildung

Betreut von | Supervisor:

Univ.-Doz. Mag. Dr. Maria Mesner

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	1
1 Historische Verortung	6
1.1 Geschlechterpolitik und Frauenbild	6
1.1.1 Idealisierte Weiblichkeit und das Feindbild Emanzipation.....	9
1.1.2 Zwischen <i>Neuen Frauen</i> und alten Hierarchien – die Katholische Frauenbewegung und die austrofaschistische Realpolitik	13
1.2 Gesetzgebung entlang ideologischer Linien: das Abtreibungsverbot	16
1.2.1 Ideengeschichte und Strafrecht der Abtreibung bis 1933	16
1.2.2 Reformbestrebungen zwischen Eugenik und Selbstbestimmung.....	20
1.2.3 Die Antwort des Austrofaschismus	24
2 Methodologie	28
2.1 Bildung des Quellenkorpus	28
2.2 Quellenkritik.....	35
2.3 Historische Diskursanalyse	36
3 Ergebnisse	42
3.1 Diskursiver Rahmen	43
3.1.1 Abtreibung im Kontext von Strafverfolgung und Kriminalität.....	43
3.1.2 Abtreibung als Gefahr für Individuum und Staat	48
3.1.3 Abtreibung als Symptom des moralischen Verfalls	55
3.2 Rollen	62
3.2.1 Das <i>unglückliche Mädchen</i>	63
3.2.2 Die <i>Ermöglicher*innen</i>	66
3.2.3 Die <i>gewissenlosen Abtreiber*innen</i>	71
3.2.4 Die <i>Weibsteufel</i> und <i>Bestien</i> – und die selbstbestimmte Frau?	79
4 Der Abtreibungsdiskurs im Austrofaschismus.....	89
4.1 Abwertung durch kontextuelle Stigmatisierung	89
4.2 Normative Konstruktionen von Geschlecht	95
4.3 Soziale Mobilität	98
Resümee und Ausblick.....	100
Abkürzungsverzeichnis	103
Quellen- und Literaturverzeichnis.....	103
Primärquellen	103

Sekundärliteratur	103
Abstract Deutsch	110
Abstract Englisch	111

Einleitung

Die Frage nach körperlicher Selbstbestimmung und dem Recht auf Schwangerschaftsabbruch war historisch nie rein privater Natur. Abtreibungen sind nicht nur Teil einer zeitenübergreifenden Erfahrung vieler Frauen, sondern stets auch eine Ausverhandlung gesellschaftlichen, politischen und religiösen Zugriffs auf den weiblichen Körper. Bis heute ist die Debatte um Schwangerschaftsabbrüche gesellschaftspolitisch hoch brisant und hat zuletzt, angesichts der Aufhebung des wegweisenden Urteils *Roe v. Wade* in den USA, weltweit neue Dynamik gewonnen¹. Aus einer historischen Perspektive lassen diese Entwicklungen aufhorchen, berufen sie sich doch auf bekannte Motive: eine vermeintliche „natürliche Ordnung“² und die „Zerstörung der Familie“³ als Folge emanzipatorischer Entwicklungen.

In einem aktuellen Beitrag haben Birgit Sauer und Stefanie Mayer die symbolische Bedeutung des Kampfes um Abtreibungsrechte herausgearbeitet und gezeigt, wie dieser Diskurs für autoritäre politische Projekte instrumentalisiert wird⁴. Seine Symbolkraft liegt darin, dass hier nicht vorrangig um sozioökonomische Interessen gerungen wird, sondern um grundlegende moralische Überzeugungen und Wertvorstellungen – kurz: um die Interpretation der *richtigen* Gestaltung des menschlichen Zusammenlebens⁵. Aufgrund der engen Verwobenheit von Reproduktion und Weiblichkeit – aus der normative Geschlechterrollen abgeleitet werden – ist jedem Diskurs um Abtreibung auch eine Ausverhandlung der Geschlechterhierarchien zu eigen⁶. Die politische Positionierung in der Abtreibungsfrage kann daher als Verweis auf ein zugrunde liegendes Frauenbild gesehen werden. Im Zuge der vorliegenden Arbeit sollen diese Zusammenhänge am Beispiel des Austrofaschismus erarbeitet werden.

Die Jahre 1933-1938 brachten im Österreich der Zwischenkriegszeit eine autoritär-klerikale, repressive Geschlechterpolitik hervor, die sich gegen die Errungenschaften weiblicher Emanzipation sowie der Moderne richtete. Der gesellschaftliche Wandel, als Angriff auf die

¹ Anna Durnová, Julia Schmid, Sylvia Herzog, (Un)Eingeschränkte Selbstbestimmung? Gesellschaftliche Reproduktionsdiskurse als Regulativ von Körper, Wissen und Emotionen. In: Österreichische Zeitschrift für Soziologie 49, H. 3 (2024) 417-437, doi:10.1007/s11614-024-00579-x, hier 418.

² Birgit Sauer, Stefanie Mayer, No Choice Advocates. Wie der Angriff auf reproduktive Rechte säkulare und religiöse Antifeminismen vereint. In: Zeitschrift für kritik-recht-gesellschaft 2 (2023) 250-260, doi:10.33196/juridikum202302025001, hier 255.

³ Ebd., 257.

⁴ Ebd., 260.

⁵ Christian Adam, Christoph Knill, Stephan Heichel, Moralpolitik, In: Georg Wenzelburger, Reimut Zohlnhöfer (Hg.), Handbuch Policy-Forschung (Wiesbaden 2023) 793 - 814, doi:10.1007/978-3-658-34560-0_31, hier 794; Maria Mesner, Geburten/Kontrolle. Reproduktionspolitik im 20. Jahrhundert (Wien 2010) 208.

⁶ Mesner, Geburten/Kontrolle, 208f.

Autorität der katholischen Kirche verstanden, sollte tunlichst rückgängig gemacht werden⁷. Hier zeigt sich auch die zentrale Rolle, die Frauen in diesem Prozess zugeschrieben wurde: Die Transformation der Geschlechterverhältnisse, die hauptsächlich eine veränderte Rolle der Frau bedeutete, wurde zum Symbol der Moderne⁸. In diesem Zusammenhang ist der Typus der *Neuen Frau* zu erwähnen, die selbstbestimmt lebte, arbeitete, sich modern kleidete und ihre Sexualität offen auslebte⁹. Sie brachte die Moderne auf ein Bild – und wurde damit zur Projektionsfläche antifeministischer Ideologie¹⁰; die ihr attribuierten Eigenschaften zur Zielscheibe staatlicher und gesellschaftlicher Repression¹¹. Die Österreicherinnen sollten in ihre vermeintlich *gottgewollte* Rolle als Hausfrauen und Mütter zurückkehren, vom politischen Parkett und aus der Öffentlichkeit weitgehend verschwinden. Im Zuge der Konsolidierung der Diktatur wurde politische Partizipation weitgehend zurückgedrängt¹², Entlassungen verheirateter Beamtinnen aus dem öffentlichen Dienst verordnet¹³ und in der neuen Verfassung 1934 die rechtliche Gleichstellung von Mann und Frau aufgehoben¹⁴. Die geschlechtsspezifischen juristischen Maßnahmen wurden begleitet von staatlich organisiertem Mutterkult¹⁵, öffentlichen Muttertagsfeiern¹⁶ und einer strikten Pressezensur, die eine

⁷ Paul M. Horntrich, Science, Sin, and Sexuality in Roman-Catholic Discourses in the German-Speaking Area, 1870s to 1930s. In: *Sexuality & Culture* 24, H. 6 (2020) 2137-2160, doi:10.1007/s12119-020-09741-5, hier 2139.

⁸ Johanna Gehmacher, Die „Moderne Frau“. Prekäre Entwürfe zwischen Anspruch und Anpassung. In: Werner Michael Schwarz, Ingo Zechner (Hg.), *Die helle und die dunkle Seite der Moderne. Festschrift für Siegfried Mattl zum 60. Geburtstag* (Wien/Berlin 2014) 152-161, hier 152.

⁹ Katya Motyl, *Embodied Histories. New Womanhood in Vienna, 1894-1934* (Chicago/London 2024) 3.

¹⁰ Hier ist anzumerken, dass auch katholische und bürgerliche Kreise die *Moderne Frau* für sich beanspruchten, diese aber vergleichsweise konservativ definierten. Johanna Gehmacher argumentiert, dass sich katholische Autor*innen den Begriff aneigneten, um emanzipatorische Entwicklungen einzudämmen und frauenbewegte Forderungen zu begrenzen. Siehe: Gehmacher, Die „Moderne Frau“, 155–157.

¹¹ Vgl. Veronika Helfert, *Frauen, wacht auf! Eine Frauen- und Geschlechtergeschichte von Revolution und Rätebewegung in Österreich, 1916–1924* (L’Homme Schriften 28, Göttingen 2021) 297, doi:10.14220/9783737011846; Marion Löffler, Staat und Familie - ein zerrüttetes Verhältnis? In: Stefan Krammer, Marion Löffler, Martin Weidinger (Hg.), *Staat in Unordnung? Geschlechterperspektiven auf Deutschland und Österreich zwischen den Weltkriegen* (Bielefeld 2014) 91-104, hier 96; Martin Weidinger, Wiener Mädel als Stützen des Staates?, In: Stefan Krammer, Marion Löffler, Martin Weidinger (Hg.), *Staat in Unordnung? Geschlechterperspektiven auf Deutschland und Österreich zwischen den Weltkriegen* (Bielefeld 2014) 227-241, hier 228f; Gabriella Hauch, Vom Androzentrismus in der Geschichtsschreibung. Geschlecht und Politik im autoritären christlichen Ständestaat/„Austrofaschismus“ (1933/34–1938). In: Florian Wenninger, Lucile Dreidemy (Hg.), *Das Dollfuß/Schuschnigg-Regime 1933-1938* (Wien 2013) 351-380, doi:10.7767/boehlau.9783205789581.351, hier 353.

¹² Hauch, Androzentrismus in der Geschichtsschreibung, 353.

¹³ BGBl. Nr 545/1933. „Verordnung der Bundesregierung vom 15. Dezember 1933 über den Abbau verheirateter weiblicher Personen im Bundesdienste und andere dienstrechtliche Maßnahmen“.

¹⁴ BGBl. Nr 1/1934. „Kundmachung der Bundesregierung vom 1. Mai 1934, womit die Verfassung 1934 verlautbart wird“.

¹⁵ Irene Bandhauer-Schöffmann, Hausfrauen und Mütter im Austrofaschismus. Gender, Klasse und Religion als Achsen der Ungleichheit. In: *ÖZG* 27, H. 3 (2016) 44-70, hier 45.

¹⁶ Irene Bandhauer-Schöffmann, Das große Mutteropfer. Muttertagsfeiern im „Christlichen Ständestaat“. In: Alexander Boesch, Birgit Bolognese-Leuchtenmüller, Hartwig Knack (Hg.), *Produkt Muttertag. Zur rituellen*

gleichgeschaltete Berichterstattung im Sinne katholischer Geschlechterideale ermöglichte¹⁷.

Während im moralischen Kosmos des Austrofaschismus Mutterschaft eine – wenngleich lediglich symbolische – Aufwertung erfuhr, wurde der Strafbestand der Abtreibung in der Gesetzgebung noch verschärft. Im Jahr 1937 trat das „Bundesgesetz zum Schutz des keimenden Lebens“¹⁸ in Kraft, das ärztliche Prüfungsstellen zur Kontrolle medizinischer Indikationen einführt und die Regelungen für die Mitschuld an Abtreibungen ausweitete¹⁹. Während die Gesetzesänderung erst relativ spät durchgesetzt wurde und ihre praktische Reichweite vermutlich begrenzt blieb²⁰, so kann sie dennoch als sichtbare Manifestation einer diskursiven Verschiebung in der Abtreibungsdebatte begriffen werden.

Die zentrale Rolle von Geschlechterpolitik im austrofaschistischen Regime findet auch in einer wachsenden Zahl an Publikationen Ausdruck: Es liegen verschiedene Beiträge zu den (geschlechtsspezifischen) rechtlichen Gegebenheiten²¹, dem staatlich orchestrierten und institutionalisierten Mutterkult²² sowie den Positionen Katholischer Frauenorganisationen²³ vor. Rezente Auseinandersetzungen greifen zudem verstärkt die katholische Sexualmoral und ihre mediale Verbreitung auf²⁴. Während also die Reetablierung traditioneller Frauenbilder im

Inszenierung eines Festtages (Kataloge des Österreichischen Museums für Volkskunde 78, Wien 2001) 61-70, hier 63.

¹⁷ Gerhard Jagschitz, Die Presse in Österreich von 1918 bis 1945. In: Manfred Bobrowsky, Wolfgang Duchkowitsch (Hg.), Medien- und Kommunikationsgeschichte. Ein Textbuch zur Einführung (Studienbücher zur Publizistik- und Kommunikationswissenschaft 6, Wien 1987) 116-140, hier 122.

¹⁸ BGBl Nr. 203/1936. „Bundesgesetz zum Schutz des keimenden Lebens“.

¹⁹ Maria Mesner, Frauensache? Zur Auseinandersetzung um den Schwangerschaftsabbruch in Österreich nach 1945 (Veröffentlichungen des Ludwig-Boltzmann-Institutes für Geschichte der Gesellschaftswissenschaften 23, Wien 1994) 22.

²⁰ Mesner, Geburten/Kontrolle, 201.

²¹ Siehe beispielsweise: Neda Bei, Krampus, Gott, Führer. Zum männlichen Subjekt des Austrofaschismus. In: Brigitte Lehmann (Hg.), Dass die Frau zur Frau erzogen wird. Frauenpolitik und Ständestaat (Wien 2008) 99–152; Neda Bei, Austrofaschistische Geschlechterpolitik durch Recht. Die „Doppelverdienerverordnung“. In: Ilse Reiter-Zatloukal, Christiane Rothländer, Pia Schölnberger (Hg.), Österreich 1933-1938 (Wien 2012) 197–206, doi:10.7767/boehlau.9783205792291.197; Irina Vana, Arbeitslose Männer und verdienstlose Frauen? In: ÖZG 27, H. 3 (2016) 16–43; Gabriella Hauch, „Die Versklavung der Männer durch feministische Gesetze“? Zur Ambivalenz der Geschlechterverhältnisse in Krieg, Kultur und Politik. 1917/18-1933/34. In: Elisabeth Wolfgruber, Petra Grabner (Hg.), Politik und Geschlecht. Dokumentation der 6. Frauenringvorlesung an der Universität Salzburg, WS 1999/2000 (Innsbruck/Wien 2000) 85–106.

²² Siehe beispielsweise: Alexander Boesch, Birgit Bolognese-Leuchtenmüller, Hartwig Knack (Hg.), Produkt Muttertag. Zur rituellen Inszenierung eines Festtages (Kataloge des Österreichischen Museums für Volkskunde 78, Wien 2001); Bandhauer-Schöffmann, Hausfrauen und Mütter.

²³ Siehe beispielsweise: Irene Bandhauer-Schöffmann, Gottgewollte Geschlechterdifferenzen. Entwürfe zur Restrukturierung der Geschlechterdichotomie in der Konstituierungsphase des „Christlichen Ständestaats“. In: Brigitte Lehmann (Hg.), Dass die Frau zur Frau erzogen wird. Frauenpolitik und Ständestaat (Wien 2008) 15–62.

²⁴ Siehe beispielsweise: Doreen Blake, Sitte, Scham und Moral. Normative Weiblichkeits- und Sexualitätsdiskurse in der katholischen Frauenpresse in Österreich 1918–1938. In: Benedikt Bauer, Anna-Katharina Höpflinger (Hg.), Leda Federlesen. Ansätze einer kritischen Genderforschung zu Religion (Transdisziplinäre Forschungen zu Gender und Religion 1, Göttingen 2024) 185–198, doi:10.14220/9783737016858.185; Veronika Helfert, Der Kampf um die Moderne. Wider die Säkularisierung und Demokratisierung von Sexualmoral,

Austrofaschismus auf ein relativ breites Forschungsinteresse stößt, ist die gleichzeitige Gegenkonstruktion negativ bewerteter Frauenbilder weniger stark beleuchtet. Auch wird die Rolle der Massenmedien als Vermittlungsinstrument der Geschlechternormen zwar betont²⁵, konkrete Untersuchungen richten den Blick aber eher auf die Inhalte der einschlägigen, katholischen Presse²⁶ denn auf jene Blätter, die tatsächlich die höchsten Auflagen erreichten: den Boulevard.

Im Lichte dieser Leerstellen möchte ich den „historiografischen Scheinwerfer“²⁷ in der vorliegenden Arbeit neu ausrichten – auf die Berichterstattung des Boulevards über Frauen, die sich der normativen Weiblichkeit des Austrofaschismus widersetzen. Gerade weil sich die katholischen Geschlechternormen stark auf eine essentialisierte Vorstellung weiblicher Reproduktionsfähigkeit stützten, markiert der Schwangerschaftsabbruch – als bewusste Absage an Mutterschaft – einen direkten Bruch mit dieser Norm. Für die Analyse im Zeitraum 1934–1937 wurden zwei Zeitungen ausgewählt: die nicht parteinahe *Illustrierte Kronen-Zeitung* und *Das Kleine Blatt* – ihr sozialdemokratisch geprägtes, in der Diktatur jedoch gleichgeschaltetes, Pendant. Beide Blätter erfreuten sich höchster Beliebtheit und eignen sich aufgrund ihres reißerischen, wenig zurückhaltenden Charakters besonders als Austragungsstätte moralpolitischer Agenden. Zwar verschleierte sie Abtreibungen als „verpönte“²⁸ oder „verbotene Eingriffe“²⁹, berichteten aber detailreich, unverhohlen und mit starken Werturteilen über Abläufe, angeklagte Personen und Todesfälle. Mittels Historischer Diskursanalyse sollen folgende Fragestellungen beantwortet werden: *Wie werden Abtreibungen in den Texten dargestellt und bewertet? Welche (normativen) Vorstellungen von Gender werden im Diskurs hervorgebracht und/oder referenziert?*

Die Arbeit gliedert sich in vier Abschnitte. Der erste Teil widmet sich der historischen Verortung des Forschungsthemas und zeichnet die zentralen Linien austrofaschistischer Geschlechterpolitik sowie die zeitgenössische Abtreibungsdebatte nach. Der zweite Abschnitt erläutert das methodische Vorgehen, die Kriterien der Quellenauswahl und nimmt eine

Familienverhältnissen und Erziehung. In: Bernhard *Hachleitner*, Alfred *Pfoser*, Katharina *Prager*, Werner Michael *Schwarz* (Hg.), *Die Zerstörung der Demokratie: Österreich März 1933 bis 1934* (Salzburg 2023) 59–65; *Horntrich*, *Science, Sin, and Sexuality*.

²⁵ Siehe beispielsweise: *Bandhauer-Schöffmann*, *Hausfrauen und Mütter*, 48.

²⁶ Siehe beispielsweise: *Blake*, *Sitte, Scham und Moral*.

²⁷ Gabriella *Hauch*, „Feministische Melancholie“ – zum Geleit. In: Veronika *Helfert*, *Frauen, wacht auf! Eine Frauen- und Geschlechtergeschichte von Revolution und Rätebewegung in Österreich, 1916–1924* (L’Homme Schriften 28, Göttingen 2021) 11–15, doi:10.14220/9783737011846, hier 11.

²⁸ Verpönter Eingriff mit einer Fahrradpumpe. In: *Das Kleine Blatt*, 9. Jg., Nr. 264 (24.09.1935) 28

²⁹ Todesopfer eines verbotenen Eingriffs. In: *Das Kleine Blatt*, 9. Jg., Nr. 234 (25.08.1935) 10.

Quellenkritik vor. Der dritte Abschnitt stellt die Ergebnisse der Diskursanalyse vor: zentrale Argumentationslinien, Topoi und Darstellungsstrategien werden herausgearbeitet. Der abschließende vierte Abschnitt überführt letztlich diese Ergebnisse in eine Beschreibung des Gesamtdiskurses.

1 Historische Verortung

Nachfolgend möchte ich jene zentralen Forschungsfelder skizzieren, in die der Abtreibungsdiskurs eingebettet ist. In einem ersten Schritt gilt es, den katholischen Geschlechteridealen auf den Grund gehen, aus denen sich die antifeministische Politik des Austrofaschismus speist. Im Abgleich mit den Forderungen der katholischen Frauenorganisationen soll dabei die Radikalität jener Remaskulinisierung verdeutlicht werden, die das Regime anstrebte. In einem zweiten Schritt wird der Umgang mit Abtreibungen in diesem Spannungsfeld verortet – erst ideen- und strafrechtsgeschichtlich, anschließend im Kontext der Reform- und Eugenikdiskurse der Zwischenkriegszeit. Abschließend soll die Gesetzesverschärfung im Austrofaschismus kontextualisiert und aufgeschlüsselt werden.

1.1 Geschlechterpolitik und Frauenbild

Die Ausschaltung des Parlaments im März 1933 sowie die anschließende Etablierung des autoritären, *Christlichen Ständestaates* markieren einen Einschnitt in der österreichischen Geschlechterpolitik, die eine massive Verschlechterung der ökonomischen und politischen Position von Frauen zur Folge hatte. Den Einsatz von Geschlecht als zentrale Analysekategorie für das austrofaschistische Regime sieht Gabriella Hauch alleine dadurch gerechtfertigt, dass die Eigendefinition des Ständestaats als *christlich* bereits starke geschlechtsspezifische Implikationen hat³⁰. Auch Irene Bandhauer-Schöffmann, die sich eingehend mit Geschlechterpolitik und –verhältnissen im Austrofaschismus auseinandersetzt, argumentiert für die Nützlichkeit von Geschlecht als Analyseinstrument, da Rollenbilder in Krisenzeiten grundsätzlich eine neue Aushandlung erfahren³¹. Zudem weisen mehrere Autor*innen darauf hin, dass Frauenemanzipation der Zwischenkriegszeit zum Sinnbild für die vielfachen sozialen und politischen Veränderungen wurde, die auf das Ende des Ersten Weltkriegs in Österreich folgten³².

Das politische Programm des Austrofaschismus strebte als Reaktion auf den infolge von Säkularisierungs- und Demokratisierungstendenzen schrumpfenden Einfluss der Kirche³³ eine

³⁰ Hauch, *Androzentrismus in der Geschichtsschreibung*, 352.

³¹ Irene Bandhauer-Schöffmann, *Der „Christliche Ständestaat“ als Männerstaat?* In: Emmerich Tálos, Wolfgang Neugebauer (Hg.), *Austrofaschismus. Politik-Ökonomie-Kultur 1933-1938* (Politik und Zeitgeschichte 1, Wien 2005) 254-281, hier 254.

³² Vgl. Helfert, *Frauen, wacht auf!*, 297; Löffler, *Staat und Familie*, 96; Hauch, *Androzentrismus in der Geschichtsschreibung*, 353; Weidinger, *Wiener Mädel*, 228f.

³³ Horntrich, *Science, Sin, and Sexuality*, 2139.

Retraditionalisierung, Rekatholisierung und Remaskulinisierung der Gesellschaft an. Jegliche Neuerungen der Ersten Republik wurden als „Revolutionsschutt“³⁴, den es zu beseitigen galt, abgelehnt. Aufgrund der symbolischen Gleichsetzung von Emanzipation und Moderne wurden insbesondere Frauen zur Zielscheibe für das Programm der austrofaschistischen Antimoderne.

In der Literatur gelten vor allem zwei strukturelle Maßnahmen als zentral: die Einführung der *Doppelverdienerverordnung* im Dezember 1933 und die Abschaffung des Gleichheitsgrundsatzes in der Maiverfassung von 1934³⁵, durch die die gesetzliche Verdrängung von Frauen aus dem Arbeitsmarkt nachträglich legalisiert wurde³⁶. Als Beitrag zur Bekämpfung von Massenarbeitslosigkeit inszeniert, dirigierte die Verordnung „über den Abbau verheirateter weiblicher Personen“³⁷ die automatische Entlassung verheirateter Frauen aus dem öffentlichen Dienst. Sie galt ebenso für Frauen, die erst nach dem Inkrafttreten heirateten und definierte auch das Eingehen von Lebensgemeinschaften für Beamt*innen als Dienstvergehen, das wiederum mit Entlassung geahndet wurde. Zwar lassen sich die tatsächlichen Folgen aufgrund der Quellenlage schwierig bestimmen³⁸, doch interpretierten bereits mehrere zeitgenössische Beobachterinnen die Regelung eher als Ideologem denn als wirkungsvolles arbeitsmarktpolitisches Instrument – eine Einschätzung, die auch Statistiken zur Frauenerwerbstätigkeit im entsprechenden Zeitraum stützen³⁹. In jedem Fall ist die *Doppelverdienerverordnung* als wichtiger symbolischer Akt zu interpretieren, denn das Konzept eines berufsständischen Staatsaufbaus knüpfte politische Teilhabe an die Zugehörigkeit zu einem Berufsstand, also an Erwerbstätigkeit⁴⁰. Ideologisch untermauert wurde die Regelung zudem vom katholischen Familienideal, das den Mann als alleinigen

³⁴ Dieser Begriff hatte sich bereits im Vorfeld der Diktatur in politisch konservativen Kreisen etabliert und meinte insbesondere soziale Reformen. Vgl. Bernhard *Hachleitner*, Alfred *Pfoser*, Katharina *Prager*, Werner Michael *Schwarz*, Einleitung. In: Bernhard *Hachleitner*, Alfred *Pfoser*, Katharina *Prager*, Werner Michael *Schwarz* (Hg.), *Die Zerstörung der Demokratie: Österreich März 1933 bis 1934* (Salzburg 2023) 12-18, hier 13; Ernst *Hanisch*, *Der Politische Katholizismus als ideologischer Träger des „Austrofaschismus“*. In: Emmerich *Tálos*, Wolfgang *Neugebauer* (Hg.), *Austrofaschismus. Politik-Ökonomie-Kultur, 1933-1938* (Politik und Zeitgeschichte 1, Wien 2005) 68-86, hier 75.

³⁵ BGBl. Nr. 1/1934. „Kundmachung der Bundesregierung vom 1. Mai 1934, womit die Verfassung 1934 verlautbart wird“. Insbesondere Artikel 16: „(1) Alle Bundesbürger sind vor dem Gesetze gleich. Sie dürfen in den Gesetzen nur soweit ungleich behandelt werden, als es sachliche Gründe rechtfertigen. Insbesondere sind Vorrechte der Geburt, des Standes oder der Klasse ausgeschlossen. (2) Frauen haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die Männer, *soweit nicht durch Gesetz anderes bestimmt ist.*“ (meine Hervorhebung).

³⁶ *Hauch*, *Androzentrismus in der Geschichtsschreibung*, 357; *Bandhauer-Schöffmann*, *Der „Christliche Ständestaat“ als Männerstaat?*, 254.

³⁷ BGBl. Nr. 545 /1933. „Verordnung der Bundesregierung vom 15. Dezember 1933 über den Abbau verheirateter weiblicher Personen und andere dienstrechtliche Maßnahmen“.

³⁸ *Bei*, *Austrofaschistische Geschlechterpolitik durch Recht*, 197.

³⁹ *Hauch*, *Androzentrismus in der Geschichtsschreibung*, 357.

⁴⁰ *Mesner*, *Geburten/Kontrolle*, 136f.

Ernährer und Bezieher eines Familienlohns, die Frau ausschließlich im Bereich der Reproduktion verortete⁴¹.

Die im Jahr 1934 beschlossene Maiverfassung folgte dem antimodernen Ethos und markierte einen „bewussten und gezielten Bruch“⁴² mit der demokratischen Verfassung. Neben dem Parlamentarismus hebelte sie auch die verfassungsrechtliche Gleichheit von Männern und Frauen aus und bereitete so den Boden für diskriminierende, geschlechterdifferenzierende Gesetzgebung. Zwar kann argumentiert werden, dass der Gleichheitsgrundsatz auch zu Zeiten der Ersten Republik in Konflikt mit dem Weiterbestehen des ABGB⁴³ war, welches das Eherecht patriarchal kodifizierte⁴⁴. Dennoch stellte die nun verfassungsrechtliche Gewährleistung zur Ungleichbehandlung einen enormen Rückschritt für die Egalität von Mann und Frau dar. Auch die Unterscheidung aufgrund der Konfessionszugehörigkeit wurde in der Verfassung nicht mehr als sachlicher Grund für Ungleichbehandlung angeführt, was auch Religion zum erlaubten Diskriminierungsfaktor erhob⁴⁵.

Die christliche Ausrichtung des *Ständestaats* wurde in der Verfassung mehrfach festgeschrieben. Gleich zu Beginn war den konkreten Bestimmungen vorausgeschickt, dass die Verfassung und jegliches Recht vom „Allmächtigen“⁴⁶ ausgehe. Zudem wurde festgelegt, dass freie Meinungsäußerungen zwar gestattet seien, dem Staat aber das Recht vorbehalten blieb, empfundene „Unsittlichkeiten“⁴⁷ per Gesetz zu bekämpfen. Die geschlechtsspezifischen Implikationen der religiös-sittlichen Ausrichtung der Diktatur sollen in den nächsten Kapiteln erläutert werden.

⁴¹ Bandhauer-Schöffmann, Hausfrauen und Mütter, 49.

⁴² Helmut Wahnout, A Chancellorial Dictatorship with a „Corporative“ Pretext. The Austrian Constitution between 1934 and 1938. In: Günter Bischof, Anton Pelinka, Alexander Lassner (Hg.), The Dollfuss/Schuschnigg Era in Austria. A Reassessment (Contemporary Austrian Studies 11, New Brunswick 2003) 143-162, hier 144.

⁴³ Das Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch von 1811 hatte klar die hausväterliche Gewalt des Mannes in der Familie festgelegt, unter die die Ehefrau untergeordnet war, siehe „Arbeit, Recht und Sittlichkeit“. Die Frauenbewegung als politische Bewegung 1848 bis 1918. In: Gabriella Hauch, Frauen bewegen Politik: Österreich 1848-1938 (Studien zur Frauen- und Geschlechterforschung 10, Innsbruck/Wien/Bozen 2009) 23-60, hier 23f.

⁴⁴ Hauch, Androzentrismus in der Geschichtsschreibung, 352.

⁴⁵ Wolfgang Putschek, Ständische Verfassung und autoritäre Verfassungspraxis in Österreich 1933-1938 mit Dokumentenanhang. Verfassung und Verfassungswirklichkeit (Rechtshistorische Reihe 109, Frankfurt am Main/Berlin/Bern/Wien 1993) 19.

⁴⁶ BGBl. Nr 1/1934. „Kundmachung der Bundesregierung vom 1. Mai 1934, womit die Verfassung 1934 verlautbart wird“.

⁴⁷ BGBl. Nr 1/1934. „Kundmachung der Bundesregierung vom 1. Mai 1934, womit die Verfassung 1934 verlautbart wird“.

1.1.1 Idealisierte Weiblichkeit und das Feindbild Emanzipation

Im katholischen Milieu war die Auffassung einer strengen Bipolarität der Geschlechter bereits in der Zwischenkriegszeit dominant und erlangte im Austrofaschismus zusätzlichen Aufwind⁴⁸. Diese Vorstellung greift das bürgerliche Geschlechtermodell auf, in dem Frauen qua Natur im Privaten und der Fürsorgearbeit, Männer komplementär im Öffentlichen und der Produktion verortet werden⁴⁹. Wie Karin Hausen in ihrem wegweisenden Aufsatz ausführt, entsprang diese Vorstellung der zunehmenden Entkopplung von Haus- und Erwerbsarbeit, die sich seit dem 18. Jahrhundert vollzog. Im Zuge dieser Entkopplung wurden Mann und Frau als wesensartig grundsätzlich verschieden gedacht – die Verortung des Mannes im Außen brachte ihm Charaktereigenschaften wie Rationalität und Aktivität ein, die Verortung der Frau im Innen konnotierte sie mit Emotionalität und Passivität. Das Außen wurde zunehmend feindlich imaginiert, die Familie gleichzeitig als Institution der Erholung (für den arbeitenden Mann) positiv aufgeladen. Die Wesenszuschreibungen folgten dem Ergänzungsprinzip, demzufolge nur durch die Verschiedenheit der Geschlechter ein gesellschaftliches Ganzes geformt werden konnte.⁵⁰ Für den österreichischen Katholizismus merkt Nina Kogler geschickt an, „dass es vor allem Frauen sind, die ein Geschlecht haben“⁵¹. Demnach bildeten Männer die unmarkierte Norm – sie schienen kaum als geschlechtliche Wesen auf.

Aus dem skizzierten bürgerlichen Geschlechtermodell lassen sich bereits zentrale Linien idealisierter Weiblichkeit ableiten. Im Folgenden soll jedoch noch konkreter auf die Spezifika des katholischen Ideals in Verschränkung mit dem austrofaschistischen Regime eingegangen werden. Dieses zeichnete sich zusätzlich durch eine umfassende Ablehnung von moderner Körperlichkeit und Sexualität sowie durch die religiöse Überhöhung von Mutterschaft aus.

⁴⁸ Nina Kogler, Viriliter agite! Maskulinisierung als pastorale Strategie im österreichischen Katholizismus der Zwischenkriegszeit. In: Michaela Sohn-Kronthaler (Hg.), *Feminisierung oder (Re-)Maskulinisierung der Religion im 19. und 20. Jahrhundert?* (Wien 2016) 114-139, doi:10.7767/9783205794080-006, hier 114; Bandhauer-Schöffmann, *Hausfrauen und Mütter*, 44.

⁴⁹ Maria Mesner, Zäsuren und Bögen, Grenzen und Brüche, Zeit- und Geschlechtergeschichte Österreich in den 1970er Jahren. In: Lucile Dreidemy, Richard Hufschmied, Agnes Meisinger, Berthold Molden, Eugen Pfister, Katharina Prager, Elisabeth Röhrlich, Florian Wenninger, Maria Wirth (Hg.), *Bananen, Cola, Zeitgeschichte: Oliver Rathkolb und das lange 20. Jahrhundert* (Wien 2015) 1003-1012, doi:10.7767/9783205203353-080, hier 1005.

⁵⁰ Karin Hausen, Die Polarisierung der „Geschlechtscharaktere“. Eine Spiegelung der Dissoziation von Erwerbs- und Familienleben. In: Werner Conze (Hg.), *Sozialgeschichte der Familie in der Neuzeit Europas. Neue Forschungen* (Industrielle Welt 21, Stuttgart 1976) 363-393, hier 370-379.

⁵¹ Kogler, *Viriliter agite!*, 114.

Frauenemanzipation, vielfach symbolisiert durch den Typus der *Neuen Frau*, fungierte in der Zwischenkriegszeit als Projektionsfläche gesellschaftlicher Modernisierungsprozesse⁵². Der *Neuen Frau* war eine global wiedererkennbare visuelle Ikonografie zu eigen, die optisch mit kurz geschnittenem Haar, auffälligem Lippenstift, einer langgestreckten Silhouette und körperbetonter Kleidung assoziiert wurde⁵³. Die *Neue Frau* war Symbol politischer und sozialer Reformen und Sinnbild eines Wandels weiblicher Identitätsentwürfe. Sie verkörperte eine neue Weiblichkeit⁵⁴, die mit sexueller Freizügigkeit, physischer Stärke, mangelnder Häuslichkeit und Selbstbestimmtheit gleichgesetzt wurde.⁵⁵ Gerade diese Attribute riefen den Widerspruch kirchlich-konservativer Kreise hervor, in deren Diskursen die emanzipierte, selbstbestimmte Frau per se als unsittlich galt⁵⁶. Ihr modernes Erscheinungsbild wurde als frivol abgewertet, zudem kristallisierten sich im Zuge der ideologischen Abgrenzung insbesondere weibliche Jungfräulichkeit und eheliche Keuschheit als zentrale Differenzmerkmale heraus – sie fungierten identitätsstiftend für katholische, zumeist bürgerliche Frauen und grenzten diese zugleich von unterbürgerlichen Schichten ab.⁵⁷

Keuschheit war ein konstituierendes Merkmal des katholischen Weiblichkeitsideals, das gleich mehrere Funktionen erfüllte: spirituelle Erfüllung, soziale und moralische Abgrenzung, aber auch Fundament für die Eignung zur Mutterschaft. Seit der Spätantike war die christliche Lehre war von einer umfassenden Abwertung und Ablehnung von Sexualität geprägt, die sich auch im 20. Jahrhundert fortsetzte. In dieser Vorstellung war selbst die keusch geführte Ehe – also eine Ehe, in der sexuelle Handlungen nur mit Fortpflanzungsabsicht erfolgten – der Jungfräulichkeit hierarchisch unterlegen. Weil die Ehe Sexualität lediglich in moralisch akzeptable Bahnen lenkte, nicht aber das sexuelle Verlangen abschaffen oder kontrollieren

⁵² Vgl. Helfert, *Frauen, wacht auf!*, 297; Löffler, *Staat und Familie*, 96; Hauch, *Androzentrismus in der Geschichtsschreibung*, 353; Weidinger, *Wiener Mädel*, 228–229.

⁵³ Tani E. Barlow, Madeleine Yue Dong, Uta G. Poiger, Priti Ramamurthy, Lynn M. Thomas, Alys Eve Weinbaum, *The Modern Girl around the World. A Research Agenda and Preliminary Findings*. In: *Gender & History* 17, H. 2 (2005) 245–294, doi:10.1111/j.0953-5233.2006.00382.x, hier 248; Motyl, *Embodied Histories*, 3.

⁵⁴ Der Aspekt der Verkörperung der Moderne ist zentral für die Verwendung des Typus im Kontext dieser Arbeit. Weil ich die *Neue Frau* lediglich als Abgrenzungsbegriff zu traditionellen Weiblichkeitsentwürfen und als Personifikation einer vom Austrofaschismus abgelehnten Moderne verwende, wird hier nicht darauf eingegangen, inwieweit die *Neue Frau*, die auch in der Werbung eine wichtige Rolle spielte, in allen Aspekten tatsächlich *neu* oder *modern* dargestellt wurde. Für eine umfangreichere Diskussion der Figur auf globaler Ebene, die auch koloniale und rassifizierende Aspekte des Typus aufgreift siehe Barlow, Yue Dong, Poiger, Ramamurthy, u. a., *The Modern Girl around the World*.

⁵⁵ Motyl, *Embodied Histories*, 3.

⁵⁶ Blake, *Sitte, Scham und Moral*, 189.

⁵⁷ Ebd., 191–195; Horntrich, *Science, Sin, and Sexuality*, 2142; Gabriella Hauch, *Frauen bewegen Politik: Österreich 1848–1938 (Studien zur Frauen- und Geschlechterforschung 10, Innsbruck/Wien/Bozen 2009)* 46.

konnte, wurde auch ihr nur eine schadensbegrenzende Funktion zugestanden.⁵⁸ Praktiken, die nicht dem Zweck der ehelichen Fortpflanzung dienten, wurden als „Entweihung des ehelichen Bettes“⁵⁹ abgelehnt – darunter fielen neben unehelichem Geschlechtsverkehr beispielsweise auch Homosexualität, Masturbation und der Einsatz von Verhütungsmitteln⁶⁰. Auch weibliches Lustempfinden stand nach katholischer Vorstellung der individuellen Moralität im Weg⁶¹. Jungfräulichkeit hingegen symbolisierte Reinheit und die völlige Hingebung an ein spirituelles Leben, das auch den Zugang zum himmlischen Leben sicherte⁶².

Es ist zu betonen, dass sich der Sexualitätsdiskurs nahezu ausschließlich auf Frauen konzentrierte⁶³. Das betraf sowohl die Forderung nach Jungfräulichkeit als auch die Gleichsetzung weiblicher außerehelicher Sexualität mit Unsittlichkeit. Wie bereits ausgeführt, galt dabei die dichotome Codierung bürgerlich-keusch und unterbürgerlich-promiskuitiv. Weiblicher sexueller Freizügigkeit wurde ein bedrohlicher Charakter zugeschrieben, der sowohl dem einzelnen Mann zum Verhängnis werden konnte sowie für die Gesellschaft als Ganzes mit dem Schreckgespenst des *sittlichen Verfalls* heraufbeschworen wurde⁶⁴. Entsprechend dem Gefahrenpotential weiblicher Sexualität musste auch eine sittlich orientierte Erziehung auf die Unterdrückung weiblichen Begehrens ausgelegt sein. Zudem galt nur die keusche Frau als fähig, ihre idealisierten Aufgaben als Hausfrau und Mutter – und damit die Sicherung des Weiterbestehens der bürgerlichen Gesellschaft – zu erfüllen.⁶⁵

Das Dasein als Ehefrau und Mutter bildete neben ewiger Jungfräulichkeit das zweite zulässige Modell katholischer Lebensführung. Auch in diesem Fall bildete die bürgerliche Vorstellung der gegenseitigen Ergänzung komplementärer geschlechtlicher Wesensarten die ideelle Norm, diese wurde aber zusätzlich um religiöse Untertöne ergänzt. Der Aktionsraum des Privaten, der

⁵⁸ Sabine Maasen, *Genealogie der Unmoral. Zur Therapeutisierung sexueller Selbst* (Suhrkamp-Taschenbuch Wissenschaft 1339, Frankfurt am Main 1998) 134; Blake, *Sitte, Scham und Moral*, 188; Horntrich, *Science, Sin, and Sexuality*, 2140.

⁵⁹ Übersetzt aus dem Originaltext: „desacralization of the conjugal bed“, siehe Horntrich, *Science, Sin, and Sexuality*, 2142.

⁶⁰ Ebd.; Philipp Sarasin, *Reizbare Maschinen. Eine Geschichte des Körpers 1765-1914* (Suhrkamp-Taschenbuch Wissenschaft 1524, Frankfurt am Main 2001) 375f.

⁶¹ Blake, *Sitte, Scham und Moral*, 191.

⁶² Horntrich, *Science, Sin, and Sexuality*, 2140f.

⁶³ Ebd., 2146; Blake, *Sitte, Scham und Moral*, 188; Franz X. Eder, *Kultur der Begierde. Eine Geschichte der Sexualität* (Beck'sche Reihe 1453, 2. erw. Aufl. München 2009) 191.

⁶⁴ Ilse Brehmer, „Wo die Frau regiert, ist der Teufel Hausknecht“. Das Bild von den Frauen als Bildungsziel in der abendländisch christlichen Tradition. In: Ilse Brehmer, Gertrud Simon (Hg.), *Geschichte der Frauenbildung und Mädchenerziehung in Österreich. Ein Überblick* (Graz 1997) 16-22, hier 21; Blake, *Sitte, Scham und Moral*, 189; Hauch, *Frauen bewegen Politik*, 46.

⁶⁵ Horntrich, *Science, Sin, and Sexuality*, 2142; Blake, *Sitte, Scham und Moral*, 189; Brehmer, *Wo die Frau regiert*, 21.

Frauen aufgrund ihrer *natürlichen* Eigenschaften zugeordnet wurde, wurde als Ort der persönlichen Aufopferung und Submission unter die patriarchale Dominanz des Ehemanns verstanden. Insofern wurde Frauen einerseits eine in ihrem Geschlechtscharakter natürlich angelegte Mütterlichkeit attestiert, diese aber zusätzlich mit dem Konzept des *Mutteropfers* überformt⁶⁶. Frauen wurden angehalten, ein „Marianisches Ideal“⁶⁷ anzustreben, sich also an der Gottesmutter zu orientieren, die sich durch Demut, Gehorsam und selbstlose Mutterliebe, aber auch durch Leidenschaft auszeichnete. Durch die religiöse Konnotation weiblicher Opferbereitschaft wurde diese ideell überhöht und Selbstaufgabe zum Bestandteil weiblicher Existenz erklärt.

Anhand der Fokussierung von Mütterlichkeit im katholischen Familiendiskurs zeigt sich, dass die angestrebte Wiederherstellung des katholischen Familienideals insbesondere eine konservative Redefinition der Rolle der Frau bedeutete. Seit der Jahrhundertwende wurde von katholischen Kreisen eine *Krise der Ehe* heraufbeschworen, wobei die konstatierte *Krise* darin bestand, dass Ehe und Familie infolge verschiedener (moderner) Entwicklungen ihre gesellschaftlich stabilisierende Funktion verloren hätten. Einerseits wurden Diskussionen um die Einführung der Zivilehe als Äußerungen mangelnder Wertschätzung der Ehe begriffen, da sie ihren Sakramentsstatus infrage stellten. Andererseits wurde die Verbreitung moderner Vorstellungen von Sexualität⁶⁸ und alternativer Lebensplanung dafür verantwortlich gemacht, dass sich Frauen gegen eine Familiengründung entschieden – die Männer wurden hier weniger in die Pflicht genommen. Die *Krise der Ehe* wurde monokausal für die sozialen Probleme der Zeit verantwortlich gemacht – ihre Lösung somit zur wichtigen politischen Aufgabe.⁶⁹ Wie bereits erwähnt, war die Position der Frau die zentrale Stellschraube für die Wiederherstellung idealisierter Familienverhältnisse – insofern kann die *Krise der Ehe* als Hilfsargument für die konservative Redefinition von Weiblichkeit gedeutet werden, indem sie diese als sozialpolitische Maßnahme plausibilisierte.

⁶⁶ Bandhauer-Schöffmann, Das große Mutteropfer, 61; Boesch, Bolognese-Leuchtenmüller, Knack, Produkt Muttertag, 47.

⁶⁷ Bandhauer-Schöffmann, Gottgewollte Geschlechterdifferenzen, 21.

⁶⁸ Auch hier ist vorrangig die weibliche Sexualität gemeint. Nach zeitgenössischer Ansicht würde das „lustorientierte, aktive und nicht auf Fortpflanzung gerichtete sexuelle Begehren der Frau“ zur vermeintlichen Zerstörung der Ehe und Familie führen, siehe: Eder, Kultur der Begierde, 199.

⁶⁹ Bandhauer-Schöffmann, Gottgewollte Geschlechterdifferenzen, 19; Helfert, Der Kampf um die Moderne, 62; Horntrich, Science, Sin, and Sexuality, 2143.

1.1.2 Zwischen *Neuen Frauen* und alten Hierarchien – die Katholische Frauenbewegung und die austrofaschistische Realpolitik

Im Folgenden soll am Beispiel der Katholischen Frauenbewegung die Radikalität der antifeministischen Geschlechterpolitik während des Austrofaschismus verdeutlicht werden. Diese Perspektive macht sichtbar, dass die systematische Benachteiligung von Frauen nicht nur unter Anwendung emanzipatorischer Maßstäbe als Rückschritt begriffen, sondern auch vonseiten katholischer Akteurinnen kritisiert wurde. Kritikpunkte bildeten neben den bereits erwähnten Maßnahmen der *Doppelverdienerverordnung* und der Aufhebung des Gleichheitsgrundsatzes auch die mangelnde Aufwertung von Hausarbeit, der erschwerte Bildungszugang für Frauen und Mädchen sowie geschlechtsspezifische Gehaltskürzungen⁷⁰.

Die Katholikinnen teilten das normative Frauenbild des Austrofaschismus, verbreiteten das Narrativ der *Krise der Ehe*, und erklärten den „Wiederaufbau der christlichen Familie“ nach katholischen Geschlechteridealen zur ihrer zentralen Forderung⁷¹. Während sie die Platzzuweisung des Privaten akzeptierten, forderten sie dennoch die Aufwertung dieser Sphäre, denn sie verstanden Hausarbeit als volkswirtschaftlich relevante Größe. Die Form, die diese Aufwertung nehmen sollte, war die der berufsständischen Vertretung in einer Hauswirtschaftskammer. Diese Forderung ist bei näherer Betrachtung überraschend progressiv, denn sie sollte nicht nur politische Mitsprache sicherstellen, sondern auch der Prekarisierung von Hausarbeit entgegenwirken, indem sie Zugang zu arbeitsrechtlichen Versicherungsleistungen wie zu Pensions- oder Krankenkasse herstellte. Jedoch wurde diese Forderung vonseiten des Regimes nie umgesetzt und auch keine relevanten Schritte dahingehend unternommen.⁷² Ähnlich verhielt es sich mit dem Mutterschutzwerk: Im März 1934 gegründet, um die Familie nach christlichem Vorbild wieder aufzubauen, blieb es im gesamten Regierungszeitraum unterfinanziert und institutionell randständig⁷³. In antifeministischem Gleichklang wies auch die Amtskirche jegliche Ansprüche, die katholische Frauen aus dem gesamtgesellschaftlichen Nutzen ihrer *natürlichen* weiblichen Eigenschaften ableiteten, mit dem Verweis auf die dienende Rolle der Frau zurück⁷⁴.

⁷⁰ Bandhauer-Schöffmann, Hausfrauen und Mütter, 45.

⁷¹ Gabriella Hauch, Frauen unter Druck: Rekatholisierung-(Re)Maskulinisierung-Frauendiskriminierung. In: Bernhard Hachleitner, Alfred Pfoser, Katharina Prager, Werner Michael Schwarz (Hg.), Die Zerstörung der Demokratie: Österreich März 1933 bis 1934 (Salzburg 2023) 66-71, hier 68.

⁷² Bandhauer-Schöffmann, Hausfrauen und Mütter, 57f.

⁷³ Bandhauer-Schöffmann, Hausfrauen und Mütter, 45f.

⁷⁴ Ebd., 48f.

Ebenso ist am Bildungsbereich zu erkennen, wie die austrofaschistische Politik die Vorstellung einer Geschlechterdichotomie ideologisch instrumentalisierte, um Frauendiskriminierung zu betreiben. Zwar lehnten katholische Akteur*innen einhellig die Koedukation von Mädchen und Burschen ab, da sie fanden, dass Begegnungen zwischen den Geschlechtern nach Möglichkeit vermieden oder zumindest eingeschränkt werden sollten. Aus Perspektive der katholischen Frauen hätte der geschlechtergetrennte Unterricht dabei den Vorteil, Rücksicht auf die *weibliche Eigenart* nehmen zu können und Mädchen hauptsächlich in den ihnen zugewiesenen Bereichen auszubilden.⁷⁵ Tatsächlich sprach sich die austrofaschistische Regierung aber nicht nur gegen Koedukation aus, sondern kürzte auch die Fördermittel für private Mädchenmittelschulen um etwa 40% – ein gezielter Schlag gegen Frauenbildung. Diese Maßnahme war durchaus wirkungsvoll: Ab dem Schuljahr 1933/34 ging die Gesamtzahl der Schülerinnen deutlich zurück.⁷⁶

Auch der tertiäre Bildungssektor geriet ins Visier katholischer Kritik⁷⁷: Die vermeintlich zu hohe Akademiker*innenzahl galt als arbeitsmarktfern, insbesondere der angeblich überhöhte Frauenanteil – dieser lag unter 20% – bereitete dem Regime Kopfzerbrechen⁷⁸. Nach bürgerlicher Ansicht sollten Frauen zwar in *natürlich weiblichen* Domänen unterrichtet werden⁷⁹, Hochschulbildung war aber nicht vorgesehen⁸⁰. Akademisch gebildete Frauen galten als häufiger arbeitslos und aus bevölkerungspolitischer Sicht problematisch, da sie später und zugleich weniger Kinder bekämen, weil sie höhere Bildung für ihre Nachkommen anstrebten

⁷⁵ Eva Maria Gober, *Schule unterm Kruckenkreuz. Erziehungsansprüche im autoritären Ständestaat Österreichs 1933/34 bis 1938 am Beispiel burgenländischer Wirklichkeiten* (Wien 2011) 169f.

⁷⁶ Ebd., 174–175; Hauch, *Androzentrismus in der Geschichtsschreibung*, 358.

⁷⁷ Für autoritäre Regime ist grundsätzlich anzumerken, dass Universitäten und Schulen zur politischen Zielscheibe – der Austrofaschismus stellte diesbezüglich keine Ausnahme dar. Vgl. Linda Erker, *Die Universität Wien und die Diktatur der vielen Namen. Ein Beitrag zur Faschismusforschung*. In: Carlo Moos (Hg.), *(K)ein Austrofaschismus? Studien zum Herrschaftssystem 1933-1938* (Forschung und Wissenschaft Geschichte 17, Wien 2021) 42-57, hier 44–46; Markus Wurzer, *Der autoritäre Griff nach den Hochschulen. Disziplinarverfahren gegen Studierende im Austrofaschismus*, In: Carlo Moos (Hg.), *(K)ein Austrofaschismus? Studien zum Herrschaftssystem 1933-1938* (Forschung und Wissenschaft Geschichte 17, Wien 2021) 390-403, hier 390; Gabriella Hauch, *Frauen.Leben.Linz. Eine Frauen- und Geschlechtergeschichte im 19. und 20. Jahrhundert* (Historisches Jahrbuch der Stadt Linz 2013, Linz 2013) 413f.

⁷⁸ Gober, *Schule unterm Kruckenkreuz*, 177.

⁷⁹ Auch Männer sollten zur *Männlichkeit* erzogen werden, beispielsweise wurde männlicher Körperkult zum Pflichtprogramm des Studiums erhoben, siehe: Erker, *Universität Wien und die Diktatur der vielen Namen*, 51.

⁸⁰ Gertrud Simon, „Die tüchtige Hausfrau: gebildet aber nicht gelehrt“. Das bürgerliche Frauenbild als Erziehungsziel im 18. und 19. Jahrhundert. In: Ilse Brehmer, Gertrud Simon (Hg.), *Geschichte der Frauenbildung und Mädchenerziehung in Österreich. Ein Überblick* (Graz 1997) 32-43, hier 38; Renate Flich, „Mütterlich-sozial und hauswirtschaftlich-praktisch“. Mädchenbildungswesen nach dem Ersten Weltkrieg bis 1945. In: Ilse Brehmer, Gertrud Simon (Hg.), *Geschichte der Frauenbildung und Mädchenerziehung in Österreich. Ein Überblick* (Graz 1997) 220-234, hier 225.

und durch die aus höherer Bildung entstehenden Kosten ihre Kinderzahl begrenzen würden⁸¹. Während die katholischen Frauen die Geschlechterdifferenz als Möglichkeit für frauenpolitische Forderungen nach neuen Mädchenschulen oder Ausbildungsmöglichkeiten in weiblichen Berufsfeldern interpretierten⁸², zielte die Realpolitik durch Erschwerung des Zugangs zu Bildung darauf ab, Frauen von qualifizierter Erwerbsarbeit – und damit auch einem potentiellen sozialen Aufstieg – möglichst auszuschließen, sie bestenfalls gänzlich in den Bereich der Hausarbeit zurückzudrängen⁸³.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die Geschlechterdichotomie von katholischen Frauen zwar als *natürliche* Verschiedenheit, aber dennoch gleichen Wertes, gedacht wurde. Politischen Funktionären diente sie jedoch legitimierend für die Remaskulinisierung der Gesellschaft und damit für die Verdrängung von Frauen aus der Öffentlichkeit, der Politik und dem Arbeitsmarkt. Die beschwichtigende Haltung der Führungsriege gegenüber den katholischen Frauen zeigt sich quasi in Reinform an einer Rede, die Kurt Schuschnigg am 5. April 1935 vor der Frauenversammlung der Vaterländischen Front hielt. Darin adressierte er die Rolle der Frau direkt und mäandert darin zwischen Zugeständnissen und Zurückweisung. Einerseits betont er, die Mitwirkung der Frau solle nicht auf das Heim beschränkt bleiben, sondern sie solle in der Öffentlichkeit „mitreden und gehört werden“⁸⁴. Im selben Atemzug reduziert er diese Partizipation jedoch auf die Beteiligung am „Neubau“⁸⁵ Österreichs und verengt die Rolle der Frau letztlich auf ihre Funktion als Mutter und Ehefrau. Die zunächst allgemein formulierte Mitwirkung in der Öffentlichkeit wird schließlich auf die „Mitarbeit der Mutter“⁸⁶ beschränkt: Ihre Aufgabe ist es, Kinder zur österreichischen Identität zu erziehen und dem arbeitenden Mann Erholung zu bieten. Mit ihrer radikal antifeministischen Politik, die die Geschlechterdichotomie realiter als „generelle Nachrangigkeit von Frauen“ zementierte, enttäuschte die austrofaschistische Diktatur auch Teile ihrer weiblichen Unterstützerinnenbasis⁸⁷.

⁸¹ Gober, Schule unterm Kruckenkreuz, 180f.

⁸² Bandhauer-Schöffmann, Gottgewollte Geschlechterdifferenzen, 23.

⁸³ Gober, Schule unterm Kruckenkreuz, 169; Siegfried Mattl, Austrofaschismus, Kulturkampf und Frauenfrage. In: Brigitte Lehmann (Hg.), Dass die Frau zur Frau erzogen wird. Frauenpolitik und Ständestaat (Wien 2008) 63-78, hier 73; Karin M. Schmidlechner, Geschlechterpolitik im Austrofaschismus mit besonderer Berücksichtigung der Steiermark. In: Werner Anzenberger, Hans-Peter Weingand, Heimo Halbrainer (Hg.), Österreich 1933/34. Eine politische Zäsur im europäischen Kontext (Graz 2025) 101-116, hier 105.

⁸⁴ Österreichischer Pressedienst, Österreichs Erneuerung. Die Reden des Bundeskanzlers Dr. Kurt Schuschnigg. Band 1 (Klagenfurt 1935), 101.

⁸⁵ Österreichischer Pressedienst, Österreichs Erneuerung, 101.

⁸⁶ Ebd.

⁸⁷ Bandhauer-Schöffmann, Gottgewollte Geschlechterdifferenzen, 23.

1.2 Gesetzgebung entlang ideologischer Linien: das Abtreibungsverbot

In diesem Kapitel soll die Gesetzgebung zum Schwangerschaftsabbruch in ihrem historischen Kontext verortet werden. Zunächst wird die ideengeschichtliche und strafrechtliche Entwicklung des Abtreibungsdelikts nachgezeichnet. Anschließend werden Reformdebatten sowie der eugenische Diskurs der Zwischenkriegszeit beleuchtet, die als möglicher Hintergrund für die gesetzliche Verschärfung im Austrofaschismus verstanden werden können. Im letzten Teil liegt der Fokus auf den rechtlichen Änderungen während des Austrofaschismus. Ziel ist es, Abtreibungen und deren Rechtsauffassung als eine Diskussion im Wandel begreifbar zu machen, gängige Deutungsmuster offenzulegen und die hohe symbolische Bedeutung des Abtreibungsdiskurses im Austrofaschismus als Schnittstelle zwischen Sexual-, Bevölkerungs- und Geschlechterpolitik sichtbar zu machen.

1.2.1 Ideengeschichte und Strafrecht der Abtreibung bis 1933

Nach Eva-Maria Moser, die sich mit der Entwicklung des Abtreibungsrechts seit der Antike auseinandersetzt, hängen Kriminalisierung und kirchliche Positionen eng zusammen. So wurde Abtreibung im klassischen römischen Recht primär als Sachschaden verstanden. Strafbar war sie nur unter der Maßgabe, dass der Ehemann nicht zugestimmt hatte – etwa weil er dadurch um seine legitimen Erben gebracht wurde – oder wenn die Frau, die ihm rechtlich zugeordnet war, dabei Schaden nahm. Erst mit dem wachsenden Einfluss des Christentums ab dem Frühmittelalter verlagerte sich der Fokus des Rechtsdiskurses: Der Fötus rückte zunehmend ins Zentrum und Schwangerschaftsabbrüche wurden zum Gegenstand der geistlichen Gerichtsbarkeit. Sie wurden nun nicht mehr als Sachbeschädigung, sondern im Zuge der Aufwertung des Embryos zum Rechtssubjekt als möglicher Totschlag gewertet. Diese Umdeutung hing eng mit der Vorstellung des christlichen Gottes als alleinigem Erschaffer allen Lebens zusammen. Schwangerschaftsabbrüche erschienen als Eingriff in die schöpferische Sphäre Gottes – und die Entscheidungsgewalt des männlichen Familienoberhauptes über Leben und Tod als Anmaßung göttlicher Autorität. Die Verlagerung des rechtlichen Fokus hin zum Fötus als schützenswertem Subjekt markierte einerseits eine Generalisierung des Abtreibungsverbots, aber auch das Ende einer holistischen Sichtweise auf Schwangerschaft –

eine Neuerung, die die bis dato vorhandenen Rechte des Patriarchen schmälerte, aber auch weniger dem Schutz der schwangeren Frau verpflichtet war.⁸⁸

Gleichzeitig übernahm das kanonische Recht christlich geprägte Vorstellungen zur Bewertung des Abtreibungsdelikts: Es definierte geschlechtsspezifische Zeitpunkte, zu denen ein sich entwickelnder Fötus als beseelt galt – und seine Abtreibung damit als Totschlag gewertet wurde. Für männliche Föten lag dieser Zeitpunkt bei 40, für weibliche bei 80 Tagen nach der Empfängnis. Die erwähnte Regelung war im katholischen Kirchenrecht bis 1917 für die strafrechtliche Beurteilung von Abtreibung maßgeblich – auch wenn es bereits Gegenpositionen gab, die die Beseelung des Fötus auf den Zeitpunkt der Empfängnis vorverlagerten.⁸⁹ Ideengeschichtlich zeigt sich also, dass das theoretische Konzept der Fristenlösung nicht seit jeher im Widerspruch zur christlichen Lehre stand, auch wenn es hierzu durchaus abweichende Meinungen gibt⁹⁰. Günter Jerouschek geht aufgrund der beschriebenen Terminierungen sogar so weit, die katholische Kirche als geistige Urheberin der Fristenlösung zu sehen⁹¹. Das Konzept der allmählichen Menschwerdung, verbunden mit der Einordnung von Schwangerschaftsabbrüchen als Tötungsdelikt, blieb bis in die Frühe Neuzeit aufrecht. Die Abtreibung eines lebensfähigen Fötus war zwar mit der Todesstrafe bedroht, jedoch fiel das Strafmaß aufgrund fehlender medizinischer Nachweisbarkeit in der Praxis oft milde aus.⁹²

Erste Versuche, Schwangerschaftsabbrüche durch soziale Maßnahmen einzudämmen, wurden im Zeitalter der Aufklärung angestoßen. In dieser Phase rückte zunehmend die Frage nach den Ursachen von Abtreibungen in den Fokus – insbesondere die soziale Stigmatisierung unehelicher Schwangerschaften sowie materielle Notlagen gerieten als Erklärungsversuche in den Blick. Daraus ergaben sich zwei politische Stoßrichtungen: einerseits die Forderung nach einer mildereren rechtlichen und gesellschaftlichen Behandlung unverheirateter Mütter,

⁸⁸ Eva-Maria Moser, Strafrechtliche und zivilrechtliche Aspekte der Fristenregelung. Die Entwicklung des Abtreibungsstrafrechts unter besonderer Berücksichtigung des NS-Zeitalters (Linzer Schriften zur Frauenforschung 18, Linz 2001) 12–16.

⁸⁹ Ebd., 16f.

⁹⁰ Peter Krauss, selbst vehementer Gegner der Fristenregelung, argumentiert beispielsweise, dass die kategorische Verurteilung von Abtreibungen im Christentum von Beginn an gegeben ist - ihre Ausformulierung in der Bibel sei lediglich nicht notwendig gewesen, da sie sich selbstverständlich, quasi als natürliche Ableitung aus der christlichen Wertschätzung des menschlichen Lebens, ergibt. vgl. Peter Krauss, Das ungeschützte Leben. Eine rechts- und gesellschaftspolitische Analyse zur Abtreibungsgesetzgebung in Österreich. Mit einer kurzen Darstellung der Entfaltung der kirchlichen Lehre über den Abortus (Schriftenreihe des Instituts für Ethik und Sozialwissenschaften, Wien 1984) 121.

⁹¹ Günter Jerouschek, Mittelalter, Antikes Erbe, weltliche Gesetzgebung und kanonisches Recht. In: Robert Jütte (Hg.), Geschichte der Abtreibung. Von der Antike bis zur Gegenwart (Beck'sche Reihe 1018, München 1993) 44–67, hier 47.

⁹² Moser, Strafrechtliche und zivilrechtliche Aspekte, 18f.

andererseits der Ruf nach staatlich organisierten Gebärd- und Findelhäusern. In der Habsburgermonarchie fand dieser aufklärerische Impuls erstmals in der *Josephina*, dem Strafgesetzbuch Josephs II. aus dem Jahr 1787, Ausdruck. Sie ersetzte die Todesstrafe für Abtreibung durch eine Freiheitsstrafe und verzichtete gleichzeitig auf die Unterscheidung nach dem Entwicklungsstand des Embryos als strafverschärfendes Kriterium. Die Regelungen der *Josephina* in puncto Schwangerschaftsabbruch wurden in den Folgejahren beibehalten: Das Strafgesetzbuch Franz' II. von 1803 übernahm die Bestimmungen unverändert, ebenso das Strafgesetzbuch von 1852, das zur Zeit der austrofaschistischen Machtübernahme galt. Letzteres stellte im Kern lediglich eine überarbeitete Fassung des Gesetzes von 1803 dar. Die Regelungen zur Abtreibung waren im Jahr 1933 also im Grunde fast eineinhalb Jahrhunderte alt und sollten darüber hinaus noch bis in das Jahr 1974 gültig bleiben.⁹³

Die Regelungen zur „Abtreibung der Leibesfrucht“ finden sich im Sechzehnten Hauptstück (§§144–148). Die Paragraphen §§144-146 beziehen sich auf die Bestrafung der Schwangeren und des Kindsvaters, §§146–148 auf jene der durchführenden Personen. Der entsprechende Gesetzestext lautet:

§144. Eine Frauensperson, welche absichtlich was immer für eine Handlung unternimmt, wodurch die Abtreibung ihrer Leibesfrucht verursacht, oder ihre Entbindung auf solche Art, dass das Kind todt zur Welt kommt, bewirkt wird, macht sich eines Verbrechens schuldig.

§145. Ist die Abtreibung versucht, aber nicht erfolgt, so soll die Strafe auf Kerker zwischen sechs Monaten und einem Jahre ausmessen; die zu Stand gebrachte Abtreibung mit schwerem Kerker zwischen einem und fünf Jahren bestraft werden.

§146. Zu eben dieser Strafe, jedoch mit Verschärfung, ist der Vater des abgetriebenen Kindes zu verurtheilen, wenn er mit an dem Verbrechen Schuld trägt.

§147. Dieses Verbrechen macht sich auch derjenige schuldig, der aus was auch immer für einer Absicht, wider Wissen und Willen der Mutter, die Abtreibung ihrer Leibesfrucht bewirkt, oder zu bewirken versucht.

§148. Ein solcher Verbrecher soll mit schwerem Kerker zwischen einem und fünf Jahren; und wenn zugleich der Mutter durch das Verbrechen Gefahr am Leben oder Nachtheil an der Gesundheit zugezogen worden ist, zwischen fünf und zehn Jahren bestraft werden.⁹⁴

Der Gesetzestext offenbart bemerkenswerte Aspekte, darunter der Verweis auf eine Vorstellung patriarchaler Zuständigkeit für die Frau: Der Kindsvater war bei Mitwissen ebenso

⁹³ Moser, Strafrechtliche und zivilrechtliche Aspekte, 21–24.

⁹⁴ RGBl. Nr. 117/1852. „Sechzehntes Hauptstück. Von Abtreibung der Leibesfrucht“.

strafrechtlich zu belangen wie die Schwangere – jedoch „mit Verschärfung“⁹⁵. Die Paragraphen §147 und §148 können darüber hinaus als Versuch interpretiert werden, zumindest *eine* zweifellos schuldige Person zu ermitteln. Besonders interessant ist, dass laut Gesetzestext die Strafbarkeit nur dann gegeben war, wenn die durchführenden Personen „wider Wissen und Willen der Mutter“⁹⁶ handelten, gleichzeitig aber der Erfolg der Abbrüche nicht ausschlaggebend erscheint⁹⁷. Das Strafausmaß erhöhte sich, falls der Schwangeren durch den Eingriff gesundheitlicher Schaden zugefügt wurde. Zudem war diesen Bestimmungen zufolge eine Abtreibung nur dann strafbar, wenn sie vonseiten der Schwangeren „absichtlich“⁹⁸ erfolgte, was dazu führte, dass angeklagte Frauen über eine lange Zeit hinweg auf Unwissenheit plädierten – nicht nur hinsichtlich der Abtreibung, sondern auch der Schwangerschaft.⁹⁹ Dabei beriefen sie sich auf eine Vorstellung, derzufolge das Ausbleiben der Periode nicht notwendigerweise auf eine Schwangerschaft hindeutete, sondern auch auf vermeintliche Blockaden, an denen sich Menstruationsblut im Körper über Monate hinweg anstauen konnte. Dieses Erklärungsmodell deckte gleich mehrere Symptome ab: beispielsweise eine etwaige Zunahme des Leibesumfanges oder die besonders starke Blutung nach dem Auflösen der vermeintlichen Blockade durch Hebammen¹⁰⁰. Wie plausibel dieses Verständnis bereits im 18. und 19. Jahrhundert war, lässt sich dabei schwer feststellen. Für die 1920er-Jahre beobachtet Katya Motyl in ihrer Studie von Gerichtsakten jedoch, dass solche Argumentationen seltener wurden. Als Gründe nennt sie liberalere Vorstellungen von Sexualität, die zunehmende Popularisierung sexualmedizinischen Wissens sowie die weite Verbreitung eugenischer Diskurse, auf die sich Frauen auch emanzipatorisch beriefen – indem sie ihre Abtreibungen mit dem Argument rechtfertigten, zur Aufrechterhaltung eines *gesunden Volkskörpers* beizutragen.¹⁰¹

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass sich die strafrechtliche Entwicklung des Abtreibungsdeliktes an wechselnden Autoritäten und Denkweisen, nie jedoch an den Interessen

⁹⁵ RGBI. Nr. 117/1852. „Sechzehntes Hauptstück. Von Abtreibung der Leibesfrucht“.

⁹⁶ RGBI. Nr. 117/1852. „Sechzehntes Hauptstück. Von Abtreibung der Leibesfrucht“.

⁹⁷ In der Analyse der Zeitungsartikel entsteht diesbezüglich ein anderes Bild – zwar werden schwangere Frauen oft als Opfer der durchführenden Personen inszeniert (siehe Kapitel 3.2.1), allerdings finden sich keinerlei Verweise auf die Relevanz von Zustimmung und Informiertheit für die Strafbarkeit der Abtreibungstätigkeit hinsichtlich durchführender Personen.

⁹⁸ RGBI. Nr. 117/1852. „Sechzehntes Hauptstück. Von Abtreibung der Leibesfrucht“.

⁹⁹ Motyl, *Embodied Histories*, 192.

¹⁰⁰ Vgl. hierzu auch die Erklärungsversuche in den Fällen Josefa Schroff und Maria Esslezipichlerin, siehe: Georg Babor, *Kindesmord, Kindesweglegung, Abtreibung*. Aus den Gerichtsakten des Gerichtsarchivs Gaming-Scheibbs 1592/1848 (ungedr. Diplomarbeit Universität Wien 1993) 145–154; 218–225.

¹⁰¹ Motyl, *Embodied Histories*, 192.

der schwangeren Frau orientierte. Während Schwangerschaftsabbrüche zunächst als Verbrechen am Mann definiert wurden, wandelte sich diese Sicht aufgrund kirchlicher Einflussnahme zum Verbrechen am *werdenden Leben* und nahm angesichts bevölkerungspolitischer Überlegungen auch das Potential des Fötus als künftiger Teil der Gesellschaft in den Blick. Anhand der konkreten strafrechtlichen Bestimmungen wurde zudem darauf verwiesen, wie Frauen zu ihrer Verteidigung sowohl rechtliche Schlupflöcher nutzten als auch zeitgenössische Diskurse referenzierten. Darin wird einerseits die Wirkmächtigkeit dieser Deutungsmuster, aber auch ein Potenzial für ihre widerständige Aneignung offenbar. Im folgenden Abschnitt sollen relevante Diskurse hierfür näher beleuchtet werden.

1.2.2 Reformbestrebungen zwischen Eugenik und Selbstbestimmung

In der Zwischenkriegszeit wurde die Frage nach Reformen der Abtreibungsbestimmungen zunehmend zum politischen Agitationsfeld, insbesondere vonseiten der Sozialdemokratie. Als ein Aspekt der Geburtenkontrolle und damit der Bevölkerungspolitik, befand sich Abtreibung inmitten eines Spannungsfeldes von eugenischen Überlegungen, sozialer Ungleichheit und der frauenbewegten Forderung nach sexueller Selbstbestimmung.¹⁰² Diese Debatten vollzogen sich vor der zunehmenden Medikalisierung des menschlichen Körpers – insbesondere dem Bereich der Frauenheilkunde. Medizinische Informationen wurden in Zeitschriften und Ratgebern, aber auch staatlich im Zuge von Beratungsstellen und *Hygiene-Ausstellungen* verbreitet, was die Legitimation und Autorität dieses Wissens zusätzlich vorantrieb.¹⁰³ Die äußerst komplexe Verortung von Abtreibung im Feld bevölkerungspolitischer, eugenischer, sozialer und medizinischer Diskurse zeigt sich auch an den Reformdebatten der Zwischenkriegszeit, die im Folgenden nachgezeichnet werden sollen. Grundsätzlich lassen sich drei verschiedene Argumentationsmuster für eine Liberalisierung des Abtreibungsstrafrechts feststellen: neomalthusianische, eugenische und feministische.

Die neomalthusianische Argumentation stützte sich auf die Bevölkerungstheorie des anglikanischen Pfarrers Thomas Robert Malthus, die im ausgehenden 18. Jahrhundert entwickelt wurde. Sie besagte, dass die Nahrungsmittelproduktion nicht fähig wäre, mit dem Bevölkerungswachstum – insbesondere sozial benachteiligter Schichten – Schritt zu halten. Um die Entstehung von Hunger und Not zu vermeiden, war das Bevölkerungswachstum daher

¹⁰² Karin Lehner, *Verpönte Eingriffe. Sozialdemokratische Reformbestrebungen zu den Abtreibungsbestimmungen in der Zwischenkriegszeit* (Wien 1989) 93–96.

¹⁰³ Motyl, *Embodied Histories*, 202–211.

einzudämmen – nach malthusianischer Auffassung durch Enthaltbarkeit, in neomalthusianischer, also adaptierter, Argumentation durch Aufklärungsarbeit, Verhütung und Geburtenkontrolle.¹⁰⁴ In Österreich wurde diese Geisteshaltung am prominentesten vom 1919 gegründeten *Bund gegen den Mutterschaftszwang* vertreten, der ab 1922 mehrere *Frauenschutzberatungsstellen* gründete, um Informationen über und Zugang zu empfängnisverhütenden Maßnahmen bereitzustellen¹⁰⁵. Die zusätzliche Forderung des *Bundes* nach Straffreiheit von Abtreibungen bis zum dritten Schwangerschaftsmonat wurde im Zuge der Frauenreichskonferenzen 1919 und 1920 auch an sozialdemokratische Funktionärinnen herangetragen¹⁰⁶. Die Zusammenarbeit insbesondere der Wiener Sozialdemokratinnen mit dem *Bund gegen den Mutterschaftszwang* schlug sich auch in ihrer Rhetorik für eine Reform des Abtreibungsstrafrechts nieder: Sie konzentrierte sich auf die unhaltbaren sozialen Umstände und das Elend, das durch die Geburt von Kindern noch vermehrt würde¹⁰⁷.

Im Gegensatz dazu richteten sich eugenische Debatten nicht auf die quantitative Begrenzung, sondern auf die angebliche qualitative Gestaltung der Bevölkerung. Knapp gesagt, fokussierten eugenische Debatten nicht darauf, *wie viele* Menschen sich fortpflanzten, sondern *wer* sich fortpflanzte. Die Eugenik, im 19. Jahrhundert von Francis Galton in Großbritannien entwickelt, übersetzte Konzepte aus der Pflanzen- und Tierzucht auf den Menschen und dessen Reproduktionsverhalten. Dabei lässt sich zwischen sogenannter *positiver* Eugenik – die darauf bedacht war, die Fortpflanzung von Personen mit als wünschenswert erachteten Merkmalen zu fördern – und *negativer* Eugenik unterscheiden, die darauf abzielte, die Weitergabe von als problematisch bewerteten Eigenschaften einzuschränken. In diese Bewertungen flossen sowohl biologische als auch soziale Kriterien ein.¹⁰⁸ Wichtigster Proponent dieser Denkrichtung im *Roten Wien* war Julius Tandler, der ab 1920 als Stadtrat für das Wohlfahrts- und Gesundheitswesen fungierte. Auf seine Initiative wurde am 1. Juni 1922 die *Gesundheitliche Beratungsstelle für Ehevererber* eingerichtet, die darauf abzielte, *Ehevererber* oder verheiratete Paare über ihre Fortpflanzungswürdigkeit zu informieren. Vonseiten der Besucher*innen war die *Beratungsstelle* aber vermutlich eher mit Fragen über Empfängnisverhütung konfrontiert und fand insgesamt eher überschaubaren Anklang.¹⁰⁹ In Bezug auf die Reform der

¹⁰⁴ Lehner, Verpönte Eingriffe, 15–17.

¹⁰⁵ Ebd., 38f.

¹⁰⁶ Ebd., 36.

¹⁰⁷ Ein Beispiel hierfür ist die Argumentation Adelheid Popps für die Reform des Abtreibungsstrafrechts, siehe Ebd., 108f.

¹⁰⁸ Mesner, Geburten/Kontrolle, 63.

¹⁰⁹ Ebd., 66–69.

Abtreibungsgesetze ergab sich aus der eugenischen Argumentation folgerichtig nicht die Forderung nach einer grundsätzlichen Legalisierung oder einer Fristenregelung, sondern die Forderung legaler Schwangerschaftsabbrüche nach Maßgabe festgelegter Indikationen¹¹⁰.

Zuletzt argumentierten einige wenige Akteur*innen im Sinne des Selbstbestimmungsrechts der Frau für eine gänzliche Abschaffung der Paragraphen §§144-148. Nach der Darstellung Karin Lehnert waren es vor allem Sozialdemokratinnen aus der Steiermark, denen die Straffreiheit auf Basis genau definierter Indikationen sowie eine Fristenregelung nicht weit genug ging. Ihre Forderungen waren radikaler: Abtreibungen sollten nicht nur straffrei, sondern bei Zahlungsunfähigkeit auch kostenlos sein, zudem verlangten sie eine Amnestie für alle nach dem §144 verurteilten Frauen. Diese Forderungen wurden von führenden Sozialdemokratinnen wie Adelheid Popp, Emmy Freundlich oder Gabriele Proft allerdings zurückgewiesen – sie sahen die Frauen nicht reif für eine umfassende Selbstbestimmung.¹¹¹ Es zeigt sich, dass emanzipatorische, feministische Plädoyers sogar innerhalb der grundsätzlich reformorientierten Sozialdemokratie eher randständig behandelt wurden und keine wichtige Rolle in der Abtreibungsdebatte einnahmen. Wenn also im vorigen Kapitel festgestellt wurde, dass die Entwicklung des Abtreibungsstrafrechts nicht auf die Interessen von Frauen abzielte, trifft das weitgehend auch auf die Debatten der Zwischenkriegszeit zu.

Die eugenische Argumentation konnte in der Partei letztlich die größte Unterstützer*innenbasis gewinnen. In das *Linzer Programm*, das 1926 als neues Parteiprogramm der Sozialdemokratischen Arbeiterpartei beschlossen wurde, sollten Abtreibungen lediglich dann straffrei werden, wenn sie von einem Arzt in einer öffentlichen Heilanstalt durchgeführt wurden sowie wenn die medizinische, soziale und eugenische Indikation dafür sprachen¹¹². Neben dem eugenischen Argument zeigt sich dabei ein weiterer Minimalkonsens: Die ärztliche Durchführung in einer öffentlichen Heilanstalt als Voraussetzung für Straffreiheit – eine Maßnahme, die von den Agitator*innen aller drei Argumentationslinien befürwortet wurde. Als einendes Element zwischen den Streitparteien zeigt sich also auch die Relevanz der zunehmenden Medikalisierung von Geburt und Schwangerschaft sowie des Konstrukts der *gefährlichen Hebammen* für die Abtreibungsdebatte, auf die im Folgenden eingegangen werden soll.

¹¹⁰ Lehnert, *Verpönte Eingriffe*, 129; Eder, *Kultur der Begierde*, 201.

¹¹¹ Lehnert, *Verpönte Eingriffe*, 139–144.

¹¹² Ebd., 149.

Nicht erst im Zuge eugenischer Debatten wurde weibliche Generativität bedrohlich aufgeladen: Bereits während der Hexenverfolgungen wurden Hebammen und *weise Frauen* ermordet, die über Wissen zu Geburt, Verhütung oder Abtreibung verfügten. Seit der Frühen Neuzeit wurden die vormals frauendominierten Bereiche der Geburtshilfe und Frauengesundheit zunehmend ärztlicher Kontrolle unterstellt. Trotz mangelnder praktischer Erfahrung veröffentlichten Ärzte Hebammenordnungen, entwickelten geburtshilfliche Instrumente und reklamierten so epistemische Autorität gegenüber dem Erfahrungswissen der Hebammen.¹¹³ Mehrere Institutionalisierungsschritte schränkten weiblichen Zugriff auf Bereiche der Frauengesundheit weiter ein – maßgeblich waren die Verlagerung der Geburt in Krankenhäuser oder Gebärkliniken und die Etablierung der Gynäkologie als akademisches Fach. In Österreich entstanden ab dem 18. Jahrhundert ärztlich betriebene Gebärhäuser, welche zu Beginn enorm hohe Mortalitätsraten verzeichneten und dementsprechend die körperliche Sicherheit von Frauen deutlich mehr gefährdeten, als hebammengeleitete Geburten. Erst ein knappes Jahrhundert später sollte sich die Ursache dafür herausstellen: Die Ärzte, die auch Autopsien durchführten, übertrugen in diesen Institutionen die Bakterien von Leichen auf die gebärenden Frauen. Erst infolge dieser Entdeckung entwickelte sich in den Kliniken eine Desinfektionspraxis, die die Müttersterblichkeit deutlich senkte.¹¹⁴

In diesem Zusammenhang wird auch die strafrechtliche Asymmetrie zwischen Ärzten und Hebammen deutlich: Während ärztlich verursachte Infektionen mit Todesfolge als Kunstfehler galten und strafrechtlich nicht geahndet wurden, wurden Hebammen und abtreibenden Frauen Strafen bis zu zehn Jahren schwerem Kerker angedroht.¹¹⁵ Die neu entwickelte Keimtheorie wurde zudem in eine weitere Entwertung des Hebammenberufs umgemünzt – diesen wurde nun im Kontext von Abtreibungen zusätzlich „unsteriles Pfuschen“¹¹⁶ vorgeworfen. Angesichts der Vielzahl ärztlich verursachter Todesfälle in der geburtshilflichen Praxis stellt Karin Lehner die Frage, ob die vielbeschworene *Gefährlichkeit der Hebammen* nicht vielmehr in ihrer schwer kontrollierbaren, solidarischen Praxis der „interaktiven Frauenhilfe“¹¹⁷ gesehen wurde – welche der staatlichen Regulierbarkeit entglitt¹¹⁸. Festzuhalten ist, dass die Frage nach der

¹¹³ Lehner, *Verpönte Eingriffe*, 119–123.

¹¹⁴ Ebd., 125f.

¹¹⁵ Ebd., 126.

¹¹⁶ Ebd.

¹¹⁷ Ebd.

¹¹⁸ Auch Barbara Ehrenreich und Deidre English argumentieren, dass es dem Topos der *gefährlichen Hebammen* wohl kaum um erhöhte Sicherheit für schwangere Frauen zu tun war, da es auch möglich gewesen wäre, den Hebammen „einfache Praktiken“ von Hygiene und Desinfektion zu vermitteln, siehe: Barbara Ehrenreich, Deidre English, *Hexen, Hebammen und Krankenschwestern* (München 172001) 58.

Institutionalisierung und Medikalisierung von Abtreibungen die einzige war, in der sich die sozialdemokratischen Akteur*innen über verschiedene Argumentationslinien hinweg eindeutig positionierten: In einem Gestus der Abwertung und Ablehnung der Hebammentätigkeit wollten sie Schwangerschaftsabbrüche ausschließlich von Ärzten in öffentlichen Anstalten durchgeführt wissen.

Insgesamt lässt sich sagen, dass die bevölkerungspolitischen Initiativen und Reformversuche staatlicher und nicht-staatlicher Organisationen auf Bundesebene als relativ unbedeutend eingeschätzt werden. Maria Mesner argumentiert diese Einschätzung damit, dass die meisten Initiativen im *Roten Wien* verortet waren, das sich ab der Beendigung der Regierungskoalition im Oktober 1920 immer stärker als Gegenpol zur nun bürgerlich ausgerichteten Bundespolitik verstand¹¹⁹. Sie stellt fest, dass sich die Initiativen meist geographisch auf Wien beschränkten und kaum konkrete Forderungen an den Bund richteten. Stattdessen fungierte die bundesweite Politik als „Negativfolie“¹²⁰, anhand derer sich Wien abgrenzte¹²¹ – was den Maßnahmen außerhalb der sozialdemokratischen Enklave eher eine symbolische denn eine realpolitisch wirksame Funktion verlieh. Das zeigt sich auch am Beispiel der Reformbestrebungen zum Abtreibungsstrafrecht: Zwar wurde 1926 händeringend ein Minimalkonsens in der Frage der Liberalisierung der Abtreibungsbestimmungen in das Parteiprogramm aufgenommen, eine tatsächliche Anpassung der Legislative fand jedoch nicht statt.

1.2.3 Die Antwort des Austrofaschismus

Auch für das Verständnis der austrofaschistischen Bevölkerungspolitik sowie den konkreten Fall der Abtreibungsgesetze kann die Einordnung als Negativfolie hilfreich sein – hier ins Gegenteil verkehrt und auf die sozialdemokratischen Reformbestrebungen angewandt. Zwar war die Bundesregierung bereits seit Oktober 1920 unter christlichsozialer Führung, die Abschaffung der Demokratie bot 1933/34 aber eine zusätzliche Möglichkeit, die pronatalistische Ausrichtung des neuen Regimes durch symbolische Maßnahmen zu untermauern und programmatisch einen neuen Ton anzugeben.

¹¹⁹ Mesner, *Geburten/Kontrolle*, 87.

¹²⁰ Ebd., 91.

¹²¹ Auch Wolfgang Maderthaner beschreibt Wien im Vergleich zur Bundespolitik als das „andere“ Wien“, das sich als Gegenbewegung zur Bundespolitik begreift, siehe: Wolfgang Maderthaner, *Das Rote Wien - Die „Veralltäglichen“ der Utopie*. In: Hannes Androsch, Heinz Fischer, Wolfgang Maderthaner (Hg.), *Vorwärts. Österreichische Sozialdemokratie seit 1889* (Wien 2020) 126-137, hier 127.

Während der gesamten Herrschaftsperiode des Austrofaschismus stellte die Erhöhung der Geburtenrate ein zentrales politisches Anliegen dar. Als wichtiger Pfeiler für die Umsetzung dieses Bestrebens wurde bereits die austrofaschistische Geschlechterpolitik skizziert, die insbesondere die Rolle der Frau nachhaltig redefinieren sollte¹²². Die konstatierte *Krise der Ehe* wurde mit weiblicher Emanzipation gleichgesetzt und die Frau damit für die angebliche Zerstörung der christlichen Familie verantwortlich gemacht. Es wurde bereits auf den symbolischen Charakter der noch 1933 verabschiedeten *Doppelverdienerverordnung* hingewiesen, die neben der intendierten Verdrängung von Frauen aus der Erwerbsarbeit auch ein Verweis auf ihre Rolle als Hausfrau und Mutter war. Zudem strebte der Austrofaschismus eine Aufwertung von Mutterschaft an, die aber auf der symbolischen Ebene verhaftet blieb: Der Muttertag wurde zu einem „staatlich konsequent inszenierten Feiertag“¹²³, an dem kinderreiche Mütter prämiert wurden¹²⁴ und das *Mutterschutzwerk* zwar eingeführt, aber nicht mit den notwendigen finanziellen Mitteln ausgestattet. Während also die Abwertung berufstätiger Frauen konkrete politische Formen annahm, blieben tatsächliche Verbesserungen für die Situation nicht-berufstätiger Frauen aus.

Trotz der verfolgten pronatalistischen Politik blieben auch katholische Zirkel nicht unbeeinflusst von den zeitgenössischen eugenischen Diskursen. Im Februar 1934 wurde die *Gesundheitliche Beratungsstelle für Ehevererber* aufgelöst. Anstoß fanden die Machthaber aber nicht an deren eugenischer Ausrichtung, sondern daran, dass sie auch für allgemeine Fragen der Sexualität und Verhütung zur Anlaufstelle geworden war¹²⁵. Auch das *Mutterschutzwerk* formulierte klar seine Abneigung gegenüber der „hemmungslos[en] und verantwortungslos[en]“¹²⁶ Fortpflanzung unterbürgerlicher Schichten. Während negative Eugenik in Form von Sterilisationen oder Schwangerschaftsabbrüchen strikt abgelehnt wurde, vertraten katholische Akteur*innen aber durchaus eine positive Eugenik, die auf die Erziehung zu eugenischer Verantwortung sowie die Durchsetzung einer „erbbiologisch-katholischen Sexualmoral“ setzte¹²⁷. Zu diesem Zweck wurde die 1934 geschlossene *Beratungsstelle*

¹²² Bandhauer-Schöffmann, Hausfrauen und Mütter, 46.

¹²³ Bandhauer-Schöffmann, Das große Mutteropfer, 63.

¹²⁴ Ebd..

¹²⁵ Mesner, Geburten/Kontrolle, 72.

¹²⁶ Hauch, Androzentrismus in der Geschichtsschreibung, 361.

¹²⁷ Monika Löscher, Zwischen Aufklärung und Sittlichkeit. Zum Spannungsverhältnis von Eugenik und Öffentlichkeit im katholischen Milieu im Österreich der Zwischenkriegszeit. In: Johannes Feichtinger, Marianne Klemun, Jan Surman, Petra Svatek (Hg.), Wandlungen und Brüche. Wissenschaftsgeschichte als politische Geschichte (Göttingen 2018) 95-102, doi:10.14220/9783737009140.95, hier 98.

schließlich im Juni 1935 vom austrofaschistischen Regime neu gegründet – sie umfasste eugenische Beratungen ebenso wie die Propagierung der katholischen Sexualmoral¹²⁸.

Bei näherer Betrachtung kann auch für die Gesetzesnovelle „zum Schutz des keimenden Lebens“¹²⁹ eine gewisse Verwobenheit mit eugenischen Überlegungen vermutet, zumindest aber schichtspezifische Untertöne ausgemacht werden. Die Novelle erfüllte hauptsächlich eine symbolische Funktion, denn ihre praktischen Auswirkungen blieben vermutlich wenig signifikant¹³⁰. Symbolisch diente die Verschärfung des Abtreibungsverbots dazu, die ideologische Linie des Regimes zu festigen und sich deutlich von liberalen Reformansätzen der Ersten Republik abzugrenzen. Sozial differenziert wirkte das Gesetz, indem es medizinisch indizierte Schwangerschaftsabbrüche erschwerte – von denen insbesondere Frauen aus einkommensstärkeren Schichten Gebrauch machten¹³¹. Zwar gab es auch zuvor keine spezifischen Ausnahmen vom Abtreibungsverbot, jedoch reichte die Einschätzung eines Arztes über die Gefährdung der Schwangeren für einen straffreien Abbruch aus. Mit der Novelle wurde nun eine zusätzliche Prüfung durch sogenannte „ärztliche Prüfungsstellen“¹³² vorgeschrieben. Ärzte wurden außerdem verpflichtet, Indikationen zu dokumentieren und nachzuweisen¹³³. Bereits in den sozialdemokratischen Reformdebatten der Zwischenkriegszeit waren die bestehenden Regelungen als „Klassenparagraphen“¹³⁴ kritisiert worden: Demnach konnten wohlhabende Frauen Ärzte dafür bezahlen, privat Schwangerschaftsabbrüche vorzunehmen und gegebenenfalls auch die notwendigen Indikationen dafür festzustellen. Da sich die Gesetzesverschärfung vorrangig gegen Abbrüche in medizinischen Kontexten richtete, kann gemutmaßt werden, dass insbesondere Abtreibungen bei Frauen aus höheren Schichten verhindert werden sollten. Zusätzlich zu diesen Regelungen wurde der §146 ausgeweitet: Neben dem Kindesvater erhielten nun auch andere Mitschuldige dieselben Strafandrohungen¹³⁵.

In diesem Kapitel wurde die Abtreibungsdebatte nach ihren historischen Wurzeln befragt und im zeitgenössischen Kontext des Austrofaschismus verortet. Es konnte gezeigt werden, wie die Gesetzesverschärfung einerseits als symbolpolitische Maßnahme, andererseits als Produkt einer

¹²⁸ Mesner, Geburten/Kontrolle, 72.

¹²⁹ BGBl. Nr. 203/1936. „Bundesgesetz zum Schutz des keimenden Lebens“.

¹³⁰ Mesner, Geburten/Kontrolle, 201.

¹³¹ Lehner, Verpönte Eingriffe, 110.

¹³² BGBl. Nr. 203/1936. „Bundesgesetz zum Schutz des keimenden Lebens“.

¹³³ Mesner, Frauensache?, 22.

¹³⁴ Lehner, Verpönte Eingriffe, 110.

¹³⁵ Mesner, Frauensache?, 23.

diskursiven Verschiebung begriffen werden kann. In den folgenden Kapiteln erfolgt die Auseinandersetzung mit dem Quellenmaterial, anhand derer letztlich der Abtreibungsdiskurs im Austrofaschismus nachgezeichnet werden soll. Vor der konkreten Analyse möchte ich jedoch die angewandte Methodologie kurz umreißen und ihre Wahl begründen.

2 Methodologie

Nachfolgend möchte ich die methodologischen Überlegungen erläutern, die meiner Arbeit zugrunde liegen. Im ersten Teil soll auf die Auswahl des Quellenmaterials eingegangen werden und die beiden Tageszeitungen, denen die jeweiligen Zeitungsartikel entnommen wurden, in der gebotenen Kürze vorgestellt werden. Im Anschluss soll die Historische Diskursanalyse nach Achim Landwehr als die angewandte Methode vorgestellt und ihre Eignung für die Untersuchung des Materials erläutert werden.

2.1 Bildung des Quellenkorpus

Das Quellenkorpus besteht aus der Berichterstattung zum Thema Abtreibung, die im Zeitraum vom 15. Februar 1934 bis zum 30. Juni 1937 in den populären Boulevardzeitungen *Illustrierte Kronen Zeitung* und *Das Kleine Blatt* veröffentlicht wurde. Der Untersuchungszeitraum wurde mit Blick auf die politischen Umwälzungen gewählt, die mit diesen spezifischen Daten verbunden sind – namentlich das Ende der Februarkämpfe und die Gesetzesnovelle „zum Schutz des keimenden Lebens“¹³⁶. Die Niederschlagung der Februaraufstände kann insofern als diskursive Zäsur für das mediale Sprechen über Abtreibung gelten, weil das folgende Verbot der Sozialdemokratischen Arbeiterpartei das Schicksal der verbleibenden oppositionellen Presse besiegelte¹³⁷. Zwar war keine der hier untersuchten Zeitungen von Verboten betroffen, *Das Kleine Blatt* wurde aber gleichgeschaltet – also unter ausgetauschter, regimeunterstützender Redaktion weitergeführt¹³⁸. Das Ende der Untersuchungsperiode wird durch den Erlass des Bundesgesetzes „zum Schutz des keimenden Lebens“¹³⁹ markiert. Die zusätzliche Verschärfung der Regelungen zum Schwangerschaftsabbruch lässt fragen, inwiefern die vermeintlichen Probleme, die durch das neue Gesetz gelöst werden sollten, im medialen Diskurs überhaupt adressiert wurden. Zudem stellt sich die Frage, wie in der vorankündigenden Berichterstattung zum neuen Erlass dessen Notwendigkeit begründet wurde.

¹³⁶ BGBl. Nr. 203/1936. „Bundesgesetz zum Schutz des keimenden Lebens“.

¹³⁷ Karin Moser, „Mit Rücksicht auf die Notwendigkeiten des Staates...“. Autoritäre Propaganda und mediale Repression im austrofäschistischen „Ständestaat“. In: Matthias Karmasin, Christian Oggolder (Hg.), Österreichische Mediengeschichte. Bd. 2 (Wiesbaden 2019) 37-59, doi:10.1007/978-3-658-23421-8_3, hier 42.

¹³⁸ Gabriele Melischek, Josef Seethaler, Die österreichische Tagespresse der Ersten Republik. In: Matthias Karmasin, Christian Oggolder (Hg.), Österreichische Mediengeschichte, Bd. 2 (Wiesbaden 2019) 7-36, doi:10.1007/978-3-658-23421-8_2, hier 25.

¹³⁹ BGBl. Nr. 203/1936. „Bundesgesetz zum Schutz des keimenden Lebens“.

Die Relevanz der Zeitungsberichterstattung für den öffentlichen Diskurs in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts – und damit auch ihre Eignung als Gegenstand der Diskursanalyse – kann kaum bestritten werden. In einer Zeit, in der sich elektronische Massenmedien wie Film und Radio erst langsam etablierten und zunächst eher auf unterhaltsame Inhalte statt auf Tagespolitik setzten, existierte für die Presse in dieser Rubrik ein „praktisches Informationsmonopol“¹⁴⁰. Dass auch die austrofaschistische Regierung die „überragende Bedeutung“ der Presse für die Akzeptanz des neuen Regimes erkannte, wird für Gerhard Jagschitz allein dadurch offenbar, dass „die erste Notmaßnahme nach Ausschaltung des Parlaments einer Einschränkung der Pressefreiheit galt und in den darauffolgenden Wochen eine Fülle von Verordnungen den staatlichen Zugriff weiter verschärften“¹⁴¹. An anderer Stelle wurde bereits der symbolhafte Charakter der Abtreibungsthematik dargelegt, der sich auch in einer besonderen Sensibilität in der austrofaschistischen Pressepolitik niederschlug. Obwohl als Straftatbestand schon lange fixiert, erschien 1933 ein Gesetz, welches das Angebot von Schwangerschaftsabbrüchen und Abtreibungsmitteln in Druckwerken verbot¹⁴². So wurde bereits sehr früh im Regime einer bestimmten Art des Sprechens über Abtreibung mit der Verordnung „zum Schutze der Sittlichkeit und Volksgesundheit“¹⁴³ der Kampf angesagt. Auch für den Diskurs über Abtreibung zeigt sich also, dass das austrofaschistische Regime die Rolle von Zeitungen sehr früh registrierte.

Der konkreten Auswahl der beiden Zeitungen liegen zwei Überlegungen zugrunde. Zum einen zählen Schwangerschaftsabbrüche zu den klassischen Themen der Moralpolitik¹⁴⁴, weshalb sich der übertriebene, sensationsjournalistische Stil in Boulevardblättern besonders eignet, um die moralischen Implikationen und Wertungen im Abtreibungsdiskurs sichtbar zu machen. Aufgrund der vermeintlichen Anrührigkeit des Sexuellen hat der Boulevard zudem eine besondere Affinität für alle daran angrenzenden Themen und greift diese grundsätzlich gerne auf¹⁴⁵. Zum anderen spielte der Umstand, dass die Boulevardpresse die auflagenstärksten

¹⁴⁰ Gerhard Jagschitz, *Presse in Österreich*, 118.

¹⁴¹ Ebd., 122.

¹⁴² BGBl Nr. 219/1933.

¹⁴³ BGBl Nr. 219/1933.

¹⁴⁴ Adam, Knill, Heichel, *Moralpolitik*, 794; Nadine Meidert, Kerstin Nebel, *Moralpolitik am Beispiel von Einstellungen zum Schwangerschaftsabbruch in Deutschland. Eine vergleichende Längsschnittstudie von Gesellschaft und politischen Akteuren*. In: *Zeitschrift für Politikwissenschaft* 23, H. 1 (2013) 77-102, doi:10.5771/1430-6387-2013-1-77, hier 80.

¹⁴⁵ Annika Wellmann, *Zeitbombe im Unterleib. Eine Boulevardzeitung popularisiert (sexual)medizinisches Wissen*. In: Rudolf Käser, Beate Schappach (Hg.), *Krank geschrieben Gesundheit und Krankheit im Diskursfeld von Literatur, Geschlecht und Medizin*. (Bielefeld 2014) 381-396, doi:10.14361/transcript.9783839417607, hier 383.

Formate zutage brachte, eine Rolle in der Auswahl: *Die Illustrierte Kronen Zeitung* als meistgelesene Tageszeitung überhaupt, aber auch *Das Kleine Blatt* erfreuten sich höchster Beliebtheit. Mit vormals sozialdemokratischer Ausrichtung erfüllte *Das Kleine Blatt* zudem die Funktion eines Propagandaorgans in Richtung der Arbeiterschaft – es hatte, laut Jagschitz, „lediglich eine Aufgabe: die Arbeiterschaft zu den Errungenschaften des Ständestaates zu bekehren“¹⁴⁶. Mit dem Ziel der Überzeugungsarbeit einer potentiell gegenläufig gesinnten Leser*innenschaft im Hinterkopf gestaltet sich die Diskursanalyse hier besonders produktiv.

Bevor im nächsten Schritt auf die Zusammenstellung des Quellenkorpus eingegangen wird, möchte ich zunächst überblicksartig die beiden Zeitungen, denen die Artikel entnommen sind, vorstellen.

Die Illustrierte Kronen-Zeitung

Im Jahr 1900 unter dem Namen *Österreichische Kronen-Zeitung* gegründet und 1905 umbenannt, etablierte sich die *Illustrierte Kronen-Zeitung* bereits in der Medienlandschaft der Monarchie. Schon 1905 erreichte sie mit einer Auflage von 95.000 Stück die Spitze der Wiener Tagespresse¹⁴⁷ - eine Zahl, die bis zum Jahr 1933 auf 223.700 Exemplare anwuchs¹⁴⁸. Zudem nennen Melischek und Seethaler die *Illustrierte Kronen-Zeitung* als eines der wenigen Beispiele für eine „tatsächlich parteiferne Massenpresse“, die versuchte, sich aus der politischen Polarisierung der Zwischenkriegszeit herauszuhalten, in der die meisten Zeitungen klar Stellung bezogen – entweder antifaschistisch oder antiparlamentarisch¹⁴⁹. Die *Illustrierte Kronen-Zeitung* erschien täglich, ihr Umfang umfasste im untersuchten Zeitraum üblicherweise für die Montagsausgabe 12 Seiten, für die restlichen Wochentage (außer Sonntag) 16 Seiten; die Sonntagsausgabe war 32 Seiten lang. Bezüglich ihrer Inhalte und Aufbereitung folgte die *Illustrierte Kronen-Zeitung* – wie der Name bereits vorwegnimmt – dem Design einer illustrierten Zeitung, deren Merkmale eine blattfüllende Illustration auf der Titelseite, bebilderte Artikel auch im Inneren des Blattes, umfangreiche Lokalberichte, einfache Sprache,

¹⁴⁶ Jagschitz, Die Presse in Österreich von 1918 bis 1945, 124.

¹⁴⁷ Gabriele Melischek, Josef Seethaler, Auflagenzahlen der Wiener Tageszeitungen 1895-1933 in quellenkritischer Bearbeitung. In: ÖAW. Kommission für historische Pressedokumentation (Hg.), Arbeitsberichte der Kommission für historische Pressedokumentation 1, (Wien 2001) 1-14, hier 7, online unter <https://www.oeaw.ac.at/fileadmin/Institute/CMC/PDF/Publications/Research_Papers/KMK_Arbeitsbericht_No_1.pdf> (12.07.2025).

¹⁴⁸ Ebd., 14.

¹⁴⁹ Melischek, Seethaler, Die österreichische Tagespresse der Ersten Republik, 23.

das Image von Parteilosigkeit und ein ausführlicher Anzeigenteil bildeten¹⁵⁰. Im untersuchten Zeitraum gab es zwei Chefredakteure, einerseits Emil Welwart, der bis zum 4. Juli 1937 im Amt war¹⁵¹, anschließend Wilhelm Schmieger, ein Fußballer und Sportreporter, aber auch Antisemit und Sympathisant des Nationalsozialismus¹⁵².

Das Kleine Blatt

In der einzigen bislang veröffentlichten Monographie zum *Kleinen Blatt* identifiziert Alexander Potyka zwei Ursachen für dessen Gründung. Eine Ursache liegt in der mangelnden Attraktivität der sozialdemokratischen Presse, insbesondere der Arbeiter-Zeitung, die sich gegenüber den Boulevardmedien durch ein höheres Schreibniveau, aber auch durch einen höheren Preis abgrenzte. Den zweiten Grund sieht er im wirtschaftlich großen Erfolg der *Kronen-Zeitung*.¹⁵³ War die Zeitungsgründung innerparteilich zu Beginn noch umstritten, so gab der unmittelbare, „durchschlagend[e] Erfolg“ dem neuen Format recht¹⁵⁴. Auch Melischek und Seethaler betonen, dass es sowohl den Sozialdemokraten als auch den Christlichsozialen¹⁵⁵ erst durch die Herausgabe kleinformatiger Boulevardblätter gelang, den Marktanteil ihrer Parteizeitungen zu erhöhen¹⁵⁶. Die Erstausgabe des *Kleinen Blattes* erschien am 1. März 1927 in einer Auflage von 100.000 Stück und wuchs bis 1934 sogar auf 200.000¹⁵⁷ Exemplare an¹⁵⁸. *Das Kleine Blatt* erschien täglich – montags im Umfang von 12 Seiten, dienstags bis samstags mit 16 und sonntags mit 28 Seiten. Während *Das Kleine Blatt* zwar Stil und Inhalte der parteilosen *Illustrierten Kronen-Zeitung* imitierte, war dessen Ausrichtung dennoch bewusst propagandistisch und auf die politische Beeinflussung der Arbeiterschaft ausgelegt¹⁵⁹. Mit dem Ziel der Gemeinschaftsbildung lud *Das Kleine Blatt* seine Leser*innenschaft zu

¹⁵⁰ Gabriele Melischek, Josef Seethaler, Von der Lokalzeitung zur Massenpresse. Zur Entwicklung der Tagespresse im österreichischen Teil der Habsburgermonarchie nach 1848. In: Holger Boning, Arnulf Kutsch, Rudolf Stober (Hg.), Jahrbuch für Kommunikationsgeschichte, Bd. 7 (Stuttgart 2005) 52-92, hier 71.

¹⁵¹ ANNO, „Illustrierte Kronen Zeitung. Impressum.“ <https://anno.onb.ac.at/info/krz_info.html> (12.07.2025).

¹⁵² Oliver Rathkolb, Peter Autengruber, Birgit Nemec, Florian Wenninger, Straßennamen Wiens seit 1860 als „Politische Erinnerungsorte“ (Wien 2013) 206, online unter <<http://www.wien.gv.at/kultur/strassennamen/strassennamenpruefung.html>> (12.07.2025).

¹⁵³ Alexander Potyka, Das Kleine Blatt. Die Tageszeitung des Roten Wien (Wien 1989) 15.

¹⁵⁴ Ebd., 19.

¹⁵⁵ Das kleine Volksblatt wurde 1929 als christlichsoziales Äquivalent zum *Kleinen Blatt* gegründet.

¹⁵⁶ Melischek, Seethaler, Die österreichische Tagespresse der Ersten Republik, 20.

¹⁵⁷ Die angegebene Zahl bezieht sich auf die Daten in Alexander Potyka, Das Kleine Blatt, 19. Während Potyka eine kontinuierliche Steigerung der Auflagenzahlen angibt, findet sich in den Daten bei Melischek und Seethaler ein Rückgang der Auflagenzahlen zwischen 1930 und 1933 von 173.000 auf 164.000 Exemplare, siehe Melischek, Seethaler, Auflagenzahlen, 13f.

¹⁵⁸ Potyka, Das Kleine Blatt, 19.

¹⁵⁹ Ebd., 16.

Veranstaltungen und gemeinsamen Freizeitaktivitäten ein, räumte Leser*innenbriefen viel Platz in der Zeitung ein und druckte Geburtstagsglückwünsche für Abonnent*innen ab¹⁶⁰.

Ab 25. März 1933 unterlag die Zeitung als eines der ersten Blätter der Vorzensur¹⁶¹. Nach der Niederschlagung der Februaraufstände wurde der sozialistische *Vorwärts*-Verlag, in dem auch *Das Kleine Blatt* erschien, unter die Kontrolle der austrofaschistischen Regierung gebracht, welche die Zeitung „äußerlich unverändert“ wieder auflegte¹⁶². Die Übernahme des äußeren Erscheinungsbildes wurde dabei durch die selbstdeklarierte Orientierung an der Arbeiterschaft ergänzt – es blieb seinen Adressat*innen scheinbar treu. In der ersten Ausgabe, die nach den Februararkämpfen erschien, definierte sich das Blatt selbst als Kontrollinstanz für die Wahrung der Interessen der Arbeiterschaft gegenüber der Regierung. *Das Kleine Blatt* wollte dafür Sorge tragen, dass die politischen Umwälzungen den Arbeiter*innen „nicht nur keinen Schaden bringen (...) [, sondern dass] die vielen Errungenschaften, die seit dem Bestand der Republik für das arbeitende Volk erfochten worden sind, nicht nur erhalten, sondern noch fest verankert weiter ausgebaut werden“¹⁶³. Die Kontinuitäten im *Kleinen Blatt* beschränkten sich aber auf Äußerlichkeiten, denn die Übernahme des Verlags bedeutete auch seine personelle Neuausrichtung. Chefredakteur und Gründungsinitiator des *Kleinen Blattes*, Julius Braunthal, wurde zunächst durch Nikolaus Howorka ersetzt. Ab dem 26. Mai 1934 bis zum Ende der Untersuchungsperiode war August Maria Knoll verantwortlicher Chefredakteur¹⁶⁴.

Zusammenstellung des Quellenkorpus

Im Folgenden soll die Zusammenstellung des konkreten Quellenkorpus erläutert werden. Die Recherche einer ausreichenden Anzahl an geeigneten Artikeln gestaltete sich als schwierig. Aufgrund des Abdrucks in Frakturschrift ist die maschinelle Lesbarkeit der Zeitungen eingeschränkt, weshalb es für die Erstellung eines verlässlichen Quellenkorpus notwendig war, verschiedene Vorgehensweisen zu kombinieren. Durch die Verknüpfung maschineller Suche und manueller Durchsicht ließ sich ein möglichst lückenloses Bild über die Berichterstattung gewinnen. In einem ersten Schritt wurden die Zeitungen mithilfe der Schlagwortsuche der Online-Plattform ANNO durchsucht, welche für die Begriffe „Paragraph 144“, „verboten“

¹⁶⁰ Potyka, *Das Kleine Blatt.*, 22.

¹⁶¹ Walter *Wisshaupt*, *Das Wiener Pressewesen von Dollfuß bis zum Zusammenbruch (1933-1945)* (ungedr. Diss. Universität Wien 1950) 86.

¹⁶² Helmut *Junker*, *Das publizistische Ringen um die Arbeiterschaft im österreichischen Ständestaat (1933-1938). Eine Studie zur Geschichte und Technik der politischen Propaganda* (ungedr. Diss. Universität Wien 1964) 83.

¹⁶³ *Das Kleine Blatt* erscheint wieder. In: *Das Kleine Blatt*, 8. Jg., Nr. 42 (28.02.1934) 2.

¹⁶⁴ ANNO, „*Das Kleine Blatt. Impressum*“ <https://anno.onb.ac.at/info/dkb_info.html> (12.07.2025).

Eingriff*“ „verpönt* Eingriff*“, „Fruchtabtreibung“ und „Abtreibung“ nur relativ wenige Ergebnisse zutage förderte. Nach Ausschluss unpassender und mehrfach vorkommender Texte konnten insgesamt 41 Artikel ermittelt werden, wovon 33 auf die *Illustrierte Kronen Zeitung* (KZ) entfielen. Insbesondere bei der Suche im *Kleinen Blatt* (KB) war die Texterkennung fehleranfällig – nur 8 relevante Berichte wurden gefunden. In der nachfolgenden Tabelle sind die Ergebnisse der Schlagwortsuche zusammengefasst.

	Gesamttreffer der Schlagwortsuche		davon relevant		nach Ausschluss von Duplikaten	
Schlagwort	KZ	KB	KZ	KB	KZ	KB
Paragraph 144	19	1	2	1	2	1
verboten* Eingriff*	71	20	15	3	15	3
verpönt* Eingriff*	7	2	7	2	3	2
Abtreibung	8	3	8	3	7	2
Fruchtabtreibung	8	0	8	0	6	0
Schwangerschaftsabbruch	0	0	0	0	0	0
Schwangerschaftsunterbrechung	0	0	0	0	0	0
Gesamt	113	26	40	9	33	8
Gesamtanzahl relevanter Artikel					41	

Tabelle 1: Ergebnisse der Schlagwortsuche in ANNO; KZ = *Illustrierte Kronen Zeitung*, KB = *Das Kleine Blatt*

Aufgrund der spärlichen Ergebnisse, die mittels Schlagwortsuche erhoben werden konnten, wurde in einem zweiten Schritt eine manuelle Durchsicht der einzelnen Ausgaben der Tageszeitungen durchgeführt, die auch über die digitale Plattform ANNO erfolgte. Dabei wurden die Überschriften und potentiell relevante Textkörper durchsucht. So zeigte sich, dass die Schlagwortsuche eine Verzerrung des tatsächlichen Verhältnisses der Berichterstattung hervorbrachte, die durch die manuelle Durchsicht verringert werden konnte. Insgesamt konnten weitere 91 Artikel ausgeforscht werden, wovon 77 dem *Kleinen Blatt* entstammten. Es ergab sich eine Gesamtanzahl von 133 relevanten Artikeln, die Abtreibung direkt referenzieren und damit den Ausgangspunkt für die Analyse bilden. Davon erschienen 85 im *Kleinen Blatt* und 48 in der *Illustrierten Kronen Zeitung*. Entgegen der Tendenz aus der Schlagwortsuche zeigte sich durch die Kombination der beiden Methoden, dass *Das Kleine Blatt* häufiger über

Abtreibungsfälle berichtete oder das Thema zumindest öfter in die Berichterstattung einfließen ließ.

Die Artikel sind unterschiedlichster Länge und reichen von kurzen, anekdotischen Erwähnungen mit Notizcharakter – der kürzeste Beitrag hat lediglich eine Länge von 27 Wörtern¹⁶⁵ – bis hin zu Berichten über mehrere Seiten, wobei das Thema Abtreibung nicht immer den Hauptfokus bildet. Das Quellenkorpus setzt sich demnach nicht nur aus Berichten über tatsächlich erfolgte Abtreibungen zusammen, sondern enthält auch Fälle, in denen Abtreibungen nur versucht, erwogen oder fälschlicherweise unterstellt wurden, sowie Berichte zu Veränderungen des gesetzlichen Rahmens. Die Inklusion solcher Texte wurde vorgenommen, um einen möglichst breiten Eindruck davon zu gewinnen, wie und in welchen Kontexten das mediale Sprechen über Abtreibung überhaupt stattgefunden hat. Dem journalistischen Stil der Zeitungen entsprechend, sind die Berichte leicht verständlich formuliert und verwenden, sofern sie die Länge einer Notiz überschreiten, aufsehenerregende Überschriften, in denen „Sensationen“¹⁶⁶ in Aussicht gestellt werden. Auch im Fließtext finden sich übertriebene Formulierungen¹⁶⁷, zudem werden die Lebensumstände von erwähnten Personen und ihre Taten detailliert geschildert¹⁶⁸.

¹⁶⁵ St. Pölten, 7. Jänner. In: Das Kleine Blatt, 11. Jg., Nr. 8 (08.01.1937) 4.

¹⁶⁶ Sensationen um die Weibsteufel von Sierning. In: Illustrierte Kronen Zeitung, 36. Jg., Nr. 12.639 (28.03.1935) 4.

¹⁶⁷ In einem Bericht über einen Mord werden die Täter beispielsweise als „Bestien in Menschengestalt“ bezeichnet: Die Schreckensbande von Tirol verhaftet. In: Das Kleine Blatt, 8. Jg., Nr. 91 (19.04.1934) 11.

¹⁶⁸ Beispielsweise im Fall einer sehr explizit beschriebenen Kindstötung: Eine Studentin erwürgt ihr Kind. In: Illustrierte Kronen Zeitung, 35. Jg., Nr. 12.345 (05.06.1934) 10. Oder im Fall eines „Heiratsschwindlers“, der bei einer versuchten Abtreibung einem „Neugeborenen den Kopf abgerissen“ haben soll: Ein Frauenarzt als Heiratsschwindler. In: Das Kleine Blatt, 9. Jg., Nr. 94 (04.04.1935) 8.

2.2 Quellenkritik

Nachfolgend soll das erhobene Material einer kurzen Quellenkritik unterzogen werden. Diese setzt sich zum Ziel, Limitationen aufzuzeigen, gleichzeitig soll aber auch eine Einschätzung über die Qualität der getroffenen Aussagen ermöglicht werden. Was kann das Quellenmaterial für die Bearbeitung der Fragestellung leisten und welche Fragen bleiben dadurch unbeantwortet?

Zunächst ist festzustellen, dass die Auswahl von Artikeln aus lediglich zwei Zeitungen nicht den Anspruch stellen kann, den gesamten Diskurs über Abtreibung im Boulevard abzubilden. Wenngleich eine relativ hohe Anzahl an Artikeln untersucht wird, ist das Quellenkorpus nicht repräsentativ, lediglich ein kleiner Teil eines speziellen Mediendiskurses wird dabei beleuchtet. Reißerische Überschriften, emotionalisierende und skandalisierende Sprache und mangelnde Differenziertheit in der Berichterstattung sind Spezifika der Boulevardzeitungen und erzeugen ein ebenso undifferenziertes wie eingeschränktes Abbild des Gesamtdiskurses. Während die Beschränktheit des Materials nicht erlaubt, allgemeine Aussagen zu treffen, so können aus der Analyse dennoch Ergebnisse in Form von Tendenzen abgelesen werden.

Des Weiteren erlaubt das Quellenmaterial keine Aussage zu tatsächlichem Erleben und Erfahren der erwähnten Personen. Aufgrund der Illegalität von Abtreibungen sind hauptsächlich Diskursfragmente erhalten, die die strafrechtliche Verfolgung fokussieren oder im Rahmen derer produziert wurden. Während Selbstzeugnisse kaum erhalten oder schwer zugänglich sind, sind institutionell geschaffene Dokumente gut recherchierbar. Auf dieses Problem, mitsamt dessen Auswirkungen auf den Diskurs, hat auch Katya Motyl aufmerksam gemacht, die Veränderungen des Erlebens und der persönlichen Wahrnehmung von Schwangerschaftsabbrüchen in der Zwischenkriegszeit beforschte. Hinsichtlich der verfügbaren Quellen anerkennt Motyl die Schwierigkeit, die Erfahrungsdimension von betroffenen Frauen* sichtbar zu machen: „The focus on infractions led me to the archives of institutions with disciplinary or punitive aims: the police department, courts of law, the hospital or sanatorium. But these archival documents, by virtue of having been generated by those in power, only told half the story.”¹⁶⁹ Insbesondere in einer Zeit, in der die Pressefreiheit durch Zensur ausgehebelt war, stellten Zeitungen nicht nur einen „Spiegel verbreiteter Bewußtseinsinhalte“¹⁷⁰ dar, sondern ebenso eine Institution der Mächtigen, die den Diskurs

¹⁶⁹ Motyl, *Embodied Histories*, 20.

¹⁷⁰ Jagschitz, *Die Presse in Österreich von 1918 bis 1945*, 116.

restriktierte und eine disziplinierende Funktion ausübte. Das vorliegende Quellenkorpus ermöglicht demnach keine Aussage über die Erfahrungen und Wahrnehmung der Akteur*innen; lediglich eine gesellschaftlich-normative Perspektive, eine Aussage über die Produktion von Wahrheiten und die Darstellung in der zensierten Presse ist aus ihm ablesbar.

Zuletzt möchte ich darauf hinweisen, dass das Material nicht auf seinen Wahrheitsgehalt hin überprüft wird. Insbesondere für jene Artikel, die stark emotionalisieren und hohe Fallzahlen aufweisen¹⁷¹, ist die Frage nach deren Glaubwürdigkeit durchaus berechtigt und interessant, wird jedoch in der Analyse nicht berücksichtigt oder beantwortet. Es kann dementsprechend keine Aussage über die realen Bedingungen getroffen werden, unter denen Schwangerschaftsabbrüche durchgeführt wurden, noch über die Anzahl von Abtreibungen oder die Schwere tatsächlicher Verurteilungen. Es geht lediglich darum, welche Wahrheiten im Diskurs produziert werden, nicht darum, ob das Gesagte im Sinne einer faktischen Richtigkeit *wahr* ist.

2.3 Historische Diskursanalyse

Für die Auswertung habe ich mich für die Historische Diskursanalyse, adaptiert nach Achim Landwehr¹⁷², entschieden. Zunächst möchte ich erläutern, warum ich diese Methode gewählt habe und inwiefern sie sich für die Beantwortung meiner Fragestellung sowie für die Bearbeitung des Quellenkorpus eignet. Im Anschluss wird genauer auf die methodische Vorgehensweise eingegangen und die jeweiligen Analyseschritte und -ebenen expliziert.

Die Methodenwahl der Historischen Diskursanalyse geht auf mein Forschungsinteresse zurück, welches das mediale Sprechen über Abtreibungen im Austrofaschismus in den Fokus rückt. Mich interessiert dabei besonders, welche Begriffe, Narrative und Argumentationslinien verfolgt wurden, um Abtreibung als unmoralisch festzuschreiben, und welche Geschlechterbilder dabei hervorgebracht wurden. Für die Beantwortung dieser Fragestellung scheint ein diskursanalytischer Ansatz besonders aufschlussreich, da der Text hier zum

¹⁷¹ Anzuführen wären hier, um nur einige Beispiele zu nennen, der Fall einer Hebamme aus Athen, die angeblich „400 Säuglinge“ tötete, siehe: Entmenschte Hebamme ermordet 400 Säuglinge. In: Illustrierte Kronen Zeitung, 35. Jg, Nr. 12.320 (10.05.1934) 5. ; der Fall eines Arztes aus Berlin, bei dem der Nachweis von „59 Fälle[n] von gewerbsmäßiger Abtreibung“ gelang, siehe: Zehn Jahre Zuchthaus für gewerbsmäßige Abtreibung. In: Das Kleine Blatt, 10. Jg., Nr. 62 (03.03.1936) 6. ; oder der Fall einer „Abtreibungsklinik“ in der Steiermark, wo „Dutzende“ Abtreibungen durchgeführt wurden, siehe: Die Häuslaer Abtreibungsklinik wieder in Betrieb. In: Das Kleine Blatt, 10. Jg., Nr. 8 (09.01.1936) 7

¹⁷² Achim Landwehr, Geschichte des Sagbaren. Einführung in die historische Diskursanalyse (Historische Einführungen 8, 2., unveränd. Aufl. Tübingen 2004).

Kernstück der Analyse wird, und nicht nur als Werkzeug zur Bearbeitung eines Sachverhaltes dient¹⁷³.

Achim Landwehr beschreibt den Diskurs als die Differenz „zwischen dem, was jemand zu einer bestimmten Zeit nach den Regeln der Grammatik und Logik korrekterweise sagen konnte, und dem, was tatsächlich gesagt worden ist“¹⁷⁴. Aussagen und Texte erhalten demnach ihre Legitimität erst durch Bezugnahme auf den vorherrschenden Diskurs. Allzu große Abweichungen davon sind kaum möglich, da sonst die Gefahr besteht, aus dem Bereich des „Wahren“ zu fallen¹⁷⁵. Der Diskursanalyse liegt also das Verständnis zugrunde, dass Wissen nicht in einem Vakuum generiert wird, sondern sich immer auf bereits vorhandene Aussagen und Ideen bezieht, die dem Sagbaren Grenzen ziehen. Bereits vorhandenes Wissen muss in die eigene, neu formulierte Position eingebaut werden. Insbesondere jene, die entgegen dominanter Diskurslinien argumentieren, müssen den Diskurs dabei referenzieren, um ihre Position glaubhaft zu machen und ein „Aber“ formulieren zu können¹⁷⁶.

Das Ausgehen vom Text und die Würdigung der schieren Existenz konkreter Aussagen bilden wichtige Abgrenzungsmerkmale zu anderen Methoden der Geschichtswissenschaft¹⁷⁷. Traditionellerweise wird im methodischen Vorgehen ein historisches Ereignis oder Phänomen zum Ausgangspunkt der Untersuchung, von dem aus passende Materialien gesucht werden. Eine diskursanalytische Methode dreht diese Schritte um und schließt vom Text auf die durch ihn konstruierte Wirklichkeit – ohne dabei jedoch den historischen Kontext, die „Welt hinter dem Text“¹⁷⁸, zu ignorieren. Auch Claudia Bruns betont, dass es der Historischen Diskursanalyse keinesfalls darum geht, den Kontext und das sprechende Subjekt aufzulösen oder abzuschaffen, sondern vielmehr darum, auch existierende Diskurslinien als kontextbildend anzuerkennen¹⁷⁹. Nicht nur politische Entscheidungen und gesellschaftliche Entwicklungen schaffen Wirklichkeit(en), die sich in Texten widerspiegeln, sondern auch im Diskurs werden Wirklichkeiten erschaffen, die sich dann durch politische Maßnahmen, historische Ereignisse,

¹⁷³ Landwehr, *Geschichte des Sagbaren*, 108.

¹⁷⁴ Achim Landwehr, *Diskurs-Macht-Wissen. Perspektiven einer Kulturgeschichte des Politischen*. In: *Archiv für Kulturgeschichte* 85, H. 1 (2003) 71-118, doi:10.7788/akg.2003.85.1.71, hier 105.

¹⁷⁵ Landwehr, *Diskurs - Macht - Wissen*, 105.

¹⁷⁶ Claudia Bruns, *Wissen-Macht-Subjekt(e). Dimensionen historischer Diskursanalyse am Beispiel des Männerbunddiskurses im Wilhelminischen Kaiserreich*. In: Franz X. Eder (Hg.), *Historische Diskursanalysen. Genealogie, Theorie, Anwendungen* (Wiesbaden 2006) 189-204, hier 193.

¹⁷⁷ Landwehr, *Geschichte des Sagbaren*, 103.

¹⁷⁸ Ebd., 109.

¹⁷⁹ Bruns, *Wissen-Macht-Subjekt(e)*, 189.

gesellschaftliche Phänomene etc. äußern¹⁸⁰ - dem Text wird also kein Nachrang gegenüber dem Kontext gegeben.

Ein diskursanalytischer Ansatz lehnt eine einfache Kausalität zwischen Text und Kontext ab und versteht sie als sich gegenseitig hervorbringende Entitäten. Für die hier bearbeitete Fragestellung bedeutet das, nicht zu untersuchen, wie sich politische Umwälzungen in der Boulevardpresse manifestierten, sondern zu erheben, welche Texte hierzu überhaupt geschaffen, welche Narrative darin verfolgt und wie die gesellschaftlichen Rahmenbedingungen referenziert wurden. Claudia Bruns schlägt folgende Fragen an das Material vor:

Warum wird Wissen zu einem bestimmten Zeitpunkt formuliert und (erneut) stark gemacht? Auf welche Weise werden Kohärenz, Plausibilität und damit Wahrheit erzeugt? Welche (Macht-)Funktionen übt ein Wissensdiskurs aus? Welche Ein- und Ausschlüsse sind mit ihm verbunden? Mit welchen Legitimationsstrategien ist dies jeweils möglich? Wie werden benachbarte Wissensdiskurse integriert?¹⁸¹

Dieser Fragenkomplex wird mir auch im Zuge der Analyse als Anhaltspunkt dienen, um das Quellenmaterial zu bearbeiten.

Zusätzlich bietet sich aufgrund der Quantität, aber auch aufgrund der Qualität der zusammengetragenen Quellen, eine diskursanalytische Vorgehensweise an. Die relativ hohe Anzahl der Zeitungsartikel erlaubt keine minutiöse linguistische Analyse, die Diskursanalyse ermöglicht aber die Implementation von ausgewählten sprachwissenschaftlichen Verfahren bei gleichzeitiger Handhabbarkeit eines relativ großen Quellenkorpus¹⁸². Letztlich ergibt sich auch aus der Qualität der Zeitungsartikel eine diskursanalytische Herangehensweise, da die Artikel stark affektiv-wertend formuliert sind und somit klare Wahrheiten erzeugen. Wenn auch die Argumentation nicht immer expliziert wird – die Zeitungsartikel stellen sich als schiere Tatsachenberichte dar –, so werden innerhalb der Artikel doch rhetorische Mittel verwendet, Aussagen getroffen und die einzelnen Abtreibungsfälle absichtsvoll und systematisch in bestimmte Kontexte eingebettet. Die gewählten Artikel sind alles andere als kühle Tatsachenbeschreibungen oder stenographische Gerichtsprotokolle; sie nehmen Wertungen vor, sensationalisieren und argumentieren Moral. Diese Eigenschaften machen sie zu idealen Analyseobjekten für die historische Diskursanalyse.

¹⁸⁰ Landwehr, Geschichte des Sagbaren, 108.

¹⁸¹ Bruns, Wissen-Macht-Subjekt(e), 191.

¹⁸² Landwehr, Geschichte des Sagbaren, 105.

Für die methodische Vorgehensweise schlägt Achim Landwehr vier Schritte vor, die auch in dieser Arbeit angewandt werden: Korpusbildung, Kontextanalyse, Analyse der Aussagen und letztlich die Zusammenfassung all dessen in der Diskursanalyse. Die Korpusbildung beschreibt den Prozess, in dem die konkreten Texte für die Untersuchung zusammengestellt werden. Die möglichen Themen der Diskursanalyse sind dabei nur durch die Verfügbarkeit einer ausreichenden Anzahl an Quellen limitiert. Gleichzeitig sollen die Texte aber auch so gewählt werden, dass sie eine gewisse Zeitspanne abdecken und insgesamt den Diskurs möglichst gut widerspiegeln.¹⁸³ Der Vorgang der Korpusbildung, die Überlegungen hierzu und eine kurze Beschreibung des Korpus können im Kapitel 2.1 nachgelesen werden.

Den zweiten methodischen Schritt bildet die Kontextanalyse. Hierbei wird einerseits der Schreibkontext, also die Rahmenbedingungen, in denen der Text entstanden ist, dargestellt, andererseits wird die historische Gesamtsituation in den Blick genommen. Bei aller Fokussierung auf den Text und seine Aussagen sollen diese kontextuellen Bedingungen nicht vernachlässigt werden, um auch der Relevanz der Entstehungssituation des Textes Rechnung zu tragen¹⁸⁴. Auf den Schreibkontext wird im Kapitel 2.1 eingegangen, wo auch die beiden Zeitungen, denen die Artikel entstammen, vorgestellt werden. Die historischen Rahmenbedingungen werden in Kapitel 1 umrissen, wobei relevante kontextuelle Aspekte auch im Ergebnisteil wieder aufgegriffen werden.

Den dritten Schritt bildet die Analyse der Aussagen. Sie ist das Herzstück der Analysearbeit, da Aussagen als Bausteine des Diskurses für diesen konstituierend sind, ihm deshalb über die Analyse seiner Bestandteile auf die Spur zu kommen ist. Die Aussagen werden nach ihren Funktionen im Diskurs befragt, wobei ihre schiere Existenz bereits bedeutungsvoll erscheint; die Analyse fokussiert darauf, “wie die Aussagen existieren, was es bedeutet, dass sie existieren, und was das bedeutet, dass sie Spuren hinterlassen haben, um möglicherweise wieder aufgegriffen zu werden”¹⁸⁵. Die Texte werden dann auf zwei Ebenen betrachtet: auf jener der Makro- und auf jener der Mikrostruktur. Landwehr betont, dass dieses Vorgehen der jeweiligen Untersuchung angepasst werden soll, einzelne Schritte also wegfallen oder verändert werden können¹⁸⁶, wie es auch bei dieser Arbeit geschehen ist. Im Folgenden möchte ich

¹⁸³ Landwehr, *Geschichte des Sagbaren*, 106f.

¹⁸⁴ Ebd., 107.

¹⁸⁵ Ebd., 113.

¹⁸⁶ Ebd., 114.

darstellen, wie ich Makro- und Mikrostrukturanalyse adaptiert habe und welche konkreten Analysetechniken auf mein Material angewandt wurden.

Makrostrukturanalyse

Das übergeordnete Ziel der Makrostrukturanalyse ist die Identifikation der diskursbestimmenden sprachlichen Merkmale und Argumentationslinien. In einem ersten Schritt werden die Themen der Texte eruiert und die Texte mit Schlagwörtern versehen, die das quantitative Vorkommen bestimmter Wörter, Argumente und Kontexte aufdecken sollen. Es wird weiter danach gefragt, inwiefern der*die Schreibende im Text sichtbar wird, und nach eventuell angewandten Darstellungsprinzipien gesucht. Landwehr betont zusätzlich die Bedeutung von Leerstellen, Irritationen und ungewöhnlichen Texten. Gerade abweichende Texte können ihm zufolge durch das formale, argumentative oder wörtliche Brechen der Norm dabei helfen, deren eigentliche Normierung aufzudecken.¹⁸⁷ Diese Analyseschritte werden zunächst bei einzelnen Texten, danach bei einer längsschnittartigen Stichprobe und nur für bestimmte Merkmale bei allen Texten durchgeführt. Die Ergebnisse dieser Erhebungen werden zusammengetragen und die ersten wiederkehrenden Argumentationslinien und Themen expliziert.

Mikrostrukturanalyse

Die Analyse der Mikrostruktur nimmt sich die Aufdeckung der rhetorischen, argumentativen und stilistischen Herangehensweise der Texte vor. Damit sollen die Ziele und Absichten aufgedeckt werden, welche der Text verfolgt, und wie er die Lesenden zu überzeugen sucht.¹⁸⁸ Einzelne Textausschnitte, bei denen sich der Diskurs verdichtet, werden nach der Makrostrukturanalyse noch einer detaillierteren Untersuchung auf Text-, Satz-, Wort-, Lexikalischer und Parasprachlicher Ebene unterzogen. Auch hier werden in einem letzten Schritt die Ergebnisse zusammengefasst und Ähnlichkeiten, Differenzen, Kontinuitäten und Brüche in den Texten ausfindig gemacht.

Erst nach dem Abschluss der Analyse von Aussagen folgt das, was Landwehr eigentlich Diskursanalyse nennt. Dieser letzte Schritt kann als Diskursbeschreibung und -einordnung gedacht werden, da die analytischen Maßnahmen großteils abgeschlossen sind. Hier werden lediglich die bereits erhobenen Ergebnisse zusammengefasst; anhand „herausragender

¹⁸⁷ Landwehr, Geschichte des Sagbaren., 116f.

¹⁸⁸ Ebd., 117.

Merkmale“ werden „Linien durch das gesamte Korpus gezogen“¹⁸⁹, die Veränderungen oder das Gleichbleiben dieser Merkmale definiert. Auch die Frage nach den Zielsetzungen des Diskurses wird in diesem finalen Schritt beantwortet. Letztlich wird der Diskurs in andere Bedeutungssysteme eingeordnet und danach gefragt, welche interdiskursiven Bezüge und Abgrenzungen erkennbar sind.

¹⁸⁹ *Landwehr*, *Geschichte des Sagbaren*, 131.

3 Ergebnisse

Im Folgenden sollen die Ergebnisse der Diskursanalyse präsentiert werden. Die Durchsicht der beiden Zeitungen ließ kaum nennenswerte Abweichungen zwischen den Zeitungen erkennen; die Artikel weisen sowohl stilistisch als auch inhaltlich große Ähnlichkeiten auf. Das macht sich insbesondere in der Rubrik *Vor Gericht (KB) / Gerichtssaal (KZ)*¹⁹⁰ und überall dort bemerkbar, wo in beiden Zeitungen über dieselben Fälle berichtet wird. Aus diesem Grund werden die Texte nicht nach Zeitungen aufgeschlüsselt und getrennt analysiert, sondern vielmehr als zwei Äußerungen desselben Diskurses behandelt. Lediglich bei groben Abweichungen in der Berichterstattung werden diese Unterschiede expliziert, sofern sie relevant erscheinen. Zunächst werden die Ergebnisse der Analyse der Aussagen vorgestellt, danach die Ergebnisse zusammengetragen und der zeitgenössische Diskurs zum Thema Abtreibung skizziert.

Wie bereits im Methodenkapitel beschrieben, hat die Analyse der Aussagen die Aufgabe, die wichtigsten Argumentationslinien und sprachlichen Merkmale des Diskurses aufzudecken. Da Schwangerschaftsabbrüche zum Entstehungszeitpunkt der Texte als Verbrechen galten, war eine ablehnende Haltung ihnen gegenüber die selbstverständliche, nicht erklärungsbedürftige Ausgangslage. Für und Wider von Abtreibungen mussten beim Sprechen über konkrete Vorkommnisse nicht grundsätzlich gegeneinander abgewogen werden, denn ihre Strafbarkeit legte bereits ihre Verwerflichkeit nahe. Für den gegebenen Diskurs bedeutet dies, dass die zugrunde liegenden Argumentationslinien meist nicht offen in Erscheinung treten. Nur wenige Texte setzen sich auf einer Meta-Ebene mit den moralischen und rechtlichen Implikationen von Schwangerschaftsabbrüchen auseinander – sei es in kritischer oder zustimmender Perspektive zu zeitgenössischen Gegebenheiten.

Dennoch wird auch in den Fallberichten eine Position vertreten, wenngleich die Argumentation eher versteckt erfolgt. Die Überzeugungskraft dieser Berichte entfaltet sich implizit durch den Kontext, in den die Fälle eingebettet werden; dieser konstruiert und unterstreicht die Verwerflichkeit von Schwangerschaftsabbrüchen. Die Analyse der Makrostruktur fokussiert auf zwei zentrale Dimensionen des Kontexts, die aus den Berichten besonders deutlich hervortreten: den diskursiven Rahmen und die angeführten Rollen. Diese Dimensionen werden

¹⁹⁰ Die Berichterstattung hierzu war deckungsgleich, und zwar fast wortgetreu – es ist anzunehmen, dass die Zeitungen diese Artikel jeweils von einer externen, dritten Stelle übernommen haben und nur leichte redaktionelle Bearbeitungen durchführten.

entlang von zwei leitenden Fragestellungen analysiert. Zuerst widmet sich die Rubrik des diskursiven Rahmens der Frage nach übergeordneten Narrativen: In welche Kontexte sind die Berichte eingebettet? Im zweiten Abschnitt wird die Frage nach den Akteur*innen und ihren Funktionen aufgeworfen: Wer wird in den Berichten sichtbar und auf welche Weise?

3.1 Diskursiver Rahmen

Im Folgenden werden die zentralen Diskursstränge untersucht, die Schwangerschaftsabbrüche umrahmen. Häufig behandeln die Texte Abtreibungsfälle nicht isoliert, sondern eingebettet in größere Ereignis- oder Sinnzusammenhänge. Diese übergeordneten Erzählungen werden nachfolgend erläutert, wobei mehrere Rahmungen gleichzeitig innerhalb eines Textes vorkommen können.

3.1.1 Abtreibung im Kontext von Strafverfolgung und Kriminalität

Geprägt durch die rechtlichen Gegebenheiten, verweist die Berichterstattung nahezu ausnahmslos auf die Strafbarkeit von Schwangerschaftsabbrüchen. Beschreibungen geglückter oder misslungener Abtreibungen finden sich zumeist eingebettet in Berichten über Gerichtsverhandlungen, Verhaftungen und Anzeigen. Viele Berichte erscheinen in den Rubriken *Vor Gericht / Gerichtssaal* und werden damit bereits in die Teile der Zeitungen eingeordnet, die sich mit Prozessberichten und Verbrecher*innen beschäftigen. Begriffe aus dem Bereich der Strafverfolgung verweisen fortwährend auf den Gesetzeskontext, was sich auch in der Wortstatistik niederschlägt. Unter den 30 am häufigsten vorkommenden Begriffen finden sich nach Ausschluss von Funktionswörtern sieben Wörter („angekl*“, „vorsitzende*“, „staatsanwalt“, „verhandlung“, „verhaftet“, „gericht“ und „144“), die sich direkt auf den strafrechtlichen Rahmen beziehen. Zusätzlich wird mit dem Vorkommen zweier Nachnamen von Hauptangeklagten in großen Prozessen – „segall“ und „belgo“ – neben der indirekten Referenz auf die Strafverfolgung auch die Personalisierung von Straftaten als weitere Komponente der Berichterstattung verdeutlicht. Die nachfolgende Tabelle zeigt eine Übersicht über die 30 am häufigsten vorkommenden Inhaltswörter der Artikel, gereiht nach ihrer absoluten Häufigkeit.

Reihung	Wort	Absolute Häufigkeit	Reihung	Wort	Absolute Häufigkeit
1.	angekl*	328	16.	gestern	63
2.	frau*	213	17.	belgo	59
3.	segall	155	18.	nichts	58
4.	eingriff*	129	19.	marie	56
5.	vorsitzende*	100	20.	mehr	54
	kind	100	21.	verhaftet	50
7.	arzt	99		monaten	50
8.	jahre*	89	23.	geld	49
9.	hebamme	86		mann	49
10.	mutter	86	25.	gericht	48
11.	schilling	75	26.	wohnung	47
	mädchen	75		zeit	47
13.	zwei	73	28.	immer	43
14.	staatsanwalt	69	29.	jährige	42
	verhandlung	69	30.	144	41

Tabelle 2: Wortstatistik für die 30 am häufigsten vorkommenden Inhaltswörter

Die juristischen Implikationen des Rechtsbruchs bilden nicht nur inhaltlich, sondern auch im Textaufbau den Rahmen für die Schilderung des eigentlichen Geschehens - sie werden häufig in den einleitenden und abschließenden Sätzen des Artikels zum Thema gemacht. Auch Kurzberichte folgen diesem Muster, wie folgender Text über einen Abtreibungsversuch mit Todesfolge aus dem Jahr 1937, der insgesamt weniger als 200 Wörter lang ist. Bereits in den ersten Sätzen wird auf den Gerichtsprozess verwiesen, der somit den Beginn der Erzählung über eine Abtreibung markiert: „**Lin**z, 27. Jänner. Mit dem Tod der 21jährigen Magd Aloisia Lehner aus Pesenbach, die an den Folgen eines verbotenen **E i n g r i f f e s** gestorben war, hatte sich ein Linzer Schöffengericht unter Vorsitz des Oberlandesgerichtsrates Dr. Angerer zu befassen“¹⁹¹. Es folgt eine überblicksartige Darstellung des Falls, bevor am Ende erneut das Gerichtsverfahren, die Schuldigen und die Urteile in den Fokus rücken: „Therese Allerstorfer wurde zu **s e c h s**, Franziska Lehner zu **d r e i** und Karl Luger zu **z w e i M o n a t e n K e r k e r** verurteilt“¹⁹². Die Verwendung von Sperrschrift zur Hervorhebung des

¹⁹¹ Schrecklicher Tod infolge eines verbotenen Eingriffes. In: Das Kleine Blatt, 11. Jg., Nr. 28 (28.01.1937) 9.

¹⁹² Schrecklicher Tod infolge eines verbotenen Eingriffes. In: Das Kleine Blatt, 11. Jg., Nr. 28 (28.01.1937) 9.

Strafausmaßes ist charakteristisch für die untersuchten Texte, mit ihr werden auch Vorstrafen, das Vergehen und die involvierten Personen markiert, der Gesetzesbruch damit zusätzlich betont. Einschlägige Vorstrafen diskreditieren angeklagte Personen, die „wegen des gleichen Deliktes schon wiederholt empfindlich vorbestraft“¹⁹³ sind, dabei zusätzlich. Die Hervorhebung lässt sich auch als Kritik an mangelnder Gesetzeshärte lesen – bestehende Verurteilungen schrecken nicht ab, erneut Abtreibungen durchzuführen.

Weniger technisch, dafür mit einem größeren Spannungsbogen, erzählt der Artikel „Der Zweiundvierzigjährige und die Sechzehnjährige“ eine Geschichte mit unerwarteter Wendung. Die ersten Sätze lesen sich dabei wie eine Einleitung zu einem Kriminalroman. Ein Rätsel um ein Verbrechen wird konstruiert, dessen Auflösung im Haupttext folgt: „Im Februar 1934 lernten der 42jährige Gemischtwarenhändler Gustav S. und die 16jährige Grete einander kennen und lieben. S. ist verheiratet und hat drei Kinder. Bald konnte ihm Grete mitteilen, daß er in kurzer Zeit vier Kinder haben wird. Das Kind kam nicht zur Welt. Die He b a m m e Beatrix A. bekam dreißig Schilling“¹⁹⁴. Durch die Auslassung der eigentlichen Straftat wird Spannung aufgebaut, während kein Zweifel daran besteht, um welches Vergehen es sich handelt – dafür sorgt die Hervorhebung des Hebammenberufs zusätzlich. Die Abtreibung kommt ans Licht, weil die 16-jährige Grete den Gemischtwarenhändler schließlich gegen einen jüngeren Liebhaber eintauscht, woraufhin der Versmähte erbost die Anzeige gegen sie erstattet. Das Wissen um eine Abtreibung, liegt sie auch schon lange zurück, kann also auch als Waffe eingesetzt werden. Dafür muss es sich aber nicht notwendigerweise um tatsächlich stattgefundene Abtreibungsversuche handeln, wie aus den Artikeln auch hervorgeht. Mal erfolgt die Anzeige „nur aus Gehässigkeit“¹⁹⁵, mal infolge eines Streits¹⁹⁶, mal wird sie nur angedroht, um Geld zu erpressen¹⁹⁷. Wenn die Vorwürfe gegen die Angeklagten auch zurückgewiesen werden und die „vollkommene Haltlosigkeit der Beschuldigungen“¹⁹⁸ sichtbar wird, so wird dennoch der verbrecherische Charakter von Abtreibungen erneut deutlich gemacht. Verweise auf die omnipräsente Möglichkeit der Denunziation, sogar vonseiten früherer Kundinnen oder deren Mitwissern¹⁹⁹, erzeugen ein Klima allgemeiner Hellhörigkeit und Unsicherheit. Schwangerschaftsabbrüche erscheinen dadurch als ernstzunehmende

¹⁹³ Verpönter Eingriff - lebensgefährliche Verletzung. In: Das Kleine Blatt, 9. Jg., Nr. 28 (29.12.1935) 13.

¹⁹⁴ Der Zweiundvierzigjährige und die Sechzehnjährige. In: Das Kleine Blatt, 9. Jg., Nr. 359 (29.01.1935) 10.

¹⁹⁵ Tragödie einer achtzehnjährigen Mutter. In: Das Kleine Blatt, 8. Jg., Nr. 221 (28.08.1934) 10.

¹⁹⁶ Böse Wirkungen eines Streites. In: Das Kleine Blatt, 9. Jg., Nr. 110 (20.04.1935) 4.

¹⁹⁷ „Nur ein Darlehen“. In: Illustrierte Kronen Zeitung, 37. Jg., Nr. 13.096 (09.08.1936) 22.

¹⁹⁸ Versuchte Erpressung mit § 144. In: Das Kleine Blatt, 10. Jg., Nr. 183 (05.07.1936) 5.

¹⁹⁹ „Nur ein Darlehen“. In: Illustrierte Kronen Zeitung, 37. Jg., Nr. 13.096 (09.08.1936) 22.

Straftat, deren Aufdeckung angedroht werden kann und immer zu befürchten ist, auch noch lange Zeit nach oder in Abwesenheit der eigentlichen Handlung.

Zudem ist auffällig, dass Abtreibungsfälle häufig im Kontext anderer Straftaten, oft Gewaltverbrechen, zur Sprache kommen. In verschiedensten Versionen und Kausalzusammenhängen finden Schwangerschaftsabbrüche Eingang in Berichte über grausame Morde²⁰⁰, Körperverletzung²⁰¹ oder Vergewaltigung²⁰². Auch im Zuge von drei *Sensationsprozessen*²⁰³, also jenen Verhandlungen, über die tage-, teils sogar wochenlang, berichtet wird, weil sie entweder besonders grausame Straftaten thematisieren oder besonders unsympathische Täter*innen zeichnen, kommen sie vor. Versehen mit diesem kontextuellen Stigma erscheinen Abtreibungen in einem ähnlich verbrecherischen Licht und werden – mehr oder weniger offen – in dieselbe Kategorie eingeordnet. Ein mit „Entmenschte Hebamme ermordet 400 Säuglinge“²⁰⁴ betitelter Artikel aus dem Jahr 1934 veranschaulicht diese Strategie besonders. Bereits der dramatisierende Titel mitsamt der Verwendung der emotional aufgeladenen Begriffe *entmenscht* und *ermordet* evoziert eine starke Reaktion und macht deutlich, dass es sich um ein besonders grausames Verbrechen handelt. Im Haupttext schließlich ist beschrieben, wie eine in Athen ansässige Hebamme gegen hohe Geldsummen missliebige Kinder entgegennimmt und dann zu Tode quält. Die Brutalität der Hebamme wird

²⁰⁰ Siehe beispielsweise: Den Liebhaber erwürgt und verscharrt. In: Illustrierte Kronen Zeitung, 36. Jg., Nr. 132.859 (06.11.1935) 10-11. In Wels ist wieder der Galgen aufgerichtet. In: Illustrierte Kronen Zeitung, 35. Jg., Nr. 12.343 (03.06.1934) 6-8. ; Todesschuß auf die schwangere Geliebte. In: Das Kleine Blatt, 10. Jg., Nr. 21 (22.01.1936) 8.

²⁰¹ Ein Höriger greift zum Revolver. In: Illustrierte Kronen Zeitung, 35. Jg., Nr. 12.329 (19.05.1934) 11.

²⁰² Siehe beispielsweise: Furchtbares Sittendrama auf dem Alsergrund. In: Das Kleine Blatt, 8. Jg., Nr. 101 (29.04.1934) 5. ; Durch angedrohten Abbau sich gefügig gemacht. In: Illustrierte Kronen Zeitung, 37. Jg., Nr. 13.172 (20.09.1936) 8.

²⁰³ Ich habe mich dabei nach der Kategorisierung gerichtet, die die Zeitungen selbst verwenden; die drei Prozesse sind: 1) der Fall einer Frau, die ihren Liebhaber ermordet haben soll, der auch von ihrer früheren Abtreibung wusste, u.a.: Sensationen um die Weibsteufel von Sierning. In: Illustrierte Kronen Zeitung, 36. Jg., Nr. 12.639 (28.03.1935) 4.

2) der Fall eines Frauenarztes, der viele Abtreibungen durchgeführt und Patient*innen im Zuge dessen vergewaltigt oder sexuell genötigt haben soll, u. a.: Sensationsprozeß gegen einen burgenländischen Arzt. In: Das Kleine Blatt, 10. Jg., Nr. 326 (22.11.1936) 26.

3) der Fall einer Frau, die angeblich ihren Mann ermordete, weil er sie zur Abtreibung zwingen wollte (oder weil sie aus anderen Gründen in der Ehe unglücklich war, die Berichterstattung ist hier nicht ganz eindeutig), u.a.: Dramatische Zwischenfälle im Brünner Sensationsprozeß. In: Illustrierte Kronen Zeitung, 38. Jg., Nr. 13.315 (12.02.1937) 3-6.

²⁰⁴ Entmenschte Hebamme ermordet 400 Säuglinge. In: Illustrierte Kronen Zeitung, 35. Jg., Nr. 12.320 (10.05.1934) 5.

dabei nur von jener der „pflichtvergessenen Mütter“²⁰⁵ übertroffen²⁰⁶, die sich ihrer neugeborenen Kinder entledigen wollen. In der Darstellung der *Kronen Zeitung* sehen diese in der Institution der Hebamme eine einfache Möglichkeit, sich „von den unerwünschten Folgen heißer Liebesstunden für wenig Worte und viel gutes Geld [zu] befreien“. Der Text impliziert dabei ironisch, dass die Frauen alles andere als traurig waren, wenn sie letztlich von der Hebamme „die ‚traurige‘ Mitteilung [erhielten], daß ihre Kleinen eines ‚natürlichen‘ Todes gestorben seien“. Verweise auf die Kostenintensität und die mystifizierte Beschreibung der Kundschaft aus der gehobenen Gesellschaft, die mit „elegante[n] Privatautos“ vorfährt, aus denen „tiefverschleierte elegante Frauen“ aussteigen, lässt darauf schließen, dass insbesondere wohlhabende Frauen in die Schuld genommen werden – der Text appelliert vornehmlich an ihre Moral.

In Hinblick auf das Thema Abtreibung ist nun interessant, dass dem gesamten Artikel, der, wie oben beschrieben, die weibliche Pflichtvergessenheit anklagt und ein nahezu unglaublich gewaltvolles Verbrechen sensationsgierig ausschachtet, ein Satz zur Schrecklichkeit von Abtreibungen vorausgeschickt ist. So wird in der Einleitung zum Artikel auf das „verabscheuenswürdig[e] Gewerbe der ‚Engelmacherinnen‘“ verwiesen, von dem aber „glücklicherweise immer seltener“²⁰⁷ zu hören ist. Zwar übertrifft die „verbrecherische Tätigkeit“ der Hebamme aus Athen „alles Scheußliche, was man bisher jemals über dieses ‚Gewerbe‘ [der Engelmacherei] erfuhr“, dennoch werden Abtreibung und Kindstötung als Delikt gleichgesetzt und als dasselbe „Gewerbe“²⁰⁸ titulierte. Obwohl für den eigentlichen Fall unerheblich, gelingt es dadurch, Abtreibung in Beziehung mit einem besonders schrecklichen Verbrechen zu setzen.

Zuletzt sind noch jene Berichte zu erwähnen, die in Vorankündigung der geplanten Gesetzesnovelle zur „Verschärfung des Paragraphen 144“²⁰⁹ veröffentlicht wurden. Das einende Hauptthema der zusätzlichen Kriminalisierung von Abtreibungen betont naturgemäß den Verbrechensstatus von Schwangerschaftsabbrüchen und lässt den Leser*innen auch keinen

²⁰⁵ Entmenschte Hebamme ermordet 400 Säuglinge. In: Illustrierte Kronen Zeitung, 35. Jg., Nr. 12.320 (10.05.1934) 5.

²⁰⁶ Der Topos der *pflichtvergessenen Mütter* wurde im katholischen Diskurs als Sammelbegriff für jene Frauen verwendet, die vom Ideal der „nicht entlohnte[n], aus Liebe arbeitende[n], sich aufopfernde[n] Hausfrau“ abwich, siehe: *Bandhauer-Schöffmann*, Hausfrauen und Mütter, 51.

²⁰⁷ Entmenschte Hebamme ermordet 400 Säuglinge. In: Illustrierte Kronen Zeitung, 35. Jg., Nr. 12.320 (10.05.1934) 5.

²⁰⁸ Entmenschte Hebamme ermordet 400 Säuglinge. In: Illustrierte Kronen Zeitung, 35. Jg., Nr. 12.320 (10.05.1934) 5.

²⁰⁹ Die Verschärfung des Paragraphen 144. In: Das Kleine Blatt, 11. Jg., Nr. 98 (09.04.1937) 2.

Zweifel an der Schwere des Verbrechens, die mit der Einführung neuer Strafen sogar noch reevaluiert wird: Die „bisherigen Bestimmungen zum Schutz der Leibesfrucht [werden] ab[ge]ändert, das heißt s e h r v e r s c h ä r f t“²¹⁰. Insgesamt erscheinen zehn Artikel zu diesem Thema, die ersten davon werden in beiden Publikationen zeitgleich am 9. April 1937 veröffentlicht, knapp drei Monate vor Inkrafttreten der Gesetzesänderung. Die Berichte beinhalten einerseits die Erläuterung der gesetzlichen Neuerungen und begründen andererseits ihre Notwendigkeit. Nicht nur die Verhinderung von Abtreibungen, sondern auch ihre verstärkte „Entdeckung und Verfolgung“²¹¹ sollen dabei im Fadenkreuz der Gesetzesnovelle stehen.

Unter den 133 untersuchten Texten gibt es nur zwei, die ohne Verweis auf den rechtlichen Kontext auskommen. Beide berichten über Fälle, in denen Schwangere den Eingriff an sich selbst vornehmen und infolgedessen sterben²¹². Sie sind jeweils sehr knapp gehalten und stellen die Ausnahme dar, nicht die Regel. In vielen Fällen wird auch dort, wo keine Schuldigen eruierbar sind, die verbrecherische Natur der Tat durch die Verwendung von Polizeijargon betont – beispielsweise wenn berichtet wird, dass Hinterbliebene und Angehörige „einquartieren“²¹³ werden. Es bleibt also festzuhalten, dass der strafrechtliche Kontext nahezu immer referenziert wird und auch im Gros der Texte eine wichtige Rolle spielt. Abtreibung als Straftat bildet damit die weitaus häufigste Rahmung der Berichte. Bestrafung und der Verbrechensstatus werden beim medialen Sprechen über Abtreibung fast notwendigerweise mitgedacht.

3.1.2 Abtreibung als Gefahr für Individuum und Staat

Als zweite relevante Rahmung ergibt sich die Berichterstattung über Abtreibungen im Kontext von Gefahr, einerseits für den Frauenkörper, andererseits aber auch für den *Volkskörper*. Die Gefährlichkeit wird auf drei Ebenen verortet: der individuellen, der zwischenmenschlichen und der gesamtgesellschaftlichen. Die individuelle Ebene betont die Gefährdung der körperlichen Gesundheit der Schwangeren durch die Abtreibungshandlung. Im Unterschied dazu inszeniert die zwischenmenschliche Ebene die ungewollte Schwangerschaft als Konflikt mit dem sozialen

²¹⁰ Gesetz zum Schutz des keimenden Lebens beschlossen. In: Illustrierte Kronen Zeitung, 38. Jg., Nr. 13.445 (25.06.1937) 7.

²¹¹ §144 wird verschärft. In: Illustrierte Kronen Zeitung, 38. Jg., Nr. 13.370 (09.04.1937) 8.

²¹² Verpönte Eingriff mit einer Fahrradpumpe. In: Das Kleine Blatt, 9. Jg., Nr. 264 (24.09.1935) 28. ; Eine Frau operiert sich selbst. In: Das Kleine Blatt, 11. Jg., Nr. 158 (10.06.1937) 5.

²¹³ Tödliche Abtreibung mit Pfingstrosenblättern In: Das Kleine Blatt, 8. Jg., Nr. 48 (06.03.1934) 8.

Umfeld, während die gesamtgesellschaftliche Ebene die bevölkerungspolitische Gefahr unterstreicht, die von Abtreibungen ausgeht.

Individuelle Ebene: Abtreibung als körperliche Gefahr

Die erste Ebene verleiht der individuellen Gefährdung von Frauen Nachdruck, indem Schwangerschaftsabbrüche in den Texten als körperlich schwerwiegende Eingriffe mit potentiell fatalen Folgen dargestellt werden. Hier sind deutliche Unterschiede in der Berichterstattung der beiden Zeitungen vernehmbar – insbesondere *Das Kleine Blatt* nimmt eine mahnende Position ein. Während sich in der *Illustrierten Kronen Zeitung* nur ein einziger Artikel findet, der eine Abtreibung mit Todesfolge beschreibt, ist diese Zahl im *Kleinen Blatt* mit 16 Fällen signifikant höher, knapp jedem fünften Bericht entsprechend²¹⁴. Wird die Anzahl der Berichte je Zeitung über Abtreibungsfälle und -versuche betrachtet, so ergibt sich ein ausgeglichenes Bild: 68 Artikel im *Kleinen Blatt* und 38 in der *Kronen Zeitung* entsprechen einem Anteil von jeweils etwa 80%²¹⁵, was die ungleiche Fokussierung von Todesfällen umso deutlicher hervortreten lässt. Qualifizierende, negative Adjektive lassen keinen Zweifel daran, dass die jeweiligen Frauen „auf furchtbare Weise“²¹⁶ sterben und einen „qualvollen“²¹⁷ oder „[s]chreckliche[n] Tod“²¹⁸ erleiden.

Gemäß der sensationsjournalistischen Stilistik werden die Todesumstände nach Möglichkeit noch detaillierter geschildert. So hatte eine tot aufgefundene Frau, die laut Bericht mithilfe einer Fahrradpumpe versucht hatte, an sich selbst eine Abtreibung durchzuführen, „die Pumpe noch in der Hand“²¹⁹. In einem weiteren Artikel wird ausgeführt, dass „das Instrument, mit dem der Eingriff vorgenommen wurde (...) noch im Körper der Unglücklichen [steckte]“²²⁰. Mit besonders plastischen Details ausgestattet ist auch ein Bericht über die „Heiratsschwindelei“²²¹ eines Arztes, dem in früheren Prozessen die Durchführung zweier Schwangerschaftsabbrüche mit tödlichem Ausgang angelastet wurde. Im Zuge dieser früheren Vergehen sei einem „Neugeborenen (...) der Kopf abgerissen [worden], der Körper blieb [in

²¹⁴ Auf eine Dezimalstelle gerundet entspricht das im *Kleinen Blatt* 18,8% der Artikel, in der *Kronen Zeitung* nur 2,1%.

²¹⁵ *Kleines Blatt*: 81,2%, *Kronen Zeitung*: 79,2% (auf eine Dezimalstelle gerundet)

²¹⁶ Verpönter Eingriff mit einer Fahrradpumpe. In: *Das Kleine Blatt*, 9. Jg., Nr. 264 (24.09.1935) 28.

²¹⁷ Ein verpönter Eingriff tötet eine Sechzehnjährige. In: *Das Kleine Blatt*, 11. Jg., Nr. 130 (12.05.1937) 9.

²¹⁸ Schrecklicher Tod infolge eines verbotenen Eingriffes. In: *Das Kleine Blatt*, 11. Jg., Nr. 28 (28.01.1937) 9.

²¹⁹ Verpönter Eingriff mit einer Fahrradpumpe. In: *Das Kleine Blatt*, 9. Jg., Nr. 264 (24.09.1935) 28

²²⁰ Schrecklicher Tod infolge eines verbotenen Eingriffes. In: *Das Kleine Blatt*, 11. Jg., Nr. 28 (28.01.1937) 9.

²²¹ Ein Frauenarzt als Heiratsschwindler. In: *Das Kleine Blatt*, 9. Jg., Nr. 94 (04.04.1935) 8-9, hier 8.

der Frau] stecken“²²² und die Patientin verstarb. Diese äußerst bildgewaltige Beschreibung vermittelt Brutalität, erzeugt Bestürzung und fesselt die Aufmerksamkeit des Leser*innenpublikums. Mit der Wortwahl „Neugeborene[s]“ wird zudem die vollwertige Menschqualität des Fötus unterstrichen, was die emotionale Wirkung zusätzlich steigert. Obwohl „Heiratsschwindeleien“ nominell das Hauptthema des Artikels darstellen, rückt die klimaktische Beschreibung des tödlich verlaufenen Schwangerschaftsabbruchs in den erzählerischen Mittelpunkt. Die früheren Abtreibungen bilden zusätzlich einen wirkungsvollen Hintergrund, um die Leser*innenschaft gegen den „Heiratsschwindler“ einzustimmen. So wird ein Schockmoment erzeugt, der die Grausamkeit und Gefährlichkeit von Schwangerschaftsabbrüchen betont und diese nebenbei zum Gradmesser der moralischen Verderbtheit der inkriminierten Person erhebt.

Vor der Gefährlichkeit von Abtreibungen wird aber nicht nur dort gemahnt, wo dies durch ihren tödlichen Ausgang evident ist, sondern auch in jenen Fällen, in denen Frauen „mit dem Leben davongekommen“²²³ sind. Vielfach wird von Spitalseinlieferungen berichtet, von Frauen die „tagelang zwischen Tod und Leben“²²⁴ schweben, von „Glück“²²⁵ oder „fast ein[em] Wunder“²²⁶ gesprochen, wenn Frauen „die barbarische Behandlung ohne schweren Schaden überstanden haben“²²⁷. Auch Krankheitsbilder, die nicht oder wenigstens nicht direkt mit der Abtreibungshandlung in Zusammenhang stehen, werden verknüpft. So hätten sich bei einer Frau, deren „Bräutigam [sich] als Abtreiber betätigt[e] (...) schwere Schäden ein[gestellt]“ und sie sei infolge dessen „sogar lungenkrank“²²⁸ geworden. Auch andere Einblicke in die Arbeitsweise im „Engelmachergewerbe“²²⁹ offenbaren meist „schauderhafte Zustände“²³⁰: die verwendeten Instrumente, die Arbeitsweise und die entsprechenden Räumlichkeiten seien „unsauber, ungepflegt und gänzlich unhygienisch“²³¹. Die genannten Utensilien, mit denen die Schwangerschaftsabbrüche bewerkstelligt werden, sind oft Alltagsobjekte, darunter

²²² Ein Frauenarzt als Heiratsschwindler. In: Das Kleine Blatt, 9. Jg., Nr. 94 (04.04.1935) 8.

²²³ In Wels ist wieder der Galgen aufgerichtet. In: Illustrierte Kronen Zeitung, 35. Jg., Nr. 12.343 (03.06.1934) 6-8, hier 7.

²²⁴ Die Schöne Cilli und ihre drei Liebhaber. In: Illustrierte Kronen Zeitung, 37. Jg., Nr. 13.082 (20.06.1936) 10.

²²⁵ Mörder Urban bricht vor dem Standgericht zusammen. In: Das Kleine Blatt, 8. Jg., Nr. 135 (03.06.1934) 8-9, hier 9.

²²⁶ Kindesabtreibung mit einem Pfeifenstier. In: Das Kleine Blatt, 9. Jg., Nr. 18 (18.01.1935) 10.

²²⁷ Die Engelmacher von Oberösterreich. In: Das Kleine Blatt, 9. Jg., Nr. 358 (28.12.1935) 6.

²²⁸ Ein feiner Bräutigam. In: Das Kleine Blatt, 8. Jg., Nr. 303 (18.11.1934) 12.

²²⁹ Die Engelmacher von Oberösterreich. In: Das Kleine Blatt, 9. Jg., Nr. 358 (28.12.1935) 6.

²³⁰ Die Abtreibungsklinik in der Schneiderwerkstätte. In: Das Kleine Blatt, 9. Jg., Nr. 343 (12.12.1935) 8.

²³¹ Der Engelmacher vom Burgenland. In: Das Kleine Blatt, 10. Jg., Nr. 324 (24.11.1936) 5.

„isolierte[r] Leitungsdraht, (...) verrostet[e] Stricknadeln“²³² oder „Pfeifentier“²³³. Nur in einem Fall wird berichtet, dass ein „Katheder“ verwendet wurde, dieser sei allerdings bei allen Abtreibungen derselbe und würde im Anschluss „nur mit der Kleiderbürste“²³⁴ gereinigt. Ähnlich behelfsmäßig erscheinen die Schauplätze von Schwangerschaftsabbrüchen – sie reichen von „einem Walde auf dem Erdboden“²³⁵ bis zum „Bahnhofabort“²³⁶.

Demgegenüber werden Schwangerschaftsabbrüche vielfach als „Operationen“²³⁷, die Orte ihrer Durchführung gleichsam als „geheime Frauenklinik[en]“²³⁸, „Abtreibungsklinik[en]“²³⁹, „Geheimklinik[en]“²⁴⁰ oder „Engelmacherklinik[en]“²⁴¹ bezeichnet. Die Verwendung medizinischen Vokabulars weist Schwangerschaftsabbrüche als medizinische Eingriffe aus, die assoziativ die Erfordernisse eines sterilen Arbeitsumfelds, medizinischer Expertise und spezialisierter Utensilien hervorrufen. Gleichzeitig impliziert die Bezeichnung als *Klinik* oder *Gewerbe* einen Grad der Institutionalisierung und Professionalisierung, der für inoffizielle, verbotene Organisationsformen kaum erreichbar ist. Insofern erschafft die institutionelle Zuschreibung den Eindruck eines strukturellen Problems, das strukturelle – gesetzgeberische – Maßnahmen notwendig und plausibel erscheinen lässt. Zugleich hebt die Kontrastierung des medizinischen Anspruchs mit den als unhygienisch, unprofessionell oder anderweitig als unzulänglich beschriebenen Umständen die Gefährlichkeit nicht-institutioneller Abbrüche besonders hervor.

Die auffällige Fokussierung von Todes- und Schreckensszenarien im *Kleinen Blatt* sowie die den illegalen Abtreibungen inhärente Dimension sozialer Ungleichheit deuten darauf hin, dass die Ausrichtung der Berichterstattung gezielt mit Blick auf die erwartete Leser*innenschaft gewählt wurde. Wie bereits an anderer Stelle erwähnt, enthielt die Reformdebatte rund um die Abtreibungsparagraphen auch eine Klassismuskritik: Das Argument – damals für eine Liberalisierung des Strafrechts verwendet – war, dass insbesondere ärmere Frauen, die vermehrt auf nicht-medizinische Abtreibungen angewiesen waren, unverhältnismäßig unter der

²³² Die Abtreibungsklinik in der Schneiderwerkstätte. In: Das Kleine Blatt, 9. Jg., Nr. 343 (12.12.1935) 8.

²³³ Kindesabtreibung mit einem Pfeifentier. In: Das Kleine Blatt, 9. Jg., Nr. 18 (18.01.1935) 10.

²³⁴ Verbotene Eingriffe - im Walde. In: Das Kleine Blatt, 10. Jg., Nr. 79 (20.03.1936) 11.

²³⁵ Verbotene Eingriffe - im Walde. In: Das Kleine Blatt, 10. Jg., Nr. 79 (20.03.1936) 11.

²³⁶ Bahnhofabort als Abtreibungsklinik. In: Das Kleine Blatt, 9. Jg., Nr. 236 (27.08.1935) 10.

²³⁷ Die Operationen einer "Engelmacherin" mit einem Gänsekiel. In: Das Kleine Blatt, 11. Jg., Nr. 43 (12.02.1937) 10.

²³⁸ Geheime Frauenklinik in einer Schneiderei. In: Das Kleine Blatt, 9. Jg., Nr. 342 (11.12.1935) 9.

²³⁹ Die Abtreibungsklinik in der Schneiderwerkstätte. In: Das Kleine Blatt, 9. Jg., Nr. 343 (12.12.1935) 8.

²⁴⁰ Die Häusler Abtreibungsklinik wieder in Betrieb. In: Das Kleine Blatt, 10. Jg., Nr. 8 (09.01.1936) 7.

²⁴¹ Die Engelmacher von Oberösterreich. In: Das Kleine Blatt, 9. Jg., Nr. 358 (28.12.1935) 6.

Kriminalisierung von Schwangerschaftsabbrüchen litten. Dass dieses soziale Ungleichheitsbewusstsein nicht verloren gegangen ist, wird in einem Bericht anlässlich des Gesetzesbeschlusses evident. Dort heißt es:

Tiefste Erbitterung muß jeden erfüllen, der weiß, wie viele junge lebensbejahende Mädchen und Frauen als Opfer gewissenloser Abtreibungen auf den Seziertischen der Gerichtsanatomen enden. Nicht unerwähnt darf bleiben, daß diese Frauen in der Regel den minderbemittelten Kreisen angehören, weil sie nicht das Geld auftreiben konnten, um sich der Mitwirkung pflichtvergessener Ärzte zu versichern.²⁴²

Der Ausschnitt macht deutlich, dass insbesondere sozial benachteiligte Frauen einem erhöhten Gesundheitsrisiko ausgesetzt waren, während Abtreibungen in medizinischen Institutionen implizit zugestanden wird, relativ ungefährlich zu sein. Das klassismuskritische Argument dient hier nicht der Forderung nach Liberalisierung oder Medikalisierung, sondern wird in eine moralisch aufgeladene Begründung für eine verstärkte Kriminalisierung auch medizinisch durchgeführter Abbrüche umgedeutet – vermeintlich im Sinne sozialer Gerechtigkeit. Dabei ist die Adressierung von Abtreibungen als medizinische Probleme, die nur unter ärztlicher Überwachung sicher durchgeführt werden können, besonders entlarvend: Sie dient nicht der Forderung nach erhöhter Sicherheit für arme Frauen, sondern lediglich der zusätzlichen Brandmarkung von Abtreibungen in nicht-medizinischen Kontexten als unhygienisch und gefährlich. Die Gesetzesnovelle richtete sich mit erhöhten Auflagen für Ärzte und einer erschwerten Feststellung von Indikationen gezielt gegen Abtreibungen in medizinischen Institutionen. So förderte sie paradoxerweise jene gefährlichen Umstände, die sie abzulehnen vorgab, indem sie Abbrüche weiter in potentiell unsichere, unhygienische Bedingungen drängte.

Zwischenmenschliche Ebene: Abtreibung als Auslöser von Gewalt

Die zweite Ebene, auf der Abtreibungen mit Gefahr verknüpft werden, ist die zwischenmenschliche. Ungewollte Schwangerschaften erscheinen häufig als Ausgangspunkt schwerer Konflikte, die für die Frau sogar tödlich enden können. Dabei ist es unerheblich, ob sich die Frau für oder gegen eine Abtreibung entscheidet – beide Szenarien finden sich in den untersuchten Texten. Berichtet wird etwa von Fällen, in denen Frauen durch ihre Partner unter Druck gesetzt, verletzt oder sogar getötet wurden, weil Uneinigkeit über den Umgang mit der

²⁴² Gesetze gegen die Entvölkerung Österreichs. In: Das Kleine Blatt, 11. Jg., Nr. 173 (25.06.1937) 2.

Schwangerschaft herrschte. Mal soll eine Schwangere „beseitigt“²⁴³ worden sein, weil sie sich gegen eine Abtreibung verwehrt, mal aus dem gegenteiligen Grund: So hätte ein Mann ausgesagt, seine Partnerin nur aus „wahnsinnige[r] Angst, dass das Kind abgetrieben wird“²⁴⁴ erschossen zu haben.

Die Konfliktparteien beschränken sich meist auf das unverheiratete Paar, aus dem die Schwangerschaft hervorgegangen ist, nur vereinzelt treten zusätzliche Beteiligte auf. So etwa im Fall der „nicht sehr wählerisch[en]“ Therese Kuttner, die aufgrund ihrer Weigerung, die Schwangerschaft zu beenden, nicht nur mit ihren früheren Sexualpartnern, sondern auch mit einer Ehefrau in Konflikt geriet. Therese sei „Schwefel in die Suppe“ geschüttet worden, zudem seien ihr Fallen gestellt worden, damit sie „stolpere und sich verletze“²⁴⁵. In diesem Artikel erscheint die Gewalt weniger dramatisch als in den zuvor genannten Fällen – vermutlich, weil Therese die Sabotage rechtzeitig bemerkte und körperlich unversehrt blieb. Gleichzeitig wird durch die Betonung ihrer Promiskuität suggeriert, sie trage eine Mitschuld an ihrer Situation, wodurch das Mitgefühl ihr gegenüber weiter begrenzt bleibt.

Allen Berichten gemein ist, dass sie uneheliche Beziehungen thematisieren und die Gewalt stets gegen die schwangere Frau gerichtet ist. Unverheiratete weibliche Sexualität wird damit als Risiko inszeniert – ein Risiko, das sich über den Körper der Frau entfaltet: Er wird bestraft, verletzt, ausgelöscht. Aufgrund der Assoziation weiblicher Fruchtbarkeit mit schwerwiegenden Konflikten erscheint nicht nur Abtreibung, sondern auch außereheliche Sexualität insgesamt als gefährlich – und zwar hauptsächlich für Frauen. In dieser impliziten Logik erscheint die Ehe als eine Möglichkeit, das inhärente Konfliktpotential weiblicher Generativität zu bannen – hier wird ein Kinderwunsch angenommen und die Möglichkeit einer ungewollten Schwangerschaft ohnehin nicht denkbar. Insofern können diese Darstellungen auch als Disziplinierungsversuch (außerehelicher) weiblicher Sexualität gelesen werden.

Gesamtgesellschaftliche Ebene: Abtreibung als Gefahr für Staat und Gesellschaft

Auf der dritten und weitreichendsten Ebene werden Schwangerschaftsabbrüche als Bedrohung für das Gemeinwesen insgesamt ins Treffen geführt. Besonders deutlich zeigt sich diese Zuschreibung in der Berichterstattung rund um die Gesetzesänderung: Hier erscheinen

²⁴³ Die Schreckensbande von Tirol verhaftet. In: Das Kleine Blatt, 8. Jg., Nr. 91 (19.04.1934) 11.

²⁴⁴ Todesschuß auf die schwangere Geliebte. In: Das Kleine Blatt, 10. Jg., Nr. 21 (22.01.1936) 8.

²⁴⁵ Ein Drei-Väter-Bund. In: Das Kleine Blatt, 9. Jg., Nr. 167 (18.06.1935) 10.

Abtreibungen nicht mehr nur als individuelles oder soziales Problem, sondern als Gefahr für den Staat selbst, für das Volk und die Gemeinschaft.

Die Berichte operieren mit einer ausgeprägten Bildsprache, die Staat und Gesellschaft mit körperlichen Eigenschaften ausstattet. Durch metaphorische Bezüge auf Gesundheit, Krankheit und Vitalität wird das unbelebte Konstrukt des *Staates Österreich* symbolisch zum lebendigen, verletzbaren Körper stilisiert – mit dem Ziel, ihn als schützenswertes Subjekt emotional aufzuladen²⁴⁶. Besonders deutlich wird das im letzten Bericht des Untersuchungszeitraums, der in beiden Zeitungen am 25. Juni 1936 erschien. Inhaltlich informieren die Texte in fast wortgetreuem Gleichklang über die bereits erfolgte Beschlussfassung zum neuen Gesetz, weshalb es sich vermutlich um den Abdruck einer amtlichen Mitteilung handelt. Darin wird mit der Metapher der Familie als „Urzelle“²⁴⁷ der Gemeinschaft ein biologisch aufgeladener Begriff verwendet, der die Naturgegebenheit familiärer Strukturen suggeriert. Im Gegenzug zur Natürlichkeit der Familie wird die zeitgenössische demographische Entwicklung als „abnormal“²⁴⁸ bezeichnet – eine Formulierung, die medizinische Assoziationen von Diagnostik und Pathologie weckt. Diese Gegenüberstellung erzeugt ein Bild gesellschaftlicher oder staatlicher Krankheit, die politisch behandelt werden müsse. Zur Rechtfertigung der Gesetzesverschärfung heißt es, Abtreibungen nähmen „in so erschreckender Weise überhand, daß der Staat an sich ins Wanken gerät“²⁴⁹. Die Formulierung verleiht dem Staat menschliche Züge und eine leibliche Dimension. Das neue Gesetz wird in diesem Diskursrahmen auch als „Rettung in zwölfter Stunde“²⁵⁰ bezeichnet – ein heilender Eingriff am kranken Staatskörper.

Während Schwangerschaftsunterbrechungen als gesamtgesellschaftliches, staatsgefährdendes Problem konstruiert werden, das auf Policy-Ebene durch die Gesetzesänderung in Angriff genommen werden soll, verknüpfen die Texte diese strukturelle Bedrohung zugleich mit individuellem Verhalten. So wird suggeriert, dass jede einzelne Person zur Gesundung des Staatskörpers beitragen könne – oder aber dessen Niedergang mitverantwortet. Zwei Gruppen werden dabei besonders in die Pflicht genommen: die „werktätigen jungen Leute“ sowie die „kinderfeindliche wohlhabende Frau“²⁵¹. Wenn die Forderung nach einer Pflicht zur

²⁴⁶ Die Metaphorik spiegelt die emotionalisierende, bildhafte Sprache im katholischen Diskurs wider, in der von einer rückläufigen Geburtenrate als „bloodless genocide“ gesprochen sowie Mutterschaft mit Vaterlandsliebe verknüpft wird, siehe: *Horntrich*, *Science, Sin, and Sexuality*, 2148.

²⁴⁷ Gesetze gegen die Entvölkerung Österreichs. In: *Das Kleine Blatt*, 11. Jg., Nr. 173 (25.06.1937) 2.

²⁴⁸ Gesetze gegen die Entvölkerung Österreichs. In: *Das Kleine Blatt*, 11. Jg., Nr. 173 (25.06.1937) 2.

²⁴⁹ Gesetze gegen die Entvölkerung Österreichs. In: *Das Kleine Blatt*, 11. Jg., Nr. 173 (25.06.1937) 2.

²⁵⁰ Gesetze gegen die Entvölkerung Österreichs. In: *Das Kleine Blatt*, 11. Jg., Nr. 173 (25.06.1937) 2.

²⁵¹ Gesetze gegen die Entvölkerung Österreichs. In: *Das Kleine Blatt*, 11. Jg., Nr. 173 (25.06.1937) 2.

Reproduktion auch nicht expliziert wird, so ist der moralische Appell doch eindeutig. In der *Kronen Zeitung* wird selbstgewählte Kinderlosigkeit gar als „Verfallserscheinung“ bezeichnet, an der „alle Stände und Berufe kranken“²⁵². Auch in anderen Artikeln wird individuelles Verhalten eindeutig mit dem Bevölkerungsproblem verknüpft. So etwa im Fall eines burgenländischen Arztes, dem vorgeworfen wird, „viele Hunderte von Schwangerschaftsunterbrechungen“²⁵³ durchgeführt zu haben. Ein Abschnitt ist mit der Überschrift versehen, dass der Arzt „einen Rückgang der Geburten verursacht“²⁵⁴ habe – eine direkte Anklage, die zeigt, wie reproduktive Eingriffe Einzelner als Gefahr für das Gemeinwesen interpretiert werden.

Festzuhalten ist, dass die Kombination von biologischen Begriffen, gesamtgesellschaftlicher Gefährdung und dem wiederkehrenden Thema des Staates in Not insgesamt das Bild eines kranken *Volkskörpers*, der Heilung braucht, evoziert. Durch die Verknüpfung der gesamtgesellschaftlichen Gefahr mit individuellem Handeln stellen die Berichte Mutterschaft als Bürgerinnenpflicht, Schwangerschaftsabbrüche sowie jegliche Unterstützung dazu zugleich als staatsgefährdend dar.

3.1.3 Abtreibung als Symptom des moralischen Verfalls

Der dritte Kontext, in dem Abtreibungen in den Zeitungen thematisiert werden, ist *Unsittlichkeit*. Um diese Rahmung einordnen zu können, ist ein Blick in den katholischen Sexualitätsdiskurs, dem in weiterer Konsequenz auch Schwangerschaftsabbrüche angehören, aufschlussreich. Dieser war mit der grundsätzlichen Schwierigkeit konfrontiert, dass Sexualität aus katholischer Sicht bestenfalls gar nicht öffentlich besprochen wurde. Dem Diskurs „fehlte [deshalb] schlichtweg die Sprache“²⁵⁵. Begriffe wie *(Un-)Sittlichkeit*, *Verdorbenheit* oder der konstatierte *moralische Verfall* wurden stellvertretend für Sexualität verwendet²⁵⁶ – sie boten die Möglichkeit des „Sprechens über das Unaussprechliche“²⁵⁷, indem sie die Verwendung expliziter Terminologie vermieden und das sprachliche Tabu so umschifften. Das zeigt sich auch darin, dass für Abtreibungen in den Texten kaum neutral-deskriptive, sondern eher maskierende und wertende Formulierungen verwendet werden. Nur fünf Mal wird eine

²⁵² Gesetz zum Schutz des keimenden Lebens beschlossen. In: Illustrierte Kronen Zeitung, 38. Jg., Nr. 13.445 (25.06.1937) 7.

²⁵³ Der Engelmacher vom Burgenland. In: Das Kleine Blatt, 10. Jg., Nr. 324 (24.11.1936) 5.

²⁵⁴ Der Engelmacher vom Burgenland. In: Das Kleine Blatt, 10. Jg., Nr. 324 (24.11.1936) 5.

²⁵⁵ Löscher, Zwischen Aufklärung und Sittlichkeit, 99.

²⁵⁶ Blake, Sitte, Scham und Moral, 191.

²⁵⁷ Horntrich, Science, Sin, and Sexuality, 2141.

Abtreibung als *Schwangerschaftsunterbrechung* bezeichnet, während sich insgesamt 123 Erwähnungen für die Begriffe *verpönter / verbotener Eingriff* sowie *Paragraph 144* finden. Mit diesen Formulierungen wird einerseits Strafbarkeit referenziert, aber auch die Abtreibungshandlung sprachlich verschleiert.

Individuelle Verfehlungen

Im Jahr 1934 erschien im *Kleinen Blatt* ein beispielhafter Bericht für die Rahmung von Abtreibungen im Kontext (individueller) moralischer Verwerflichkeit, der ein „[f]urchtbares Sittendrama auf dem Alsergrund“²⁵⁸ nachzeichnet. Schauplatz der angeblichen sittlichen Entgleisung ist die „Familie eines Bundesbahners“, in welcher nach Vergewaltigung der Tochter durch den „Geliebten“²⁵⁹ der Ehefrau eine Abtreibung versucht wurde. Mit der Possessivverwendung wird bereits in den ersten Zeilen des Artikels ein Besitz- oder zumindest ein Zugehörigkeitsverhältnis ausgedrückt, das die Autorität des Mannes im Sinne einer hausväterlichen Gewalt über die Familie festschreibt.

Es wird weiter ausgeführt, dass sich „die traurigen Ereignisse“ für den „armen Familienvater“²⁶⁰ überstürzt hätten:

Zuerst mußte er erfahren, daß seine Frau seit Monaten mit einem anderen ein V e r h ä l t n i s gehabt hat, dann wurde er telephonisch verständigt, dass seine F r a u v e r h a f t e t worden ist, und schließlich erfuhr er das Entsetzlichste: seine Frau hat das älteste Kind in die Arme eines Zuhälters getrieben. Was alle anderen im Hause längst schon gewußt haben, was seit Monaten in der ganzen Umgebung bis hinüber in die Brigittenau Tagesgespräch war, hat der arme Mann gestern von einem K r i m i n a l b e a m t e n erfahren.²⁶¹

Die sich übereilenden Ereignisse sind klimaktisch aneinandergereiht, zum Schluss folgt mit dem Superlativ „das Entsetzlichste“ die höchste Steigerung eines ohnehin schon bedeutungsstarken Adjektivs. Auch die Bezugnahme auf die Affäre der Frau als „Zuhälter“, dessen Beruf anderswo als „Händler“²⁶² identifiziert wird, wirkt übersteigernd und bringt die Situation zusätzlich in Verbindung mit dem – aus katholischer Sicht – moralisch verwerflichen Bereich der Sexarbeit.

²⁵⁸ Furchtbares Sittendrama auf dem Alsergrund. In: Das Kleine Blatt, 8. Jg., Nr. 101 (29.04.1934) 5.

²⁵⁹ Furchtbares Sittendrama auf dem Alsergrund. In: Das Kleine Blatt, 8. Jg., Nr. 101 (29.04.1934) 5.

²⁶⁰ Furchtbares Sittendrama auf dem Alsergrund. In: Das Kleine Blatt, 8. Jg., Nr. 101 (29.04.1934) 5.

²⁶¹ Furchtbares Sittendrama auf dem Alsergrund. In: Das Kleine Blatt, 8. Jg., Nr. 101 (29.04.1934) 5.

²⁶² Furchtbares Sittendrama auf dem Alsergrund. In: Das Kleine Blatt, 8. Jg., Nr. 101 (29.04.1934) 5.

Auch die den Akteur*innen zugewiesenen Rollen sind aufschlussreich²⁶³. Der Ehemann wird als unwissendes Opfer ohne jegliche Beteiligung konstruiert. Durch die dichte Aneinanderreihung der Geschehnisse, die sich beinahe überschlagen, sowie die Passivkonstruktion „wurde (...) verständigt“, wird im Text männliche Ohnmacht und Passivität suggeriert. Als Hauptschuldige an dem „Sittendrama“²⁶⁴ wird die Ehefrau inszeniert, ihr Handeln ist aktiv formuliert – wohingegen der „Zuhälter“ keine aktive Rolle einnimmt. Insgesamt wird, an den austrofaschistischen Topos der *Krise der Ehe*²⁶⁵ erinnernd, das Bild einer vollends zerrütteten Familie heraufbeschworen. Bemerkenswert ist auch, dass, ähnlich wie in der Rahmung von Abtreibungen als zwischenmenschliche Gefahr, die weibliche, außereheliche Sexualität als Wurzel des Problems erscheint, aus der die weiteren Ereignisse scheinbar logisch folgen. Der Vorhersehbarkeit der Ereignisse wird mit Verweis auf die Nachbarschaft Rechnung getragen, welche bestens über die Vorkommnisse informiert gewesen sei und „die tragische Wendung in dieser Eheaffäre“ bereits „seit Monaten (...) vorausgeahnt“ hätte. Die Berichterstattung beruft sich auf direkte Stellungnahmen der „Leute hier im Hause“, wenn geschrieben wird, „Es mußte so kommen! Das Unglück war nicht mehr aufzuhalten!“²⁶⁶. Mit diesen direkten Zitaten wird die Darstellung in die Gegenwart überführt, das Geschehen unmittelbar und greifbar gemacht. Die Erzählweise erinnert zudem an die Berichterstattung über unkontrollierbare, unabwendbare Schicksalsereignisse, vergleichbar einem Hausbrand oder einer Naturkatastrophe. Im genannten Beispiel ist der Auslöser der „Tragödie“²⁶⁷, die über die Betroffenen hereinbricht, aber nicht höhere Gewalt, sondern die Untreue der Ehefrau. Damit wird weibliche Promiskuität zur Ursache eines scheinbar logisch resultierenden Desasters stilisiert.

Auch im weiteren Verlauf der Berichterstattung bleibt die Mutter in einer aktiven Rolle, weitere Verfehlungen werden primär ihr zugerechnet. So wird zuerst beanstandet, dass die Tochter in das „ehebreecherisch[e]“ Verhältnis der Mutter „restlos eingeweiht“ war. In Folge hätte die „kleine Hanni“ die Wohnung des „Geliebten“ unter Zwang aufgesucht und sei dabei

²⁶³ In diesem Kapitel geht es um die Instrumentalisierung moralischen Fehlverhaltens als Schuldzuweisung und damit implizite Rechtfertigung für eine strengere Reglementation von Abtreibungen. Genauer zu den geschlechtsspezifischen Implikationen zugeschriebener Rollen sowie der Relevanz von Aktivität und Passivität für eingenommene Erzählsituationen siehe Kapitel 3.2. Die hier eingenommene Erzählsituation sowie die zugeschriebene Rolle entspricht jener der *Weibsteufel* und *Bestien* - und der selbstbestimmten Frau, vgl. Kapitel 3.2.4.

²⁶⁴ Furchtbares Sittendrama auf dem Alsergrund. In: Das Kleine Blatt, 8. Jg., Nr. 101 (29.04.1934) 5.

²⁶⁵ Siehe Kapitel 1.1.1

²⁶⁶ Furchtbares Sittendrama auf dem Alsergrund. In: Das Kleine Blatt, 8. Jg., Nr. 101 (29.04.1934) 5.

²⁶⁷ Furchtbares Sittendrama auf dem Alsergrund. In: Das Kleine Blatt, 8. Jg., Nr. 101 (29.04.1934) 5

vergewaltigt worden. Weil sei daraufhin schwanger geworden sei, wäre die „Mutter mit der Hanni, nach dem Unterricht, zu einer Frau nach Meidling“ gegangen. Die dort versuchte Abtreibung habe jedoch fehlgeschlagen, die Zwölfjährige blieb schwanger und die Schulleitung informierte die Polizei. Zuletzt wird berichtet, dass die Mutter und die abtreibende Frau – nicht aber der Vergewaltiger – verhaftet wurden. Auch in diesem zweiten Teil des Berichts wird vornehmlich die Mutter als Schuldtragende inszeniert, hinter die sogar der Vergewaltiger zurücktritt. Zwar wird in einer Aktiv-Konstruktion klargestellt, dass der Mann die Tochter „in brutaler Weise vergewaltigt“ habe und somit grundsätzlich als der eigentliche Gewalttäter ausgewiesen. Genauso wird die Vergewaltigung aber als „Unglück“ bezeichnet, das „über das Mädchen (...) hereingebrochen“²⁶⁸ sei – als Auslöserin dieser schicksalhaften familiären Wendung wurde zuvor bereits die Mutter identifiziert. Ebenfalls gehen sämtliche weitere Anschuldigungen in Richtung der Mutter – sie hätte die Vergewaltigung durch ihre Affäre erst ermöglicht und die Tochter schließlich auch zur Abtreibung gebracht. Auch die wiederholten Verweise auf das junge Alter der Tochter und ihre Schulpflichtigkeit sind als Vorwurf zu lesen, vermitteln sie doch eine hohe Schutzbedürftigkeit, der die Frau im Text nicht gerecht wird. In der Version der *Kronen Zeitung* wird diese Anklage auch deutlich formuliert und festgestellt, dass die Frau „ihre Pflichten als Hausfrau und Mutter“²⁶⁹ vernachlässige. Die Bezugnahme auf die Tochter in der kindlichen Verniedlichung „kleine Hanni“, die familiär-zärtliche Konnotationen aufweist, lässt dabei den Kontrast zur thematisierten Gewalt umso drastischer hervortreten. Insgesamt kann als bezeichnend gelten, dass die sexuelle Gewalt, die ein Mann verübt hat, in erster Linie einer Frau angelastet wird.

Ungewöhnlich ist, dass die schwierige Lage der Tochter im Text zumindest eine gewisse Anerkennung erfährt. Zwar wird der Versuch, die Schwangerschaft abubrechen, nicht gerechtfertigt, allerdings deutet die Beschreibung als „fünfte[r] Monat der ‘Hoffnung’“ – wobei *Hoffnung* unter Anführungszeichen steht – eine Infragestellung der positiven Deutung der Schwangerschaft an. Eine weitere Auseinandersetzung mit der Frage, wie mit ungewollten Schwangerschaften infolge erzwungenen Geschlechtsverkehrs umzugehen sei, bleibt jedoch aus. Der sich auftuende moralische Konflikt wird vermieden, indem der unmoralisch handelnden Frau die Verantwortung für die beschriebene Misere gegeben wird. Das einzige

²⁶⁸ Furchtbares Sittendrama auf dem Alsergrund. In: Das Kleine Blatt, 8. Jg., Nr. 101 (29.04.1934) 5

²⁶⁹ Schauerliches Benehmen einer verliebten Frau. In: Illustrierte Kronen Zeitung, 35. Jg., Nr. 12.538 (16.12.1934) 25.

Lösungsangebot besteht in der Konformität mit katholischer *Sittlichkeit*, die von Anfang an vorausgesetzt wird.

Eine weitere Problematisierung weiblicher Sexualität findet sich im bereits programmatisch betitelten Artikel „Sechzehn Jahre – acht Liebhaber“²⁷⁰, der in der *Kronen Zeitung* erschien. Darin wird einer 16-jährigen Jugendlichen vorgeworfen, sich bereits mit fünfzehn Jahren einer Abtreibung unterzogen zu haben. Zur Zeit der Gerichtsverhandlung hätte sie zugleich „nicht weniger als acht Liebhaber“ gehabt und auf die Frage des Gerichtsvorsitzenden, mit wie vielen Männern sie sich bereits „mit ihren sechzehn Jahren abgegeben“ hätte, soll sie „gleichgültig“²⁷¹ geantwortet haben, dass sie das nicht mehr wisse. Die sexuelle Freizügigkeit der jungen Frau wird zum Hauptthema des Artikels erhoben, während die Abtreibung letztlich nur einen kausal daraus resultierenden Nebenschauplatz darstellt. In entrüstetem Tonfall wird zudem über die „Verwahrlosung“ in ihrem Elternhaus berichtet – die „häuslichen Verhältnisse“ der Familie, die „in einem Keller“ lebte, hätten das vermeintliche Fehlverhalten der Jugendlichen „ungemein gefördert“ und schließlich dazu beigetragen, dass sie „[k]aum (...) aus der Schule heraus, (...) schon Männerbekanntschaften“²⁷² machte. Dem Vorwurf der Promiskuität wird mit der Bezugnahme auf die schlechten Lebensverhältnisse im Elternhaus somit noch eine schichtspezifische Anklage hinzugefügt, welche sozial schwächer gestellte Familien als besonders anfällig für moralisches Fehlverhalten inszeniert. Auch hier wird das junge Alter der Angeklagten mehrmals hervorgehoben, was dem Text einen umso stärker moralisierenden Unterton verleiht. Ähnlich wie bei der Rahmung von Abtreibungen als Gefahr für den Staat, die neben der „kinderfeindlichen“ Frau aus dem Bürgertum auch die „werktätigen jungen Leute“²⁷³ besonders adressierte, erscheint weibliche Promiskuität vor allem als Problem der jüngeren Generation.

Anhand der präsentierten Fälle konnte veranschaulicht werden, wie die Zurückführung ungewollter Schwangerschaften auf individuelles Fehlverhalten ermöglichte, diese als individuelle Probleme zu begreifen, andererseits aber auch, wie diese Einzelfälle in größere Narrative über den konstatierten moralischen Verfall der Familie, Ehe sowie der Jugend überführt wurden.

²⁷⁰ Sechzehn Jahre – acht Liebhaber. In: Illustrierte Kronen Zeitung, 35. Jg., Nr. 12.288 (08.04.1934) 8.

²⁷¹ Sechzehn Jahre – acht Liebhaber. In: Illustrierte Kronen Zeitung, 35. Jg., Nr. 12.288 (08.04.1934) 8.

²⁷² Sechzehn Jahre – acht Liebhaber. In: Illustrierte Kronen Zeitung, 35. Jg., Nr. 12.288 (08.04.1934) 8.

²⁷³ Gesetze gegen die Entvölkerung Österreichs. In: Das Kleine Blatt, 11. Jg., Nr. 173 (25.06.1937) 2.

Moralischer Verfall als gesamtgesellschaftliche Tendenz

Noch konkreter auf gesamtgesellschaftliche Tendenzen fokussiert, spricht der Artikel „Lustig ist das Studentenleben“²⁷⁴ das vermeintliche Problem sich verändernder Lebensvorstellungen an. Berichtet wird über ein Gerichtsverfahren gegen die 22-jährige Helene, die ihr Kind nach der Geburt getötet haben soll. In heiterem Tonfall wird zunächst über das Kennenlernen von Helene und Herbert – dem Kindesvater – sowie von den „Studentenzeiten“ berichtet, in denen sich Beziehungen zwischen Student*innen „gewöhnlich, wie man sagt, nur platonisch“²⁷⁵ entwickeln würden. Mit Verweis auf moderne, vermeintlich *unsittliche* Lebensformen hätten schließlich die „zwei jungen Leute [gefunden], daß das nicht mehr in die heutige Zeit passe“²⁷⁶ und Helene sei ungewollt schwanger geworden. Sie hätte daraufhin einen Arzt um eine Abtreibung gebeten, die ihr aber verweigert wurde. Nach der Geburt des Kindes hätte sie das Neugeborene erwürgt und „in die Abortmuschel“²⁷⁷ gepresst. Durch die detaillierte Beschreibung der Todesumstände des Neugeborenen wird die Kindestötung sensationalistisch ausgeschlachtet. Der Bericht endet mit der Feststellung, dass „ein Studentenleben (...) wieder einmal verpatzt“²⁷⁸ sei.

In der Version der *Kronen Zeitung* wird zusätzlich Herbert befragt, warum er „das Mädels nicht geheiratet [habe], als das Kind zu erwarten stand“²⁷⁹, dabei implizierend, dass die Tötung des Neugeborenen durch eine Hochzeit – und damit die nachträgliche Legitimierung des Verhältnisses – abwendbar gewesen wäre. Wieder erscheint außereheliche Sexualität als die Wurzel des Problems, wieder bleibt die strafrechtliche Verfolgung auf die Frau beschränkt, von einer etwaigen Verurteilung Herberts wird nicht berichtet. Zusätzlich wird hier vom Einzelfall ausgehend eine Kritik an die „heutige Zeit“²⁸⁰ gerichtet, die mit sexueller Freizügigkeit gleichgesetzt wird. Mit dem Fazit, dass ein „Studentenleben (...) wieder einmal verpatzt“²⁸¹ sei, wird zum Schluss abermals darauf hingewiesen, dass der präsentierte Fall kein singuläres Ereignis darstellt und demnach ein strukturelles Problem vorliegt. Die wiederholte Betonung des Student*innenstatus kann dabei auch als Kritik an Koedukation wie an weiblicher höherer Bildung gelesen werden. Wie bereits in Kapitel 1.1.2 ausgeführt, wurde als Argument gegen

²⁷⁴ Lustig ist das Studentenleben... In: Das Kleine Blatt, 8. Jg., Nr. 137 (05.06.1934) 10.

²⁷⁵ Lustig ist das Studentenleben... In: Das Kleine Blatt, 8. Jg., Nr. 137 (05.06.1934) 10.

²⁷⁶ Lustig ist das Studentenleben... In: Das Kleine Blatt, 8. Jg., Nr. 137 (05.06.1934) 10.

²⁷⁷ Lustig ist das Studentenleben... In: Das Kleine Blatt, 8. Jg., Nr. 137 (05.06.1934) 10.

²⁷⁸ Lustig ist das Studentenleben... In: Das Kleine Blatt, 8. Jg., Nr. 137 (05.06.1934) 10.

²⁷⁹ Eine Studentin erwürgt ihr Kind. In: Illustrierte Kronen Zeitung, 35. Jg., Nr. 12.345 (05.06.1934) 10.

²⁸⁰ Lustig ist das Studentenleben... In: Das Kleine Blatt, 8. Jg., Nr. 137 (05.06.1934) 10.

²⁸¹ Lustig ist das Studentenleben... In: Das Kleine Blatt, 8. Jg., Nr. 137 (05.06.1934) 10.

Koedukation angeführt, dass diese die eigentlichen (geschlechtsspezifischen) Bildungsziele verfehlen würde und als Argument gegen eine höhere Frauenbildung, dass diese den Kinderreichtum begrenze. Wie im Falle des „Sittendrama[s] auf dem Alsergrund“²⁸² bleibt eine Auseinandersetzung mit der Frage des gesamtgesellschaftlichen Umgangs mit ungewollten Schwangerschaften aus. Da sie Folge vermeintlich unsittlichen Verhaltens sind, fallen sie gemäß der Logik der Texte in den Bereich der Eigenverantwortung (der Frau).

Die Schlüsselrolle von *Sittlichkeit* sowie ihr gesamtgesellschaftlicher Anspruch werden im Abtreibungsdiskurs auch ausdrücklich formuliert. Mal wird in einem Gerichtsprozess gegen einen Arzt, der Abtreibungen durchführte, festgestellt, dass „ja alle Verbrechen [daraus entstehen]“, dass das „sittliche Empfinden gestört und getrübt ist“²⁸³. Mal werden die sinkenden Geburtenzahlen als Äußerung des einzigen Kernproblems, nämlich des „Verfall[s] sittlicher Anschauungen über das Wesen der Ehe und die Würde der Mutterschaft“²⁸⁴ bezeichnet. Die zentralen Elemente des katholischen Sittlichkeitsdiskurses – Ehe und Familie – werden in einem Artikel gar zum Bestandteil der Menschwerdung. Demzufolge sehne sich „jeder gesunde Mensch“ nach Ehe und Familie, denn nur hier könne sich das wahre „Menschentum (...) zu voller Blüte entfalten und bewähren“²⁸⁵. Ähnlich wie beim Topos des krankenden Staates wird eine organische Metapher benutzt, welche die Natürlichkeit der Institution der Familie vermittelt. Die „voll[e] Blüte“ markiert dabei den höchsten oder schönsten Zustand, kontrastiert mit der Bedrohung „an den Lebenswurzeln“²⁸⁶, welche die sinkenden Geburtenzahlen darstellen. Parallel zur Familie werden auch traditionelle Geschlechterrollen naturalisiert. So wird für Männer ein Leben ohne Familiengründung nur insofern abgemahnt, als sie dadurch „die Frau um das höchste Glück, die Mutterschaft, betr[ü]gen“²⁸⁷. Es ist also infrage zu stellen, ob die im vorhergegangenen Zitat erwähnte Menschwerdung für beide Geschlechter gleichermaßen durch Ehe und Familie bedingt ist. Vielmehr scheint es, als müsste sich vornehmlich das vollwertige „Menschentum“²⁸⁸ der Frauen durch Mutterschaft ausbilden, das bei Männern unabhängig ihrer Elternschaft vorhanden ist.

²⁸² Furchtbares Sittendrama auf dem Alsergrund. In: Das Kleine Blatt, 8. Jg., Nr. 101 (29.04.1934) 5.

²⁸³ Vor dem Urteil gegen Dr. Segall. In: Illustrierte Kronen Zeitung, 37. Jg., Nr. 13.249 (06.12.1936) 25.

²⁸⁴ Strafrechtlicher Schutz der Leibesfrucht. In: Das Kleine Blatt, 11. Jg., Nr. 103 (14.04.1937) 2.

²⁸⁵ § 144. In: Das Kleine Blatt, 11. Jg., Nr. 112 (23.04.1937) 2.

²⁸⁶ § 144. In: Das Kleine Blatt, 11. Jg., Nr. 112 (23.04.1937) 2.

²⁸⁷ Gesetze gegen die Entvölkerung Österreichs. In: Das Kleine Blatt, 11. Jg., Nr. 173 (25.06.1937) 2.

²⁸⁸ § 144. In: Das Kleine Blatt, 11. Jg., Nr. 112 (23.04.1937) 2.

Insgesamt kann festgestellt werden, dass die in den Texten konstatierte *Unsittlichkeit* in Verbindung mit Abtreibungen moralisierend und normativ verwendet wird. Weil ungewollte Schwangerschaften konsequent auf individuelles Fehlverhalten zurückgeführt werden, kann eine differenzierte Auseinandersetzung mit ihren sozialen und strukturellen Implikationen vermieden werden. Durch die kollektive moralische Aburteilung von Abtreibungen erscheint eine weitere Kriminalisierung unproblematisch. Die zusätzliche Konstatierung eines gesamtgesellschaftlichen moralischen Verfalls – in Verbindung gebracht mit modernen Lebensweisen, weiblicher Promiskuität und der Geringschätzung von Mutterschaft – erlaubt zudem, den empfundenen Handlungsbedarf in politisch günstige Bahnen umzulenken: hin zu einem Auftrag zur Versittlichung und Retraditionalisierung der Bevölkerung sowie der Reetablierung tradierter Geschlechterideale.

Der Manifestation tradierter Geschlechterideale wird in den nachfolgenden Kapiteln Rechnung getragen. Sie stellen die gängigsten Figuren in den Berichten vor und widmen sich deren geschlechtsspezifischen Implikationen.

3.2 Rollen

In diesem Abschnitt sollen vier zentrale Rollen erläutert werden, die den handelnden Personen im Quellenkorpus zugeordnet sind. Da die Analyse kein vollumfängliches Abbild aller enthaltenen Zuschreibungen anstrebt, sondern vielmehr Tendenzen sichtbar machen soll, werden lediglich die strukturell auffälligsten Rollen aufgegriffen und abgebildet. Insgesamt ist den Texten eine starke Reduktion von Komplexität gemein: Akteur*innen werden vorrangig entlang der dichotomen Kategorien von Täter*innen und Opfern dargestellt und erlangen hauptsächlich in dieser Funktion – nicht als Individuen – Sichtbarkeit. Diese Simplifizierung hat zur Folge, dass sich die jeweiligen Rollen gewissermaßen zwangsläufig gegenseitig hervorbringen und einander verstärken. Die Darstellung in separaten Kapiteln soll nicht darüber hinwegtäuschen, dass die vergebenen Rollen in wechselseitiger Abhängigkeit zueinander stehen und nur im Zusammenspiel das erzählerische Gesamtbild erzeugen. Um dieser Vernetzung gerecht zu werden und der künstlichen Segmentierung entgegenzuwirken, werden im Folgenden teils dieselben Textbeispiele für mehrere Rollen herangezogen. Auf diese Weise lassen sich die Beziehungen zwischen den dargestellten Figuren besser sichtbar machen und die narrativen Strukturen des Korpus nachvollziehbar abbilden.

3.2.1 Das *unglückliche Mädchen*

Der Topos des „unglücklichen Mädchen[s]“²⁸⁹ stellt die häufigste Rollenausprägung dar, die (ehemals) schwangeren Frauen in den untersuchten Texten zugeschrieben wird. Die Formulierung ist dabei exemplarisch zu betrachten – auch wenn sie nicht immer wortgetreu verwendet wird, steht sie stellvertretend für eine wiederkehrende Tendenz zur Viktimisierung der schwangeren Frau. Besonders häufig tritt die „Unglücklich[e]“²⁹⁰ in Artikeln über Abtreibungen mit Verletzungs- oder Todesfolge auf, in denen ihre missliche Position durch Verknüpfung mit offensichtlich negativen Konsequenzen plausibilisiert wird.

Die Bezeichnung als *Mädchen* enthält Bedeutungselemente wie Kindlichkeit, Naivität, Unschuld und aufgrund des grammatikalischen Diminutivs auch eine Verkleinerung, konnotiert demnach mangelnde Autonomie und Schwäche. Die Wortwahl signalisiert eine Form sprachlicher Infantilisierung, die weibliche Handlungsmacht in Abrede stellt. Ihre wiederholte Verwendung – auch für volljährige Frauen – wirkt bevormundend und legt bereits sprachlich fest, welche Rolle der schwangeren Frau im Text zukommt. Für die bewusste Verwendung des Begriffs spricht auch, dass er ausschließlich für schwangere Frauen verwendet wird, nie aber für jene, die Abtreibungen vornehmen. Das spricht gegen eine bloß zeitgenössische Wortwahl oder stilistische Variation, sondern deutet darauf hin, dass der Topos des *unglücklichen Mädchens* gezielt eingesetzt wurde, um die Konstruktion von Opfern gegenüber Täter*innen sprachlich zu unterstützen.

Das *unglückliche Mädchen* zeichnet sich in den Berichten – wie bereits in der Wortwahl angelegt – durch Passivität, Beeinflussbarkeit und Naivität aus, weist ansonsten aber kaum textübergreifende Charakteristika auf. Im Gegenteil – Leser*innen erhalten, wenn überhaupt, nur soziodemographische Eckdaten über die Frauen, während Fragen nach Beweggründen, Gedanken und Haltungen unbeantwortet bleiben. Die auffällige Abwesenheit persönlicher Merkmale lässt sich einerseits als Verweis auf die Irrelevanz individueller Umstände und Haltungen, andererseits aber auch als Indiz für die Marginalisierung der Rolle der schwangeren Frau im Abtreibungsprozess interpretieren. Sie wird lediglich als funktionale Figur eingesetzt – ohne charakterliche oder persönliche Tiefe.

²⁸⁹ Verpönter Eingriff tötet eine Hausgehilfin. In: Das Kleine Blatt, 9. Jg., Nr. 334 (03.12.1935) 9.

²⁹⁰ Schrecklicher Tod infolge eines verbotenen Eingriffes. In: Das Kleine Blatt, 11. Jg., Nr. 28 (28.01.1937) 9.

Anhand eines Artikels aus dem *Kleinen Blatt* kann die Rolle des *unglücklichen Mädchens* beispielhaft nachgezeichnet werden. Darin wird eingangs von einem „Liebesverhältnis“²⁹¹ zwischen dem Arbeiter Johann und der Dienstmagd Rosa berichtet. Rosa sei schwanger geworden, woraufhin Johann sie zu einer Abtreibung überredet habe, um sich vor weiteren Alimentationszahlungen zu schützen – er sei zu diesem Zeitpunkt nämlich bereits Vater eines anderen unehelichen Kindes gewesen. In weiterer Folge hätte er seinen Freund Alexander Brenner beauftragt, mit Rosa nach Wien zu fahren, um dort die Abtreibung vornehmen zu lassen. Die Ereignisse von der Ankunft in Wien bis zu Rosas Tod verdeutlichen ihre umfassende Passivität und werden folgendermaßen beschrieben:

Spät nachts kamen sie an. Während die schwangere Frau in einem Pferdestall übernachtete, ging Brenner in ein Kaffeehaus. Dort geriet er mit einem Unbekannten ins Gespräch, der bereit war, gegen eine Bezahlung von fünf Schilling die beiden zu einer Hebamme zu führen. Am nächsten Tag führte er sie dann in eine Schrebergartenhütte, wo sie die ältere Frau erwartete... Nachher fuhren die beiden wieder nach Hause. Wenige Tage darauf musste Rosa in das Krankenhaus gebracht werden; sie starb an Blutvergiftung.²⁹²

In diesem Textausschnitt wird deutlich, dass Rosa im Bericht keinerlei aktive, handelnde Rolle zuteilwird – ihre Wünsche, Gefühle oder Vorstellungen betreffend die Schwangerschaft bleiben unerwähnt. Lediglich durch den Umstand, dass Johann dem „Mädchen (...) [zuredete], das Kind nicht zur Welt zu bringen“²⁹³, ist angedeutet, dass Rosa eine potentiell gegenläufige Meinung dazu hatte oder zumindest unsicher bezüglich des weiteren Vorgehens war. Die Berichterstattung gesteht ihr jedenfalls keine aktive Mitwirkung in der Entscheidungsfindung zu. Auch nach dem beschriebenen Eintreffen in Wien wurden alle relevanten Handlungen von Brenner übernommen, der die gesamte Abtreibung arrangierte. Von diesen Vorkehrungen war Rosa ausgeschlossen – sie blieb im „Pferdestall“ zurück, was zusätzlich als Referenz auf ihre schlechte Behandlung gelesen werden kann. Die Fremdbestimmung setzt sich sprachlich auch in der passiven Darstellung des Gangs zur Hebamme fort. Rosa und Alexander gingen nicht gemeinsam zu der „Schrebergartenhütte“ der Hebamme – er „führte“ sie dorthin.

Im weiteren Verlauf erfahren wir, dass sowohl Alexander als auch Johann angeklagt und verurteilt wurden, während „die Hauptschuldige, die Hebamme“²⁹⁴ unbekannt geblieben sei. Der Opferstatus Rosas wird auch in der Zeugenaussage Alexanders untermauert, der gesteht,

²⁹¹ Paragraph 144. In: Das Kleine Blatt, 8. Jg., Nr. 260 (06.10.1934) 10.

²⁹² Paragraph 144. In: Das Kleine Blatt, 8. Jg., Nr. 260 (06.10.1934) 10.

²⁹³ Paragraph 144. In: Das Kleine Blatt, 8. Jg., Nr. 260 (06.10.1934) 10.

²⁹⁴ Paragraph 144. In: Das Kleine Blatt, 8. Jg., Nr. 260 (06.10.1934) 10.

dass er Rosa bei der Hebamme „allein gelassen“ habe, diese aber „stundenlang an dem unglücklichen Mädchen herum[ge]arbeite[t]“²⁹⁵ hätte. Dadurch wird wiederum die nachlässige Behandlung Rosas durch die Mitwisser der Abtreibung hervorgehoben, gleichzeitig aber auch die Arbeitsweise der Hebamme diskreditiert. Insgesamt zeigt der gegenständliche Text exemplarisch, wie die Rolle der schwangeren Frau im Abtreibungsdiskurs auf Passivität, mangelnde Autonomie und Abhängigkeit reduziert wird. Die Bezeichnung des „unglücklichen Mädchen[s]“²⁹⁶ betont ihre Ohnmacht und trägt dadurch zur sprachlichen Konstruktion ihrer Opferrolle bei.

Ein weiteres Beispiel von Fremdbestimmung über den schwangeren Frauenkörper ist im Artikel „480 Schilling für eine – Fehlgeburt“²⁹⁷ zu finden. Darin wird über die 20-jährige Berta berichtet, die zunächst wegen Diebstahls vor Gericht gestanden, im Laufe des Verfahrens jedoch zugegeben hätte, das gestohlene Geld für eine Abtreibung benötigt zu haben. Auf den Diebstahl geht der Text kaum weiter ein, stattdessen richtet sich der Fokus auf den Schwangerschaftsabbruch. Dem Bericht zufolge teilte sich Berta zunächst ihrer Mutter mit, als sie schwanger wurde. Diese soll dann einen „Familienrat“ einberufen haben, bei dem „die Mutter, Berta ihr Liebhaber und der Lebensgefährte der Mutter anwesend waren“²⁹⁸ und dem Berta laut Text nicht beiwohnte. Bei dieser Zusammenkunft soll dann „beschlossen“ worden sein, „das Kind abtreiben zu lassen“²⁹⁹. Nachdem der Kindesvater ihr „200 Schilling“ für die Bezahlung gegeben hätte, sei „das junge Mädchen“³⁰⁰ daraufhin zu einer Hebamme nach Wien gefahren, welche sie an einen Arzt weiterverwies. Der Arzt hätte infolge „für 480 Schilling einen Eingriff vor[genommen]“³⁰¹ und eine Fehlgeburt eingeleitet. Zuletzt werden die jeweiligen Gerichtsurteile aufgezählt, wobei alle genannten Personen zu strengem Arrest verurteilt wurden – mit Ausnahme des betreffenden Arztes, welcher „mittlerweile ausgewandert“³⁰² sei. Im Vergleich zum zuvor behandelten Beispiel wirkt die Rolle Bertas zunächst aktiver. Sie sucht selbstständig das Gespräch mit ihrer Mutter und sucht auch die Hebamme eigenständig auf – nicht nur, ohne dabei an der Hand geführt zu werden, sondern gänzlich ohne Begleitung. Weil sie nicht genug Geld für den Eingriff hat, stiehlt sie die

²⁹⁵ Paragraph 144. In: Das Kleine Blatt, 8. Jg., Nr. 260 (06.10.1934) 10.

²⁹⁶ Paragraph 144. In: Das Kleine Blatt, 8. Jg., Nr. 260 (06.10.1934) 10.

²⁹⁷ 480 Schilling für eine - Fehlgeburt. In: Das Kleine Blatt, 8. Jg., Nr. 280 (26.10.1934) 10.

²⁹⁸ 480 Schilling für eine - Fehlgeburt. In: Das Kleine Blatt, 8. Jg., Nr. 280 (26.10.1934) 10.

²⁹⁹ 480 Schilling für eine - Fehlgeburt. In: Das Kleine Blatt, 8. Jg., Nr. 280 (26.10.1934) 10.

³⁰⁰ 480 Schilling für eine - Fehlgeburt. In: Das Kleine Blatt, 8. Jg., Nr. 280 (26.10.1934) 10.

³⁰¹ 480 Schilling für eine - Fehlgeburt. In: Das Kleine Blatt, 8. Jg., Nr. 280 (26.10.1934) 10.

³⁰² 480 Schilling für eine - Fehlgeburt. In: Das Kleine Blatt, 8. Jg., Nr. 280 (26.10.1934) 10.

benötigte Differenz. Dennoch wird die zentrale Entscheidung über ihren Körper nicht von ihr selbst, sondern im Kreis anderer getroffen. Wenn holistisch betrachtet auch der Eindruck aufkommt, dass Berta die Entscheidung mitträgt, verrät der Text nicht, ob sie selbst den Abbruch wollte oder sich dem familiären Beschluss lediglich beugte. So kommt es, dass Berta, obwohl ihre Handlungen stärker aktiv formuliert sind, dennoch keine Entscheidungsmacht zuteilwird. Auch das „junge Mädchen“³⁰³ Berta bleibt letztlich in der Opferrolle verhaftet und handelt fremdbestimmt, denn die Entscheidung über ihren Körper fällt an andere.

3.2.2 Die *Ermöglicher*innen*

Als zweite Figur lässt sich im Quellenkorpus die Rolle der *Ermöglicher*innen* identifizieren. Damit sind all jene Personen gemeint, die einen Schwangerschaftsabbruch in der Illegalität erleichtern, unterstützen oder überhaupt erst ermöglichen, ohne den Eingriff selbst vorzunehmen. Dazu zählen beispielsweise die Weitergabe von Anweisungen zur Selbstvornahme, Vermittlungstätigkeiten, Kontaktherstellung sowie die Bereitstellung von Räumlichkeiten oder Equipment. Die Subsumtion verschiedenster unterstützungsleistender Personen als *Ermöglicher*innen* soll dabei ihre dargestellte Funktion in den Texten reflektieren: Unterstützende Handlungen werden nämlich weniger als begleitende Hilfestellungen für bereits getroffene Entscheidungen begriffen, sondern vielmehr als aktive (Mit-)Verursachung von Abbrüchen.

Die Analyse fragt zudem, welche Personen(gruppen) als *Ermöglicher*innen* aufscheinen. Im Wesentlichen stammen diese aus dem persönlichen Umfeld der Betroffenen – wie im Fall Bertas. Insbesondere in Zusammenhang mit Vermittlungsleistungen wie Werbung oder Kontaktherstellung treten aber auch Außenstehende auf. Zudem wird die Rolle meist Männern zugeschrieben. In Kumulation beider Merkmale ist es häufig der Kindesvater, der den Schwangerschaftsabbruch initiiert oder Maßnahmen zu dessen Durchführung setzt – wie etwa im Beispiel Rosas. Die aktive Rahmung dieser Rolle erklärt sich dabei auch aus dem bereits beschriebenen Topos des *unglücklichen Mädchens*, welches die Schwangere nicht als selbstbestimmte Akteurin inszeniert, sondern als passive Figur, die dem Abbruch bestenfalls zustimmt. Anders formuliert: Da die schwangere Frau in den Texten nicht als Initiatorin des Abbruchs denkbar wird³⁰⁴, nehmen Mitwissende und Helfer*innen fast konsequenterweise

³⁰³ 480 Schilling für eine - Fehlgeburt. In: Das Kleine Blatt, 8. Jg., Nr. 280 (26.10.1934) 10.

³⁰⁴ Die Ausnahme hierzu bildet die Rolle der *Weibsteufel, Bestien* – und der selbstbestimmten Frau, siehe Kapitel 3.2.4.

diese Funktion ein.

Die Unterstützer*innenrolle in ihrer als Schlüsselfunktion dargestellten Bedeutung zeigt sich in einem Artikel aus dem Jahr 1935. Darin wird die Aufdeckung einer „Engelmacherklinik“³⁰⁵ in Oberösterreich skizziert, die mehrere Schwangerschaftsabbrüche durchführte. Gleich zu Beginn des Berichts ist von der Verhaftung von insgesamt 17 Personen berichtet – darunter, mit Ausnahme der „ehemalige[n] Linzer Hebamme“³⁰⁶, die die Abtreibungen vornahm, bemerkenswerterweise nur solche, die als *Ermöglicher*innen* klassifiziert werden können, nicht aber die Frauen, die die Abbrüche vornehmen ließen. Genannt werden Personen, die „Zutreiberdienste“ geleistet hätten sowie „Liebhaber und Ehegatten, die insofern mitschuldig sind, als sie selbst ihre Frauen nach Gallneukirchen [zur Abtreibung] (...) gebracht haben“³⁰⁷. Besonders aber hebt *Das Kleine Blatt* Josef Kirchberger als die vermeintliche Hauptfigur dieses informellen Netzwerks hervor:

Der eigentliche Leiter dieser „Engelmacherklinik“ war der Hilfsarbeiter Josef Kirchberger aus Steeg. Er war es auch, der in der Gegend von Linz herumgereist ist und regelrechte Propaganda für diese „Klinik“ gemacht hat. In Gasthäusern, auf Bauernhöfen und wo er sonst eine Gelegenheit vermutete, forschte er nach schwangeren Mädchen und bewog diese dann, meistens mit Unterstützung ihrer Liebhaber, seine „Klinik“ in Gallneukirchen aufzusuchen.³⁰⁸

Im zitierten Textausschnitt tritt Josef in handelnder Form auf. Die Sätze stehen im Aktiv, die „regelrechte Propaganda“³⁰⁹, die Josef betrieben haben soll, impliziert persönliches Engagement. Die Wortwahl „forschte (...) nach schwangeren Mädchen“³¹⁰ suggeriert eine systematisch-strukturierte Vorgehensweise, also eine gezielte, möglicherweise hartnäckige Suche aufseiten Josefs. Auch hier erscheinen die schwangeren Frauen passiv und von außen beeinflusst – als seien sie durch Josefs Ausforschung überhaupt erst mit der Möglichkeit eines Abbruchs konfrontiert worden. Die Formulierung, er hätte sie schließlich dazu „bewog[en]“³¹¹, die Abbrüche vornehmen zu lassen – „meistens“³¹² zusätzlich unterstützt durch die männlichen Partner der Schwangeren – unterstreicht diese Deutung. Josef fungiert also nicht nur als Helfer, sondern auch als mutmaßlicher Verursacher der Schwangerschaftsabbrüche – eine

³⁰⁵ Die Engelmacher von Oberösterreich. In: *Das Kleine Blatt*, 9. Jg., Nr. 358 (28.12.1935) 6.

³⁰⁶ Die Engelmacher von Oberösterreich. In: *Das Kleine Blatt*, 9. Jg., Nr. 358 (28.12.1935) 6.

³⁰⁷ Die Engelmacher von Oberösterreich. In: *Das Kleine Blatt*, 9. Jg., Nr. 358 (28.12.1935) 6.

³⁰⁸ Die Engelmacher von Oberösterreich. In: *Das Kleine Blatt*, 9. Jg., Nr. 358 (28.12.1935) 6.

³⁰⁹ Die Engelmacher von Oberösterreich. In: *Das Kleine Blatt*, 9. Jg., Nr. 358 (28.12.1935) 6.

³¹⁰ Die Engelmacher von Oberösterreich. In: *Das Kleine Blatt*, 9. Jg., Nr. 358 (28.12.1935) 6.

³¹¹ Die Engelmacher von Oberösterreich. In: *Das Kleine Blatt*, 9. Jg., Nr. 358 (28.12.1935) 6.

³¹² Die Engelmacher von Oberösterreich. In: *Das Kleine Blatt*, 9. Jg., Nr. 358 (28.12.1935) 6.

Interpretation, die seine Figur über das klassische Verständnis eines Unterstützers hinaushebt. In diesem Zusammenhang ist auch die Identifikation Josefs als „Leiter“³¹³ der Organisation zu deuten, obwohl er an der Durchführung von Abtreibungen nicht beteiligt war – sie veranschaulicht die wichtige Rolle, die ihm als Multiplikator beigemessen wird. Der Bericht erschafft eine neue Schattierung von Täterschaft, deren Funktion in der Vermittlung, Koordination und Rekrutierung liegt.

Die Aufwertung der Rolle Mitwissender zeigt sich auch darin, dass bereits bloßes Informiertsein ohne direkt benannte Beihilfe in den Artikeln thematisiert wird – stets mit Bezugnahme auf den strafrechtlichen Kontext. Typischerweise werden die entsprechenden Personen in den Texten im Zuge des Bekanntwerdens ihrer Mitwisserschaft mitsamt anderer Beteiligter angezeigt oder verhaftet. So wird im Februar 1936 über die Festnahme einer ehemaligen Hebamme und eines namentlich unbekannt bleibenden Ehepaars berichtet. Die Ehefrau soll sich zwei Abtreibungen unterzogen haben, „und zwar“ – wie das *Kleine Blatt* in Sperrschrift betont – „mit Wissen des Gatten“³¹⁴. Die Hervorhebung unterstreicht die moralische Schwere dieses Wissens: Obwohl dem Mann keine aktive Beteiligung an der Abtreibung vorgeworfen wird und dieser „jede Schuld [leugne]“³¹⁵, scheint seine Informiertheit skandalös. Die Kenntnis über eine Abtreibung wird so zur moralisch, aber auch rechtlich relevanten Größe. Sie fungiert als Legitimation für die Verhaftung, aber auch als moralisches Signal und warnender Fingerzeig an die Leser*innen als potentielle (zukünftige) Mitwissende. Zudem kann die besondere Kenntnismachung im Sinne einer zugeschriebenen patriarchalen Entscheidungsbefugnis des Ehemanns über die Angelegenheiten der Ehefrau gedeutet werden: Aus der implizierten Mitschuld wird folgerichtig suggeriert, dass es Aufgabe des Mannes sei, die Abtreibung zu verhindern.

Auch ein Artikel über eine „Tischlermeistersgattin“³¹⁶ folgt dieser Logik. Diese soll infolge einer Abtreibung einen nicht lebensfähigen Fötus zur Welt gebracht und das „Kind, das kein Lebenszeichen zeigte“, erst eingewickelt und dann ihrem Ehemann übergeben haben, der anschließend „das Paket im Ofen seiner Tischlerwerkstätte verbrannte“³¹⁷. Das Ehepaar sowie die Hebamme, die die Abtreibung durchgeführt hatte,

³¹³ Die Engelmacher von Oberösterreich. In: Das Kleine Blatt, 9. Jg., Nr. 358 (28.12.1935) 6.

³¹⁴ Verhaftung wegen verbotener Eingriffe. In: Das Kleine Blatt, 10. Jg., Nr. 56 (26.02.1936) 9.

³¹⁵ Verhaftung wegen verbotener Eingriffe. In: Das Kleine Blatt, 10. Jg., Nr. 56 (26.02.1936) 9.

³¹⁶ Eine Frühgeburt im Ofen verbrannt. In: Das Kleine Blatt, 8. Jg., Nr. 323 (08.12.1934) 5.

³¹⁷ Eine Frühgeburt im Ofen verbrannt. In: Das Kleine Blatt, 8. Jg., Nr. 323 (08.12.1934) 5.

seien dann verhaftet worden. Auch in diesem Bericht wird die Anstößigkeit durch das Vorgehen des Mannes betont. Die Verbrennung des Fötus an einem so alltäglichen und unzeremoniellen Ort wie dem Ofen einer Arbeitsstätte erscheint grausam und ehrfurchtslos – ein Effekt, der durch die sprachliche Identifikation des Fötus als Kind im selben Satz noch verstärkt wird. Ob der Mann bereits vor der Abtreibung davon wusste, bleibt offen. Dass er dennoch strafwürdig erscheint, legt nahe, dass Zeitpunkt oder Umfang der Kenntnis darüber für die Bewertung der Mitverantwortung kaum von Bedeutung sind. Die Vorabinformiertheit des Ehemanns lässt der Text offen – erst nach vollzogener Abtreibung tritt dieser in Erscheinung, was dafür spricht, dass konkrete Beteiligung für die Bewertung der Mitverantwortung nur eine untergeordnete Rolle spielt. Auch hier können die Verhaftungen als implizite Botschaft an die Rezipient*innen verstanden werden. Sie kommunizieren deutlich, dass Mitwissende – ungeachtet des Beteiligungsgrads – mit strafrechtlichen Konsequenzen zu rechnen haben.

Zuletzt wird auch in Ausschnitten aus Berichten zum Gesetzesentwurf die Kernstellung betont, die der Funktion von Helfer*innen beigemessen wird. In gleich mehreren Artikeln wird hervorgehoben, dass die Gesetzesverschärfung nicht die schwangere Frau, sondern jene Personen, die Abtreibungen ermöglichen, ins Visier nehmen soll. So heißt es im *Kleinen Blatt* in Ankündigung der Gesetzesnovelle:

Die bisherige rechtliche Konstruktion des §144 entspricht keineswegs der Verantwortlichkeit der an der Fruchtabtreibung beteiligten Personen. Schwerste Verantwortung trifft jene mancherorts geradezu organisierten Gruppen von Personen, die der Schwangeren in verbrecherischer Weise etwa durch den Rat, sich „vertrauensvoll an sie zu wenden“, nahen und sich dann erbieten, gegen Bezahlung den Eingriff vorzunehmen.³¹⁸

Ähnlich wird in der Version der *Kronen Zeitung* das bestehende Gesetz hinsichtlich dessen Treffsicherheit angezweifelt. Kritisiert wird,

daß nach dem bisherigen Paragraph 144 die Schwangere die Täterin war, während allen anderen an der Abtreibung beteiligten Personen die juristischen Nebenrollen von Mitschuldigen zufielen. Das wird von nun an anders werden.³¹⁹

In den beiden Textausschnitten wird die geplante Gesetzesänderung als entlastende Reform für die schwangere Frau dargestellt, die nun nicht mehr alleine für die Abtreibung verantwortlich gemacht werden soll. Die Verschärfung der bestehenden Richtlinien wird als Versuch präsentiert, juristisch Gerechtigkeit für schwangere Frauen in der Strafverfolgung zu erwirken.

³¹⁸ Die Verschärfung des Paragraphen 144. In: Das Kleine Blatt, 11. Jg., Nr. 98 (09.04.1937) 2.

³¹⁹ §144 wird verschärft. In: Illustrierte Kronen Zeitung, 38. Jg., Nr. 13.370 (09.04.1937) 8.

Insbesondere im Bericht des *Kleinen Blattes* erfährt die Viktimisierung der schwangeren Frau, die bereits in den Fallberichten evident war, eine Fortsetzung. Demzufolge wären „organisiert[e] Gruppen“, welche an schwangere Frauen herantreten und ihnen „gegen Bezahlung“³²⁰ Abtreibungen anbieten, am härtesten zu bestrafen. Dabei werden Schwangerschaftsabbrüche als lohnendes Geschäftsmodell durch Ausnutzung persönlicher Notlagen imaginiert. Eine narrative Ellipse entsteht dort, wo die aktive Zustimmung und somit die Handlungsfähigkeit der Schwangeren stünde: Geflissentlich wird im Text die Entscheidung der Frau übersprungen, der es für die tatsächliche Exekution einer Abtreibung bedarf. Was als Kulanz oder eine Form des Verständniszeigens in Richtung der schwangeren Frau interpretiert werden könnte, ist gleichzeitig eine Form der Marginalisierung und Negation individueller Interessen und Wünsche. In der Darstellung des Artikels wird die schiere Verfügbarkeit von Abtreibungen zum Hauptproblem erklärt, als hätte die schwangere Frau keinen Anteil daran. Interessant ist auch die große Divergenz zwischen der behaupteten juristischen und der journalistischen Wahrheit, die in den zitierten Ausschnitten deutlich wird. Während die *Kronen Zeitung* behauptet, dass nach geltendem Recht vor allen anderen Beteiligten „die Schwangere die Täterin war“³²¹, hat die Analyse der Zeitungsartikel gezeigt, dass in der Berichterstattung das gegenteilige Bild hervorgebracht wird – sowohl bezüglich ihrer Inszenierung im Text als auch mit Blick auf die berichteten Urteilssprüche.

Festzuhalten ist, dass den „Mitschuldigen“³²² im Quellenkorpus eine auffallend bedeutsame Stellung zugeschrieben wird – eine Gewichtung, die durch die tatsächlich berichtete Involvierung nicht erklärbar ist. Ihre Relevanz erklärt sich aber nicht nur aus der narrativen Darstellung, sondern auch aus ihrer ausdrücklichen Adressierung im Zusammenhang mit der Gesetzesänderung – die Novelle soll (mitunter) explizit auf diese Gruppe abzielen. Rhetorisch gibt es keine Unterscheidung zwischen Personen, die Abtreibungen durchführen und solchen, die anderweitig Hilfestellungen leisten. Weil die Rolle der *Ermöglicher*innen* meist mit Männern besetzt wird, werden gleichzeitig Vorstellungen von hegemonialer Männlichkeit und patriarchaler Entscheidungsgewalt reproduziert: Männer treten aktiv in Erscheinung, während Frauen in der Passivität verhaftet bleiben und nicht als Entscheidungsträgerinnen denkbar werden. Selbst im negativ gerahmten Kontext des Schwangerschaftsabbruchs werden so stereotype – und im austrofaschistischen Diskurs idealisierte – Geschlechterrollen

³²⁰ Die Verschärfung des Paragraphen 144. In: Das Kleine Blatt, 11. Jg., Nr. 98 (09.04.1937) 2.

³²¹ §144 wird verschärft. In: Illustrierte Kronen Zeitung, 38. Jg., Nr. 13.370 (09.04.1937) 8.

³²² §144 wird verschärft. In: Illustrierte Kronen Zeitung, 38. Jg., Nr. 13.370 (09.04.1937) 8.

hervorgebracht und stabilisiert. Weil Frauen kaum eigenständige Entscheidungsgewalt über den Abbruch zugeschrieben wird, wird bereits das bloße Wissen um eine Abtreibung als Form der Komplizenschaft gewertet. Die schwangere Frau wird als Objekt des Handelns anderer gedacht.

3.2.3 Die *gewissenlosen Abtreiber*innen*

Als dritte dominante Figur wird mit den *gewissenlosen Abtreiber*innen* ein Feindbild generiert, das Personen, die Abbrüche durchführen, klar als skrupellose Täter*innen rahmt, die auf Kosten anderer handeln. Sowohl die Begriffe *gewissenlos* als auch die Wortwahl als *Abtreiber*innen* sind bereits an sich keine neutralen Formulierungen, sondern stark wertend und moralisch aufgeladen. In den Artikeln sind es meist Frauen, welche die Schwangerschaftsabbrüche durchführen und oft solche, die den Hebammenberuf ausüben oder früher ausgeübt haben.

Diese Typologie wird auch von den Zeitungen selbst referenziert – beispielsweise schrieb das *Kleine Blatt* in einem Kurzbericht über den Tod einer Hilfsarbeiterin, dass die „Frau, die durch den Eingriff ihren Tod herbeigeführt hat“³²³ nicht ermittelt werden konnte, obwohl sich aus dem restlichen Artikel nicht ableitet, warum die Person, die die Abtreibung durchführte, weiblich sein sollte. In ähnlicher Manier wird in der *Kronen Zeitung* ein Mann, der wegen der Durchführung einer Abtreibung vorbestraft ist, als „männliche Hebamme“³²⁴ bezeichnet. Hier wird der Begriff *Hebamme* synonym für eine Person verwendet, welche Abtreibungen vornimmt³²⁵ – als wäre diese Tätigkeit in der Berufsbezeichnung angelegt. Dennoch habe ich mich für die begriffliche Subsumption unter *Abtreiber*innen* entschieden, da die Phrase die inhärente Abwertung, aber auch die geschlechtliche und berufliche Diversität der Akteur*innen sichtbar macht. Die Funktion haben in den Texten zwar häufig, aber bei weitem nicht ausschließlich Hebammen³²⁶ und auch nicht ausnahmslos Frauen inne – eine signifikante

³²³ Todesopfer eines verbotenen Eingriffs. In: Das Kleine Blatt, 9. Jg., Nr. 234 (25.08.1935) 10.

³²⁴ In Wels ist wieder der Galgen aufgerichtet. In: Illustrierte Kronen Zeitung, 35. Jg., Nr. 12.343 (03.06.1934) 6-8, 7.

³²⁵ Der Begriff *männliche Hebamme* referenziert zudem die geschlechtsspezifische Komponente der Durchführung von Abtreibungen als weibliches Tätigkeitsfeld. Durch die Erwähnung des männlichen Geschlechts wird offenbar, dass der Hebammenberuf üblicherweise weiblich gelesen wird.

³²⁶ In 23 Berichten werden explizit Hebammen beschuldigt, Abtreibungen vorgenommen haben, was lediglich einem Prozentsatz von 17,3% der Berichte entspricht (auf eine Dezimalstelle gerundet).

Anzahl an Berichten führt auch Ärzte³²⁷, Handwerker³²⁸, männliche Angehörige bzw. Bekannte³²⁹ und sogar „Wilderer“³³⁰ als „Fruchtabtreiber“³³¹ an.

Die den *Abtreiber*innen* zugeschriebene Gewissenlosigkeit wird in den Texten anhand zweierlei Narrativen untermauert: Zum einen wird auf die unprofessionelle und damit für die schwangeren Frauen gefährliche Arbeitsweise verwiesen, zum anderen persönliche Bereicherung als ihre Hauptmotivation dargestellt. Die Figur der *gewissenlosen Abtreiber*innen* arbeitet lückenlos mit den bereits beschriebenen Rollen zusammen und nimmt gemeinsam mit den *Ermöglicher*innen* eine aktive Funktion ein. Lediglich in einem einzigen Artikel wird die Möglichkeit angedeutet, dass Personen, die Abbrüche durchführen, dazu vonseiten der Schwangeren genötigt werden könnten und demnach nicht (nur) aus eigenem Interesse handeln: Im *Kleinen Blatt* wird berichtet, dass eine Frau, die eine Abtreibung bei einer mehrfachen Mutter durchführte, nach ihrer Verhaftung aussagte, von der Schwangeren „unter Selbstmordandrohungen“³³² dazu gezwungen worden zu sein. Diese hervorstechende Ausnahme macht einmal mehr das üblicherweise verfolgte mediale Narrativ sichtbar: In der Darstellung der Zeitungen handeln Personen, die Schwangerschaftsabbrüche vornehmen, primär aus Eigennutz – Skepsis gegenüber der Schwangerschaft, Wünsche oder gar das Einfordern eines Abbruchs vonseiten der Schwangeren bleiben in der Regel unsichtbar³³³.

Im Folgenden soll die Rolle der *gewissenlosen Abtreiber*innen* anhand dreier Merkmale veranschaulicht werden: der extrem negativen Bewertung der Tätigkeit, der Kritik an ihrer Arbeitsweise und der Unterstellung der Profitgier.

Zunächst möchte ich anhand eines Artikels aus dem Jahr 1935 die starke moralische Verurteilung von Personen, die Schwangerschaftsabbrüche vornehmen, skizzieren. Als Beispiel dient mir ein Text aus dem *Kleinen Blatt*, der von einer Abtreibung mit ernsthaften

³²⁷ 25 Artikel, also rund 18,8%, berichten über ärztlich durchgeführte Schwangerschaftsabbrüche, siehe beispielsweise: Auffallend abgemagert. In: Das Kleine Blatt, 11. Jg., Nr. 15 (15.01.1937) 11. ; Sensationsprozeß gegen einen burgenländischen Arzt. In: Das Kleine Blatt, 10. Jg., Nr. 322 (22.11.1936) 12-13. ; Zehn Jahre Zuchthaus für gewerbsmäßige Abtreibung. In: Das Kleine Blatt, 10. Jg., Nr. 62 (03.03.1936) 6.

³²⁸ Siehe beispielsweise: Die Abtreibungsklinik in der Schneiderwerkstätte. In: Das Kleine Blatt, 9. Jg., Nr. 343 (12.12.1935) 8. ; Eine geheime Abtreibungsklinik. In: Das Kleine Blatt, 10. Jg., Nr. 49 (19.02.1936) 10.

³²⁹ Siehe beispielsweise: Eine Siebzehnjährige stirbt an einem verpönten Eingriff. In: Das Kleine Blatt, 10. Jg., Nr. 36 (06.02.1936) 10. ; Ein feiner Bräutigam. In: Das Kleine Blatt, 8. Jg., Nr. 303 (18.11.1934) 12.

³³⁰ Mörder Urban bricht vor dem Standgericht zusammen. In: Das Kleine Blatt, 8. Jg., Nr. 135 (03.06.1934) 8-9.

³³¹ Strafrechtlicher Schutz der Leibesfrucht. In: Das Kleine Blatt, 11. Jg., Nr. 103 (14.04.1937) 2.

³³² Tod einer Mutter von drei Kindern infolge eines verpönten Eingriffes. In: Das Kleine Blatt, 10. Jg., Nr. 87 (28.03.1936) 7.

³³³ Anm.: Das trifft auf jene Fälle zu, in denen der Schwangeren die passive Rolle des *unglücklichen Mädchens* zugeschrieben wird. Anders gestaltet sich das Narrativ in jenen Texten, die die schwangere Frau dämonisieren, siehe Kapitel 3.2.4.

Komplikationen berichtet. Bereits im ersten Satz wird ein sehr negatives und undifferenziertes Bild von der Protagonistin gezeichnet, die den Abbruch durchführte: Philomena Kozak, eine 70-jährige Frau mit einschlägigen Vorstrafen, hätte an einer 21-Jährigen „vor einiger Zeit eine besonders niederträchtige und gewissenlose ‚Operation‘ vor[genommen]“³³⁴. Mit den Adjektiven *niederträchtig* und *gewissenlos* werden schon zu Beginn zwei extrem wertende und moralisch aufgeladene Begriffe verwendet, ohne diese weiter zu argumentieren. Zwar beziehen sich die Adjektive zunächst auf die Abtreibungshandlung, im weiteren Verlauf wird Philomena aber auch unmittelbar als „gewissenlose Hebamme“³³⁵ identifiziert. Das Ausmaß der Empörung und Verurteilung, das in der Wortwahl evident ist, erklärt sich dabei nicht vollständig aus den beschriebenen Ereignissen.

Als besonders „grauenhafte und geradezu unfassbar“ wird dabei der Umstand bewertet, dass das Instrument zur Durchführung der Abtreibung ein „Pfeifenstierer“ gewesen sein soll – und zwar einer, „den der Gatte der Hebamme schon wiederholt zum Reinigen seiner Pfeife verwendet hatte“³³⁶. Dass das Instrument bereits in dieser Funktion zum Einsatz gekommen ist, erscheint durch die Hervorhebung mit Sperrschrift zusätzlich anstößig. Als Ursache des Anstoßes kann einerseits die offensichtliche Zweckentfremdung des Gegenstands interpretiert werden. Die völlige Untauglichkeit des „Pfeifenstierer[s]“³³⁷ als gynäkologisches, medizinisches Instrument wird durch die Kontrastierung mit seiner alltäglichen, intendierten Anwendung offenkundig, welche auch die mangelnde Sterilität des konkreten Utensils nahelegt. Zusätzlich könnte die Hervorhebung einen Affront gegen den Ehemann Philomenas andeuten – schließlich wird ein Alltagsgegenstand aus dessen Besitz ohne seine Schuldigkeit zur skandalösen Tatwaffe stilisiert. Zuletzt wird das Überleben der 21-jährigen Frau als „Wunder“³³⁸ bezeichnet und die Urteilssprüche mitgeteilt. Die 21-Jährige erhielt – nach Einschätzung des Artikels – eine „sehr milde Strafe“, während „die Kozak zu fünfzehn Monaten Kerker“³³⁹ verurteilt wurde. Dabei stimmen die Gerichtsurteile mit der bereits getätigten Beobachtung überein, dass das Strafausmaß für das *unglückliche Mädchen* im Vergleich zu anderen Beteiligten meist relativ gering ausfällt. Gleichzeitig wird für „die

³³⁴ Kindesabtreibung mit einem Pfeifenstierer. In: Das Kleine Blatt, 9. Jg., Nr. 18 (18.01.1935) 10.

³³⁵ Kindesabtreibung mit einem Pfeifenstierer. In: Das Kleine Blatt, 9. Jg., Nr. 18 (18.01.1935) 10.

³³⁶ Kindesabtreibung mit einem Pfeifenstierer. In: Das Kleine Blatt, 9. Jg., Nr. 18 (18.01.1935) 10.

³³⁷ Kindesabtreibung mit einem Pfeifenstierer. In: Das Kleine Blatt, 9. Jg., Nr. 18 (18.01.1935) 10.

³³⁸ Kindesabtreibung mit einem Pfeifenstierer. In: Das Kleine Blatt, 9. Jg., Nr. 18 (18.01.1935) 10.

³³⁹ Kindesabtreibung mit einem Pfeifenstierer. In: Das Kleine Blatt, 9. Jg., Nr. 18 (18.01.1935) 10.

Kozak³⁴⁰ eine längere Kerkerstrafe veranschlagt, wobei die Auslassung des Vornamens die abschätzige und distanzierte Berichterstattung ihr gegenüber fortschreibt.

Als zweites Kritikmuster findet sich in den Texten die Bemängelung der Arbeitsweise von abtreibenden Personen, welche als unhygienisch und fahrlässig dargestellt wird. Ich habe bereits im Kapitel zur Rahmung von Abtreibungen als Gefahr argumentiert, dass die wiederkehrenden Verweise auf die unzureichende Sterilität des Arbeitsumfelds und der Arbeitsmittel sowie die grundsätzliche Unzulänglichkeit der verwendeten Instrumente insbesondere als Warnsignal an ärmere Frauen verstanden werden können, weil diese mangels Finanzierbarkeit ungesetzlicher ärztlicher Unterstützung auf Abtreibungen in nicht-medizinischen Kontexten angewiesen sind. Gleichzeitig diskreditieren diese Beschreibungen aber auch Akteur*innen, die Abbrüche vornehmen, da sie Nachlässigkeit, mangelnde Achtung für die gebotene Ernsthaftigkeit der Tätigkeit und für die Gesundheit der Schwangeren unterstellen. Mag die Verwendung ungeeigneter Instrumente noch auf die Unzugänglichkeit medizinischer Hilfsmittel rückführbar sein, werden unhygienische Arbeitsweise und die Auswahl unpassender Örtlichkeiten als Versäumnis der *Abtreiber*innen* deutlich gemacht.

So wird in einem Fall die Entscheidung für den „Bahnhofabortion als Abtreibungsklinik“³⁴¹ darauf zurückgeführt, dass die *Abtreiberin* nicht wollte, dass „ihr Mann von der Sache (...) erfahre“³⁴². Die Wahl der Örtlichkeit, die für einen medizinischen Eingriff besonders ungeeignet erscheint, wird in diesem Beispiel auf eigennützige Beweggründe zurückgeführt, nicht etwa auf Alternativlosigkeit oder die aus der Illegalität resultierende Notwendigkeit, im Verborgenen zu handeln. Auch am Beispiel der bereits im Abschnitt *Ermöglicher*innen* thematisierten „Engelmacherklinik“ in Oberösterreich wird ein „Operationsraum (...) in einer dunklen Kammer“ beschrieben, in welchem die Eingriffe „in der allerprimitivsten Weise“³⁴³ erfolgten. Die dunkle Kammer wirkt unheimlich und bedrohlich, die Bezeichnung als Operationsraum verstärkt diesen Effekt, konterkariert sie doch die Erwartungshaltung eines gut ausgeleuchteten, mit technischer Ausstattung versehenen, geräumigen Saals. Die Identifikation als Klinik sowie die Verwendung medizinischen Vokabulars suggeriert erneut Professionalität und Institutionalisierung und wird als starker Gegensatz zu den beschriebenen Umständen gesetzt. Weiter wird festgestellt, dass das unbeschadete Überstehen der

³⁴⁰ Kindesabtreibung mit einem Pfeifenstier. In: Das Kleine Blatt, 9. Jg., Nr. 18 (18.01.1935) 10.

³⁴¹ Bahnhofabortion als Abtreibungsklinik. In: Das Kleine Blatt, 9. Jg., Nr. 236 (27.08.1935) 10.

³⁴² Bahnhofabortion als Abtreibungsklinik. In: Das Kleine Blatt, 9. Jg., Nr. 236 (27.08.1935) 10.

³⁴³ Die Engelmacher von Oberösterreich. In: Das Kleine Blatt, 9. Jg., Nr. 358 (28.12.1935) 6.

Abtreibungen „nur der gesunden Natur der Patientinnen zu danken“ sei, was eine zusätzliche Kritik an der fahrlässigen und „barbarische[n]“³⁴⁴ Arbeitsweise darstellt.

Auch in dem bereits zitierten Fall, in dem Schwangerschaftsabbrüche „in einem Walde auf dem Erdboden“ und mit „immer de[m] gleichen Katheder“ durchgeführt wurden, den der *Abtreiber* Josef Rothbauer „nur mit der Kleiderbürste“³⁴⁵ reinigte, erscheint die Fahrlässigkeit des Protagonisten unstrittig, die Abtreibungen sogar unnötig gefährlich. Die genannten Beispiele zeigen deutlich, dass die Täter*innen-Opfer-Dichotomie in den Texten fortwährend reproduziert wird. Die Rollen der *gewissenlosen Abtreiber*innen* und des *unglücklichen Mädchens* werden gegeneinander ausgespielt, sodass sie sich in den Texten als Gegner*innen mit eindeutigem Machtgefälle gegenüberstehen, statt sich gemeinsam gegen das bestehende Gesetz zu stellen. Aufgrund dieser klaren Dichotomie kann eine Situation, die als problematisch und schwierig anerkannt wird, innerhalb der existierenden Rollenzuschreibungen gelöst werden. Alle problematischen Umstände werden allein den *Abtreiber*innen* zugerechnet, wodurch auch deren stärkere gesetzliche Verfolgung als praktikable Lösung des Problems erscheint. Aufgrund der Verlagerung des Problems auf vermeintliche Täter*innen – *gewissenlose Abtreiber*innen* wie *Ermöglicher*innen* – kann eine Auseinandersetzung mit den strukturellen und gesetzlichen Rahmenbedingungen, die Abbrüche gefährlich machen, vermieden werden.

Als letzter Kritikpunkt werden finanzielle Gegenleistungen für die Durchführung von Schwangerschaftsabbrüchen stets hervorgehoben. In vielen Artikeln wird über die genauen Kosten der Abtreibung berichtet, was sich auch in der Wortstatistik³⁴⁶ widerspiegelt: gemeinsam mit dem Begriff *Mädchen* kommt das Wort *Schilling* am elfthäufigsten in den Texten vor. Die häufige und genaue Angabe des monetären Gegenwerts schreibt der finanziellen Komponente eine hohe Bedeutung zu und interpretiert Schwangerschaftsabbrüche als transaktionale Handlungen. Infolge der Identifikation von Abtreibungen als lukratives Geschäft erscheint persönliche Bereicherung als logische Motivation hinter ihrer Durchführung. In Übereinstimmung mit dieser Folgerung werden in den Texten Vorwürfe der

³⁴⁴ Die Engelmacher von Oberösterreich. In: Das Kleine Blatt, 9. Jg., Nr. 358 (28.12.1935) 6.

³⁴⁵ Verbotene Eingriffe - im Walde. In: Das Kleine Blatt, 10. Jg., Nr. 79 (20.03.1936) 11.

³⁴⁶ Siehe Kapitel 3.1.1

Gewerbsmäßigkeit formuliert³⁴⁷ sowie die gewinnorientierte Ausnutzung der Notlage ungewollt schwangerer Frauen impliziert.

Beispielsweise wird über einem Fall berichtet, in dem sich die Höhe des verlangten Honorars danach richtete, ob die Schwangere verheiratet war – ledige Frauen, deren Lage im Vergleich zu verheirateten Frauen als schwieriger angenommen wurde, mussten laut Bericht mehr Geld für die Abtreibung bezahlen³⁴⁸. Auch im Fall der im *Kleinen Blatt* getitelten „Abtreibungsklinik mit einem Mörder als Zutreiber“ wird die Orientierung des *Abtreibers* an Gewinn und Eigeninteresse deutlich hervorgehoben. Dort wird über die „Opfer“ des *Abtreibers* berichtet, dass sie „erst das Honorar zahlen und dann (...) dem Unhold noch vor dem Eingriff zu Willen sein“³⁴⁹ mussten. Die Täterrolle wird durch die Bezeichnung der schwangeren Frauen als *Opfer* automatisch an den *Abtreiber* vergeben und dadurch zwar auch mit dem erzwungenen Geschlechtsverkehr, noch stärker aber mit den Schwangerschaftsabbrüchen verknüpft. In der Berichterstattung handeln Personen, die Abtreibungen durchführen, meist aus Eigennutz und nicht etwa aus persönlicher oder ideologischer Überzeugung – sofern ihre Motive überhaupt aus den Berichten hervorgehen.

Nicht unerwähnt kann im Zusammenhang mit unterstellter Profitorientierung auch die Berichterstattung zum „Sensationsprozeß“³⁵⁰ rund um den Arzt Dr. Edmund Segall bleiben. Der im Burgenland tätige Allgemeinmediziner soll über Jahre hinweg „v i e l e H u n d e r t e“³⁵¹ v o n S c h w a n g e r s c h a f t s u n t e r b r e c h u n g e n“³⁵² durchgeführt haben. Die Berichterstattung rund um den Prozess ist enorm umfangreich: Über zweieinhalb Wochen hinweg vom 22. November bis zum 10. Dezember 1936 wurden nahezu täglich die neuesten Entwicklungen mitgeteilt. Insgesamt befassen sich 18 Artikel unterschiedlichster Länge mit dem Fall. Die Berichte reichen von notizartigen Einträgen bis zu mehrseitigen, szenischen Gerichtsreportagen. Die ausführlichen Prozessberichte wechseln zwischen narrativen Beschreibungen und der direkten Wiedergabe ausgewählter Wortwechsel – also Aussagen des

³⁴⁷ Siehe beispielsweise: Zehn Jahre Zuchthaus für gewerbsmäßige Abtreibung. In: Das Kleine Blatt, 10. Jg., Nr. 62 (03.03.1936) 6. ; Die Engelmacher von Oberösterreich. In: Das Kleine Blatt, 9. Jg., Nr. 358 (28.12.1935) 6. ; Verbotene Eingriffe - im Walde. In: Das Kleine Blatt, 10. Jg., Nr. 79 (20.03.1936) 11.

³⁴⁸ Geheime Frauenklinik in einer Schneiderei. In: Das Kleine Blatt, 9. Jg., Nr. 342 (11.12.1935) 9.

³⁴⁹ Die Abtreibungsklinik mit einem Mörder als Zutreiber. In: Das Kleine Blatt, 10. Jg., Nr. 182 (04.07.1936) 10.

³⁵⁰ Sensationsprozeß gegen einen burgenländischen Arzt. In: Das Kleine Blatt, 10. Jg., Nr. 322 (22.11.1936) 12-13.

³⁵¹ Anm.: Im selben Artikel wird in der Einleitung angeführt, dass die Anklage wegen Mitschuld an Abtreibungen in ‚nur‘ 38 Fällen erhoben wurde. Aufgrund welcher Informationen die behauptete Gesamtanzahl auf viele Hunderte angewachsen ist, geht aus dem Bericht nicht hervor. Die Tätigkeit dieser Behauptung ohne Belege erweckt den Eindruck einer wahllosen, überhöhten Zahlangabe.

³⁵² Der Engelmacher vom Burgenland. In: Das Kleine Blatt, 10. Jg., Nr. 324 (24.11.1936) 5.

Angeklagten, Fragen des Richters, Stellungnahmen des Verteidigers und Plädoyers der Staatsanwaltschaft. An der persönlichen Bereicherung als Hauptmotivation, die in anderen Texten durch Hervorhebung von Geldbeträgen eher impliziert als direkt ausgesprochen wird, wird im Gerichtsverfahren gegen Segall kein Zweifel gelassen.

Der folgende Textauszug entstammt der Anklagerede des Staatsanwalts, auf Basis derer er für eine besonders schwere Strafe und die Landesverweisung des Arztes plädiert:

Der Beruf eines Arztes soll sich segensreich auswirken, der Arzt soll Gutes stiften und der Menschheit Heilung bringen, neues Leben und neue Gesundheit. Hier liegt der Fall anders. Dr. Segall hat seine Tätigkeit aufgefaßt, daß er nicht lebensverlängernd wirkte, sondern lebensverhindernd! Deswegen war ich genötigt, in 38 Fällen gegen ihn die Anklage wegen Verbrechens gegen das keimende Leben zu erheben. Der Angeklagte hat diese verderbliche Tätigkeit nicht etwa aus moralischen Motiven, sondern aus niedrigen, gewinnsüchtigen Beweggründen ausgeübt, weil er für sich allein ein Geschäft machen wollte.³⁵³

In der zitierten Anklagerede wird die Durchführung von Abtreibungen als Antithese zum Arztberuf gesetzt und als damit unvereinbar dargestellt. Zu Beginn wird die Idealvorstellung des Arztberufes beschrieben, derzufolge der Arzt „Gutes stiften“, heilende Tätigkeiten ausüben sowie „neues Leben“³⁵⁴ bringen soll. Gleich darauf wird jedoch präzisiert, dass die Lage im vorliegenden Fall „anders“³⁵⁵ ist und die Vornahme von Schwangerschaftsabbrüchen einen klaren Widerspruch zum präsentierten Ideal darstellt.

Bemerkenswert ist, dass sich als Gegensatzpaar die Begriffe „lebensverlängernd“ – die imaginierte, ideale ärztliche Tätigkeit – und „lebensverhindernd“³⁵⁶ – die Segall unterstellte Praxis – gegenüberstehen, die keine direkten, sondern nur partielle Antonyme sind. Dem Wort *lebensverlängernd* wäre als direktes Gegenteil der Begriff *lebensverkürzend* entgegensetzen, welcher beschreibt, dass bereits existierendes Leben frühzeitig beendet oder zur Verringerung dessen Lebensspanne beigetragen wird. In Abgrenzung dazu setzt *lebensverhindernd* vor der Existenz des Lebens an, lässt dieses gar nicht erst entstehen. Auf Basis dieser Wortwahl ließe sich argumentieren, dass der Text suggeriert, dass beim Fötus während der Schwangerschaft noch kein Leben vorhanden ist. Gleichzeitig wird aber die Gesamtheit der Vorstellungen über den Arztberuf mit der Vornahme von Abtreibungen kontrastiert, wodurch die Nichterfüllung aller aufgelisteten positiven Ideale aus der Durchführung von Schwangerschaftsabbrüchen

³⁵³ Vor dem Urteil gegen Dr. Segall. In: Illustrierte Kronen Zeitung, 37. Jg., Nr. 13.249 (06.12.1936) 25.

³⁵⁴ Vor dem Urteil gegen Dr. Segall. In: Illustrierte Kronen Zeitung, 37. Jg., Nr. 13.249 (06.12.1936) 25.

³⁵⁵ Vor dem Urteil gegen Dr. Segall. In: Illustrierte Kronen Zeitung, 37. Jg., Nr. 13.249 (06.12.1936) 25.

³⁵⁶ Vor dem Urteil gegen Dr. Segall. In: Illustrierte Kronen Zeitung, 37. Jg., Nr. 13.249 (06.12.1936) 25.

resultiert. Sprich: Ein Arzt, welcher Abtreibungen vornimmt, hat damit jegliche weitere ärztliche Praxis diskreditiert. In den Texten wie auch im zitierten Ausschnitt wird die ärztliche Tätigkeit Segalls auf die vorgenommenen Schwangerschaftsabbrüche reduziert. Zudem wird deutlich gemacht, dass Segall die Schwangerschaftsabbrüche „nicht etwa aus moralischen Motiven, sondern aus niedrigen, gewinnsüchtigen Beweggründen“³⁵⁷ durchgeführt hatte. Diese Anmerkung der Abtreibung „aus moralischen Motiven“³⁵⁸ ist interessant, da sie das einzige Zugeständnis an eine mögliche – wenn auch der propagierten Moral gegenläufige – Moralität der *Abtreiber*innen* ist, auch, wenn diese bereits bei ihrer Erwähnung abgesprochen und negiert wird. Dennoch birgt die schiere Erwähnung, dass *Abtreiber*innen* aus moralischen Gründen handeln könnten, etwas genuin Neues: Es ist ein Moment, in dem Moralität nicht absolut festgestellt wird, sondern verhandelbar erscheint und unterschiedliche Positionen denkbar werden. So werden auch Abbrüche als potentiell moralische Lösung für ungewollte Schwangerschaften vorstellbar.

Die Hervorhebung dieser geringen Interpretationsspielräume soll allerdings nicht darüber hinwegtäuschen, dass der Grundtenor der Anklagerede herabwürdigend und stark verurteilend ist. Trotz kleiner Abweichungen von erwarteten Formulierungen wird das Gesamtbild eines *gewissenlosen Abtreibers* erzeugt, das sich mühelos in den beschriebenen Diskurs einfügt. Dem Arzt wird in aller Deutlichkeit Profitgier als treibende Motivation unterstellt.

Während der journalistische Stil über das gesamte Quellenkorpus hinweg nicht gerade durch neutral-sachliche Formulierungen geprägt ist, kann bei bestimmten Texten eine besondere sprachliche Hemmungslosigkeit und Polemisierung festgestellt werden – meist dort, wo verschiedene Feindbilder zur Diffamierung einer Person oder Handlung verbunden werden können. Auch die Berichterstattung gegen Edmund Segall kann so kategorisiert werden. Die ihm zugeschriebenen Attribute „grenzenloser Geiz und boshafte Tücke“ gehen mit einer biologistischen Abwertung einher, denn auf sie folgt der Verweis, dass „man merke, daß er einer degenerierten Familie entstamme“³⁵⁹. Wie genau dieser Hinweis auf die Abstammung des Arztes zu verstehen ist, lässt sich aus einem anderen Artikel errahnen, in dem Edmund Segall als „rumänischer Jude“³⁶⁰ identifiziert wird. Auch andere Phrasen, wie etwa die behauptete

³⁵⁷ Vor dem Urteil gegen Dr. Segall. In: Illustrierte Kronen Zeitung, 37. Jg., Nr. 13.249 (06.12.1936) 25.

³⁵⁸ Vor dem Urteil gegen Dr. Segall. In: Illustrierte Kronen Zeitung, 37. Jg., Nr. 13.249 (06.12.1936) 25.

³⁵⁹ Der Engelmacher vom Burgenland. In: Das Kleine Blatt, 10. Jg., Nr. 324 (24.11.1936) 5.

³⁶⁰ Dr. Segall frozzelt weiter. In: Illustrierte Kronen Zeitung, 37. Jg., Nr. 13.238 (25.11.1936) 3-4, hier 3.

„seelisch-moralische Minderwertigkeit“³⁶¹ Edmund Segalls und seine Klassifizierung als „erblich belastet“³⁶² verweisen auf zeitgenössische eugenische Diskurse. Es ist bemerkenswert und zeugt von einer weiten Verbreitung eugenischen Gedankenguts, dass die verwendeten Floskeln nicht individuell, sondern eugenisch begründet werden, darüber hinaus aber nicht erklärungsbedürftig erscheinen. Die rassistischen Anschuldigungen werden in den Texten nur lose in die als verständlich angenommenen Referenzrahmen von Antisemitismus und Antiziganismus eingebettet. Auf diese Weise werden bereits bestehende Feindbilder wirksam mit dem zu konstruierenden Feindbild der *gewissenlosen Abtreiber*innen* verknüpft und damit die Ablehnung aufseiten der Leser*innen erhöht.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass an den angeführten Beispielen die extreme moralische Verurteilung und rhetorische Abwertung von Personen deutlich wird, die Schwangerschaftsabbrüche vornehmen. Dies geschieht durchwegs auf lexikalischer Ebene, wird aber zusätzlich durch Verweise auf unhygienisches Arbeiten und unlautere, gewinnorientierte Motive gestützt.

3.2.4 Die *Weibsteufel* und *Bestien* – und die selbstbestimmte Frau?

Auch bei der letzten identifizierten Figur der *Weibsteufel* und *Bestien* wird mit der Verschränkung verschiedener Feindbilder gearbeitet, um schließlich die Diskreditierung einer weiter gefassten Personengruppe zu bewirken. Anders als die bislang skizzierten Rollen, welche sich gegenseitig ergänzen, teils gar bedingen und sich in ihrer Kombination zu einem Gesamtbild zusammenfügen lassen, passt die letzte Figur nicht in denselben Erzählszusammenhang und ist den zuvor präsentierten Opfer-Täter*innen-Zuschreibungen sogar gegenläufig. In dieser letzten Rolle erscheint die Frau aktiv – und als Täterin.

Im Folgenden möchte ich einerseits zeigen, wie anhand der Prozessberichterstattung über mutmaßliche Mörderinnen verschiedene Feindbilder abgearbeitet und verknüpft werden. Dafür ziehe ich die Berichterstattung über drei verschiedene Frauen heran – alle wegen Mordes angeklagt und mit Vorwürfen hinsichtlich Abtreibungen konfrontiert. Andererseits soll gezeigt werden, dass auch die ansonsten unbescholtene Frau, die sich aus eigenem Antrieb für einen Schwangerschaftsabbruch entscheidet, signifikante Parallelen zur Figur der *Weibsteufel* oder *Bestien* aufweist, wenngleich die sprachliche Dämonisierung in diesen Fällen weniger direkt

³⁶¹ Vor dem Urteil gegen Dr. Segall. In: Illustrierte Kronen Zeitung, 37. Jg., Nr. 13.249 (06.12.1936) 25.

³⁶² Mittwoch Urteil im Prozeß Segall. In: Das Kleine Blatt, 10. Jg., Nr. 335 (06.12.1936) 12.

erfolgt. Auch die selbstbestimmte Frau wird sehr negativ – und stereotyp männlich – charakterisiert: Sie erscheint boshaft, gewalttätig, promiskuitiv und vernachlässigt Haushalt und/oder Kindererziehung.

Anhand dreier Prozesse gegen mutmaßliche Mörderinnen lässt sich die umfassende Diskreditierung der *Weibsteufel* und *Bestien* skizzieren sowie zentrale Merkmale dieser Figur herausarbeiten. Die Diffamierung – in Bezugnahme auf die Bezeichnungen *Weibsteufel* oder *Bestien* kann mit Recht gar von einer Dämonisierung gesprochen werden – wird dabei ausnahmslos und auch nachträglich auf alle Lebensbereiche und Handlungen der entsprechenden Frauen ausgeweitet.

Als erstes Beispiel dient mir der „Lunerprozeß“³⁶³ – ein Gerichtsverfahren wegen Mordes, das medial mit immens großer Aufmerksamkeit verfolgt wurde³⁶⁴. Der Angeklagten Josefine Luner, einer verheirateten Frau und Mutter einer 15-jährigen Tochter, wird vorgeworfen, ihre Hausgehilfin körperlich so schwer verletzt zu haben, dass sie an den Folgen starb. Im Zuge des Prozesses wird Josefine implizit vorgeworfen, abgetrieben zu haben – womöglich sogar mehrmals. Einerseits hätte sie eine Fehlgeburt in einer Kirche erlitten, andererseits besitze sie ein Präparat ihres Fötus. Über mehrere Wochen hinweg konzentriert sich die Berichterstattung neben der detaillierten Schilderung der Misshandlungen auch auf die verunglimpfende Darstellung der Angeklagten, der böartige und manipulative Wesenszüge attribuiert werden. Josefine Luner habe die „Gabe sich jeden untertan zu machen“³⁶⁵, gar „unvorstellbare suggestive Kräfte“, die bewirken, dass jeder, der „nicht besonders stark ist (...) in den Bann dieser Frau kommen“³⁶⁶ muss. Sie wird als wohlhabende Frau beschrieben, dabei aber klaggestellt, dass sie aus einfachen Verhältnissen stammt und sich immerzu damit brüste „vom Fabrikmädel zur Fabrikdirektorsgattin“³⁶⁷ aufgestiegen zu sein.

Verschiedene Details aus Josefines Privatleben werden zur Veranschaulichung ihres schlechten Charakters herangezogen, der sich auch in der Dominanz gegenüber ihrem Ehemann wie der

³⁶³ Donnerstag beginnt der Lunerprozeß. In: Illustrierte Kronen Zeitung, 37. Jg., Nr. 13.163 (11.09.1936) 11.

³⁶⁴ Der Fall wurde medial derart breit rezipiert, dass er sogar in der 1990 erschienen Festschrift zum 90-jährigen Bestehen der Kronen Zeitung erwähnt wird. Auf einer Doppelseite werden die wichtigsten Ereignisse jedes Erscheinungsjahrs präsentiert, darunter auch der Lunerprozess, siehe: Georg Markus (Hg.), Schlagzeilen, die Österreich bewegten. Das Jahrhundert der „Kronen Zeitung“ 1900 bis 1990 (Wien 1990) 78.

³⁶⁵ Luner-Prozeß beginnt mit Lärmszenen. In: Illustrierte Kronen Zeitung, 37. Jg., Nr. 13.172 (20.09.1936) 2-7, hier 4.

³⁶⁶ Frau Luner – eine Bestie mit dämonischem Einfluß. In: Illustrierte Kronen Zeitung, 37. Jg., Nr. 13.185 (20.09.1936) 4-7, hier 5.

³⁶⁷ Luner-Prozeß beginnt mit Lärmszenen. In: Illustrierte Kronen Zeitung, 37. Jg., Nr. 13.172 (20.09.1936) 3.

Vernachlässigung ihrer Mutterrolle äußert. So hätte ein Zeuge behauptet, dass der Ehemann „nicht hier [vor Gericht] sitzen“ würde, sich nicht der unterlassenen Hilfeleistung mitschuldig gemacht hätte, wäre er nicht „der Gatte dieser Frau“³⁶⁸. Er wird als Opfer Josefines dargestellt, der „so passiv, so duldsam“³⁶⁹ und ihr gegenüber „willensschwach“³⁷⁰ sei, was der berichteten Aussage des Ehemannes nach auf nicht näher definierte Minderwertigkeitsgefühle zurückzuführen sei, die „sexuelle Ursachen“³⁷¹ hätten. Demgegenüber wird Josefine Luner in allen Belangen aktiv dargestellt, die Anschuldigungen sind zahllos: Sie hätte sofort nach dem Kennenlernen auf eine Hochzeit gedrängt und das vom Ehemann gekaufte Haus auf ihren Namen schreiben lassen, sie hätte eine „Dirnennatur“ und „offen, unter den Augen ihres Mannes, der dagegen keinen Widerspruch erhob, Beziehungen mit ihren früheren Geliebten [unterhalten] und (...) auch neue Verhältnisse mit anderen Männern an[geknüpft]“³⁷². Sie hätte eine „schamlos ordinäre Sprache und scheu[e] sich auch nicht, vor ihrem Kind Grete hemmungslos über geschlechtliche Dinge zu sprechen“³⁷³, zudem hätte sie auch ihre Tochter misshandelt und ihr dabei ein Büschel Haare ausgerissen³⁷⁴. Insgesamt wird das Bild einer durch und durch böartigen, gewalttätigen und manipulativen Person erzeugt, die auch ihre eigene Familie nicht verschont und demnach „den Ehrennamen ‚Mensch, Frau und Mutter‘“ nicht „verdien[t]“³⁷⁵. Oder, wie ein Bericht über die im Prozessverlauf erhobenen psychiatrischen Gutachten, reißerisch titelt: „Frau Luner – eine Bestie mit dämonischem Einfluß“³⁷⁶.

Die umfassende Dämonisierung der Person Josefine Luners bedient sich dabei einer Umkehrung geschlechtlicher Stereotype und einer unheilvollen, mythologisch-biblich anmutenden Terminologie. Trotz ihrer Identifikation als Ehefrau und Mutter wird sie als extrem stark und unabhängig dargestellt, ihr Ehemann demgegenüber als schwach und passiv. Einige Textpassagen, wie beispielsweise der aus Schwäche resultierende Verfall in Josefines

³⁶⁸ Frau Luner – eine Bestie mit dämonischem Einfluß. In: Illustrierte Kronen Zeitung, 37. Jg., Nr. 13.185 (20.09.1936) 5.

³⁶⁹ Frau Luner – eine Bestie mit dämonischem Einfluß. In: Illustrierte Kronen Zeitung, 37. Jg., Nr. 13.185 (20.09.1936) 5.

³⁷⁰ Luner-Prozeß beginnt mit Lärmszenen. In: Illustrierte Kronen Zeitung, 37. Jg., Nr. 13.172 (20.09.1936) 4.

³⁷¹ Luner-Prozeß beginnt mit Lärmszenen. In: Illustrierte Kronen Zeitung, 37. Jg., Nr. 13.172 (20.09.1936) 4.

³⁷² Luner-Prozeß beginnt mit Lärmszenen. In: Illustrierte Kronen Zeitung, 37. Jg., Nr. 13.172 (20.09.1936) 3.

³⁷³ Luner-Prozeß beginnt mit Lärmszenen. In: Illustrierte Kronen Zeitung, 37. Jg., Nr. 13.172 (20.09.1936) 3.

³⁷⁴ Grete Luner schildert Mißhandlungen und Tod der Augustin. In: Illustrierte Kronen Zeitung, 37. Jg., Nr. 13.182 (30.09.1936) 3-9, hier 6.

³⁷⁵ Die Psychiater sagen: Die Luner weder geisteskrank noch geistesschwach. In: Das Kleine Blatt, 10. Jg., Nr. 272 (03.10.1936) 5-8, hier 6.

³⁷⁶ Frau Luner – eine Bestie mit dämonischem Einfluß. In: Illustrierte Kronen Zeitung, 37. Jg., Nr. 13.185 (20.09.1936) 4.

„Bann“³⁷⁷ oder der mangelnde „Widerspruch“³⁷⁸ ihres Ehemannes gegen die Untreue, deuten an, dass ein *starker* Mann ihre zerstörerische Kraft vielleicht abgemildert hätte. Ähnlich wie in Kapitel 3.1.3 für *unsittliches* Verhalten beschrieben, suggeriert die Berichterstattung eine deterministische Komponente: Die Persönlichkeit Josefine Luners, die stereotyp männliche Züge aufweist, wird als Ausgangspunkt für ihr Fehlverhalten und die ihr zugeschriebenen Verbrechen interpretiert.

Beachtenswert ist auch die Vielzahl religiös aufgeladener Begriffe, die der Angeklagten nahezu übernatürliche Kräfte zuordnet: die Hausgehilfin wird als Leidensfigur verstanden, als „Märtyrerin“³⁷⁹ bezeichnet – ermordet von der mit „dämonischem Einfluß“³⁸⁰ ausgezeichneten Josefine. Der Mord wird somit nicht nur als Gewaltakt, sondern als Konfrontation zwischen Gut und Böse inszeniert. Zudem hätte Josefine angeblich in einer Kirche „abortiert“³⁸¹, ein Akt, der als „unerhört und empörend“³⁸² bezeichnet wird. In den Zeitungen werden die Begriffe Fehlgeburt / Frühgeburt / Abortus und Abtreibung teils synonym verwendet³⁸³ beziehungsweise mit dem Verweis auf eine Fehlgeburt teils ein vorausgegangener gynäkologischer Eingriff unterstellt³⁸⁴. Neben der starken religiösen Konnotation könnte das Ereignis demnach auch als lose Referenz auf eine frühere Abtreibung gelesen werden. Die intendierte Aussage hinter diesem Ereignis ist abseits von Sensationslust nicht eindeutig festzustellen, kann aber als Indiz göttlicher Intervention und dämonischer Präsenz sowie schlicht als Vorwurf der Entehrung eines heiligen Orts gelesen werden. Ein weiterer Verweis auf frühere Schwangerschaftsabbrüche befindet sich laut Text in Form eines „Spirituspräparat[s] eines Embryos“³⁸⁵ im Besitz Josefine Luners. Die Gestalt dieser Kuriosität wird nicht genauer beschrieben als ein „Flascherl (...) drin war a vier Monate altes Kind“³⁸⁶. Bei einem Besuch ihrer Schwiegermutter soll sie dieses Präparat zur Schau gestellt haben – weitere erklärende

³⁷⁷ Frau Luner – eine Bestie mit dämonischem Einfluß. In: Illustrierte Kronen Zeitung, 37. Jg., Nr. 13.185 (20.09.1936) 5.

³⁷⁸ Luner-Prozeß beginnt mit Lärmszenen. In: Illustrierte Kronen Zeitung, 37. Jg., Nr. 13.172 (20.09.1936) 4.

³⁷⁹ Für die Märtyrerin Anna Augustin. In: Illustrierte Kronen Zeitung, 37. Jg., Nr. 13.192 (10.10.1936) 3.

³⁸⁰ Frau Luner – eine Bestie mit dämonischem Einfluß. In: Illustrierte Kronen Zeitung, 37. Jg., Nr. 13.185 (20.09.1936) 4.

³⁸¹ Zwei neue Sensationen im Luner-Prozeß. In: Illustrierte Kronen Zeitung, 37. Jg., Nr. 13.184 (02.10.1936) 4-8, hier 4.

³⁸² Zwei neue Sensationen im Luner-Prozeß. In: Illustrierte Kronen Zeitung, 37. Jg., Nr. 13.184 (02.10.1936) 4.

³⁸³ Siehe beispielsweise: 480 Schilling für eine - Fehlgeburt. In: Das Kleine Blatt, 8. Jg., Nr. 280 (26.10.1934) 10.; Ein reuiger Verführer. In: Illustrierte Kronen Zeitung, 35. Jg., Nr. 12.551 (30.12.1934) 28.

³⁸⁴ Siehe beispielsweise: „Es war eine Liebesheirat...“. In: Illustrierte Kronen Zeitung, 35. Jg., Nr. 12.249 (27.02.1934) 11.

³⁸⁵ Beginn des Zeugenverhörs im Prozeß Luner. In: Das Kleine Blatt, 10. Jg., Nr. 263 (24.09.1936) 6-8, hier 7.

³⁸⁶ Beginn des Zeugenverhörs im Prozeß Luner. In: Das Kleine Blatt, 10. Jg., Nr. 263 (24.09.1936) 7.

Bemerkungen bleiben aber aus. Insbesondere in Kombination mit der Hervorhebung nicht-normativer Weiblichkeit scheinen diese Anspielungen alles andere als willkürlich – sie bringen eine designierte *Bestie* in Verbindung mit Abtreibungen. Insgesamt lässt sich feststellen, dass zugeschriebene weibliche Monstrosität nicht nur durch die beschriebene, extreme Gewalt begründet wird, sondern auch mit Promiskuität, weiblicher Autonomie sowie mit Schwangerschaftsabbrüchen verknüpft erscheint.

Vergleichbare Deutungsmuster finden sich in den Berichten über die „Gattenmörderin“³⁸⁷ Marie Belgo und über den „Weibsteufel von Sierning“³⁸⁸ Therese Möslinger, denen vorgeworfen wird, ihre Partner ermordet zu haben. Auch im Kontext dieser Fälle werden Abtreibungen thematisiert – als (mit)verursachende Ausgangspunkte der Gewalttaten. Ergänzt um den Faktor verhängnisvoller Schönheit werden die Angeklagten auch hier mit Promiskuität, Selbstbestimmtheit und manipulativem Kalkül in Verbindung gebracht. Während über Marie Belgo berichtet wird, dass sie gleichzeitig „[n]eun Liebhaber während der Brautzeit“³⁸⁹ unterhielt, seien es im Falle der „bildhübschen Mörderin“³⁹⁰ Therese Möslinger gar 87 Männer gewesen, mit denen sie außerhalb ihrer Beziehung verkehrt hätte – dabei hätte die „rothaarige Dorfschöne mit großer Genauigkeit alle ihre Liebesabenteuer aufgezeichnet“³⁹¹. Erneut wird weibliche Sexualität in den Kontext einer insgesamt als problematisch dargestellten Persönlichkeit gesetzt und, obwohl für die berichteten Tatbestände unerheblich, skandalisierend hervorgehoben.

Anders verhält es sich mit der Bezugnahme auf Schwangerschaftsabbrüche, die in ursächlichen Zusammenhang mit den Taten gestellt werden. Therese Möslinger soll ihren Partner aufgrund seiner Mitwisserschaft an verschiedenen Verbrechen – darunter eine Abtreibung – ermordet haben, während die ungewollte Schwangerschaft Marie Belgos einen von vielen ehelichen Konflikten bildete, die angeblich den Wunsch nährten, sich ihres Ehemannes zu entledigen. Die Entscheidung für bzw. gegen die Vornahme von Abbrüchen wird als jene der Frauen dargestellt. Neben der zugesprochenen körperlichen Autonomie erscheinen die Frauen auch

³⁸⁷ Freispruch Maria Belgos aufgehoben. In: Illustrierte Kronen Zeitung, 38. Jg., Nr. 13.440 (20.06.1937) 21-22, hier 21.

³⁸⁸ Der Weibsteufel von Sierning. In: Das Kleine Blatt, 9. Jg., Nr. 96 (06.04.1935) 9.

³⁸⁹ 103. Dramatische Zwischenfälle im Brünner Sensationsprozeß. In: Illustrierte Kronen Zeitung, 38. Jg., Nr. 13.315 (12.02.1937) 3-6, 3.

³⁹⁰ Der Weibsteufel von Sierning. In: Das Kleine Blatt, 9. Jg., Nr. 96 (06.04.1935) 9.

³⁹¹ Den Liebhaber erwürgt und verscharrt. In: Illustrierte Kronen Zeitung, 36. Jg., Nr. 132.859 (06.11.1935) 10-11, hier 10.

von partnerschaftlicher Abhängigkeit losgelöst – Therese Möslinger sei ihr Partner „lästi[g]“³⁹² gewesen und Marie Belgo wäre bewusst nicht bei ihrem Ehemann eingezogen, um „ihre persönliche Freiheit ungehemmt zu wahren“³⁹³. Auch die wiederholten Verweise auf die Schönheit der vermeintlichen Täterinnen tragen dazu bei, das Bild von sirenenhaften, charismatischen Frauen mit manipulativer Wirkung zu verfestigen. Das „schöne Mädchen“ Marie Belgo beispielsweise hätte es „[g]eschickt verstand[en]“, ihren späteren Ehemann durch bewusste Täuschung und das Vorspielen von Zuneigung „an sich zu fesseln“³⁹⁴. Die Bezeichnung als *Mädchen* ist in diesem Kontext nicht als Ausdruck tatsächlicher Unschuld zu verstehen, sondern als strategisch eingesetzte Rolle, mit der die Frau sich gegenüber ihrem zukünftigen Mann inszeniert und die später mit der Aufzählung ihrer zahlreichen Liebesbeziehungen gebrochen wird. Die wiederholte Thematisierung weiblicher Sexualität im Kontext von Gewaltverbrechen konstruiert nicht nur eine vermeintliche Kausalität zwischen beiden Phänomenen, sondern erzeugt ein diskursives Narrativ, das sexueller Selbstbestimmung eine bedrohliche, fatalistische Bedeutung einräumt.

Im Fall Marie Belgos wird neben der angeblichen vorehelichen Untreue auch ihre Erwerbsbiografie mit dem Verweis auf die Ausübung sexueller Handlungen gegen Bezahlung problematisiert, was erneut ihre moralische Anstößigkeit zementiert. Eingeleitet als Prätext zum Kennenlernen zwischen Marie Belgo und ihrem Ehemann, beschreibt nachfolgender Textausschnitt vorgeblich den beruflichen und persönlichen Werdegang der Frau, verwendet dafür aber stark moralisierende und abwertende Sprache:

Langsam und zäh arbeitete das schöne Mädchen sich in die Höhe. Die Mittel, die sie anwendete, um zu Geld und sozialer Stellung zu gelangen, waren nicht lautere. So lange sie, ebenso wie ihre Eltern, als einfache Arbeiterin lebte, war sie brav. Später aber nahm sie eine Stelle als Sekretärin an und versuchte um jeden Preis ‚hochzukommen‘. Mit ihrem sozialen Aufstieg aber war **ein moralischer und sittlicher Abstieg** verbunden. Es begann mit Bekanntschaften; die ‚Freunde‘ der schönen Marie zahlten erst nur kleine Vergnügungen, Seidenstrümpfe, Kleider. Später aber gewöhnte sich das ehemalige Fabriksmädel daran, offen für Liebesstunden Geld zu fordern. Dem Gericht liegen eine Anzahl Briefe Marie Belgos aus dieser Zeit vor. Auffallend ist die Schamlosigkeit und

³⁹² Den Liebhaber erwürgt und verscharrt. In: Illustrierte Kronen Zeitung, 36. Jg., Nr. 132.859 (06.11.1935) 10.

³⁹³ Dramatische Zwischenfälle im Brünner Sensationsprozeß. In: Illustrierte Kronen Zeitung, 38. Jg., Nr. 13.315 (12.02.1937) 3-6, hier 3.

³⁹⁴ Dramatische Zwischenfälle im Brünner Sensationsprozeß. In: Illustrierte Kronen Zeitung, 38. Jg., Nr. 13.315 (12.02.1937) 3.

Offenheit, mit der sie Geldforderungen stellt, einerseits; andererseits der geschraubte Ton, der jämmerliche Versuch als ‚gebildete Dame‘ zu erscheinen.³⁹⁵

Die vermeintlichen biographischen Informationen zu sozioökonomischem Hintergrund und beruflichem Streben sind in der Darstellung zweifellos auf die Vermittlung einer Moral ausgerichtet. Die persönliche (negative) Entwicklung Marie Belgos erscheint im Text untrennbar mit der ihr zugeschriebenen Karriereorientierung verknüpft – als „moralischer und sittlicher“³⁹⁶ Wendepunkt in ihrem Leben wird die Annahme einer Stelle als Sekretärin angeführt. Laut Text ebnet die neue Arbeitssituation, vermischt mit dem Wunsch nach sozialem Aufstieg, den Weg zur Sexarbeit³⁹⁷, was die zunächst nur angedeutete ethische Fragwürdigkeit Marie Belgos zementiert. Der Beruf der Sekretärin kann als Sinnbild für professionelle Emanzipation und die zunehmende Abkehr von traditionellen weiblichen Erwerbstätigkeiten gelesen werden, wie sie sich seit dem ausgehenden 19. Jahrhundert auch in einer Verschiebung der Geschlechtsverhältnisse in bestimmten Beschäftigungssektoren manifestierte³⁹⁸. Antifeministische Erklärungsmuster dienen dabei zur Kontextualisierung des vermeintlichen gesellschaftlichen Aufstiegs: Anstelle fachlicher Kompetenz oder überzeugender Leistungen wird allein der gezielte Einsatz sexueller Reize als Grundlage für beruflichen Erfolg genannt. Konkrete Ausführungen zu weiteren beruflichen Entwicklungen nach der Tätigkeit als Sekretärin bleiben aus, vielmehr wird lediglich ihre Heirat mit dem „hohen Richter“³⁹⁹ als Statusgewinn inszeniert.

³⁹⁵ Dramatische Zwischenfälle im Brünner Sensationsprozeß. In: Illustrierte Kronen Zeitung, 38. Jg., Nr. 13.315 (12.02.1937) 3.

³⁹⁶ Dramatische Zwischenfälle im Brünner Sensationsprozeß. In: Illustrierte Kronen Zeitung, 38. Jg., Nr. 13.315 (12.02.1937) 3.

³⁹⁷ Auch in der zeitgenössischen katholischen Literatur findet sich diese Verbindung, welche vor weiblicher Erwerbstätigkeit auch deshalb warnte, da sie als töffnend für Prostitution interpretiert wurde. Aufgrund ihrer Erwerbstätigkeit würden Frauen Sexarbeit zunehmend als legitimen Weg der Geldbeschaffung wahrnehmen, siehe: *Horntrich*, Science, Sin, and Sexuality, 2151.

³⁹⁸ Insbesondere im öffentlichen Dienst und den freien Berufen war der Frauenanteil bis in die Zwischenkriegszeit stark angestiegen, aber auch im Handel, Verkehr und Geldwesen war der Zuwachs an weiblichen Arbeitskräften signifikant; siehe: Edith *Rigler*, Frauenleitbild und Frauenarbeit in Österreich (Sozial- und wirtschaftshistorische Studien 8, München 1976) 144, doi:10.1515/9783110655780-006. ; siehe auch Brigitte *Lehmann*, Einleitung. In: Brigitte *Lehmann* (Hg.), Dass die Frau zur Frau erzogen wird. Frauenpolitik und Ständestaat (Wien 2008) 7-13, hier 8.

Rigler illustriert zudem das zeitgenössische Festhalten an traditionellen Frauenberufen anhand eines Zeitschriftenartikels, in dem junge Frauen dafür kritisiert werden, vermehrt dem „Büroberuf“ zuzustreben – dieser mache sie langfristig nicht so zufrieden, wie „[a]lte, gute, weibliche Berufe“. Auch hier wird der Beruf der Sekretärin im Sinne des Eindringens von Frauen in traditionell männliche Sphären gedeutet; siehe: *Rigler*, Frauenleitbild und Frauenarbeit in Österreich, 135.

³⁹⁹ Dramatische Zwischenfälle im Brünner Sensationsprozeß. In: Illustrierte Kronen Zeitung, 38. Jg., Nr. 13.315 (12.02.1937) 3.

Bemerkenswert ist, dass nicht weibliche Erwerbstätigkeit per se als verwerflich erscheint, sondern erst dann problematisiert wird, wenn sie mit Karrierestreben außerhalb des eigenen sozioökonomischen Milieus einhergeht. Dem Narrativ des Textes folgend, ist es daher nicht die ökonomische Unabhängigkeit, sondern erst das Überschreiten klassenspezifischer Grenzen, das die Frau moralisch korrumpiert. Zugleich wird klargestellt, dass ein glaubwürdiges Abstreifen der eigenen sozialen Herkunft trotz veränderter ökonomischer Rahmenbedingungen nicht möglich ist. Vielmehr wird vermittelt, dass ihre Herkunft Marie Belgo dauerhaft prägt und ihr auch negativ anhaftet. Der Versuch, die eigene soziale Klasse zu verlassen, wird dabei explizit als „jämmerlic[h]“⁴⁰⁰ diskreditiert. Antifeminismus und ein statisches Gesellschaftsbild vermischen sich – zu einer Moralerzählung über Hochmut, die Unmöglichkeit sozialer Mobilität, die Bedrohlichkeit weiblicher Sexualität und den Platz der Frau im Privaten.

Nachfolgend soll gezeigt werden, dass jene Merkmale weiblicher Monstrosität, auch solchen Frauen zugeschrieben werden, denen keine schweren Gewaltverbrechen angelastet werden, sondern die sich lediglich aktiv für Schwangerschaftsabbrüche entscheiden. Im Jahr 1934 erschien der Bericht „Ein Höriger greift zum Revolver“⁴⁰¹, welcher zunächst scheinbar einen Fall von Körperverletzung thematisiert. Im Titel wird aber bereits die eigentliche Ausrichtung des Artikels vorweggenommen – ein Abhängigkeitsverhältnis. Zu Beginn des Berichts steht eine knappe Beschreibung der Straftat. Der Angeklagte, Leopold Feuchtinger, hätte mehrere Schüsse auf seine ehemalige Partnerin Pauline und deren Mutter abgefeuert und diese auch mehrfach getroffen. Die Berichterstattung nimmt ihm gegenüber eine auffallend empathische Position ein und inszeniert ihn, trotz seiner unstrittigen Täterschaft, als Opfer der beiden Frauen. In der Version des *Kleinen Blattes* wird „der arme Leopold“ bereits in der Einleitung als „braver Arbeiter“⁴⁰² charakterisiert. Damit wird er frühzeitig positiv konnotiert und, der dichotomen Berichterstattung folgend, in das Lager der *Guten*, der Opfer eingeordnet.

Unmittelbar nach der Skizzierung der Anklage folgt ein Hinweis auf eine weitere Anzeige wegen Mitschuld an einer Abtreibung, woraufhin der Fokus der Berichterstattung merklich auf Pauline übergeht. Pauline tritt als (aktiv) handelnd auf – Leopold demgegenüber als reaktiv:

Pauline bezog die Wohnung der Brüder Feuchtinger, doch (...) schließlich kehrte sie zu ihren Eltern zurück. Als sie sich bald darauf Mutter fühlte, war Feuchtinger bereit, sie zu heiraten. Sie wollte aber nicht und verlangte von ihm Geldhilfe, um an sich einen

⁴⁰⁰ Dramatische Zwischenfälle im Brünner Sensationsprozeß. In: Illustrierte Kronen Zeitung, 38. Jg., Nr. 13.315 (12.02.1937) 3.

⁴⁰¹ Ein Höriger greift zum Revolver. In: Illustrierte Kronen Zeitung, 35. Jg., Nr. 12.329 (19.05.1934) 11.

⁴⁰² Eine zerbrochene Liebe... In: Das Kleine Blatt, 8. Jg., Nr. 263 (09.10.1934) 12.

Eingriff vornehmen zu lassen. Willige Feuchtinger nicht ein, dann werde sie ihr Kind nach der Geburt erdrosseln.⁴⁰³

Pauline erscheint in diesem Textausschnitt als Entscheidungsträgerin in der Beziehung: Sie ist es, die aus der gemeinsamen Wohnung ausgezogen ist, sie ist es, die eine Heirat abgelehnt und die Kosten für eine Abtreibung erpresst hat. Zudem wird mit dem angedrohten Kindesmord auf ihr Gewaltpotential sowie auf eine gewisse Brutalität hingewiesen. Leopold, der das Geld für den Schwangerschaftsabbruch bereitstellte, wird dabei als „[v]öllig im Bann der Geliebten“⁴⁰⁴ bezeichnet. Er wird entgegen stereotyper Männlichkeitsvorstellungen als schwach und nicht handlungsfähig inszeniert, Pauline hingegen als stark und aktiv. Der Begriff *Bann* umschreibt in diesem Kontext emotionale Abhängigkeit, hat aber auch – wie im Fall Josefine Luners – übernatürliche, mystifizierende Konnotationen, die Pauline als Täterin in Stellung bringen und gleichsam die Verantwortung Leopolds zusätzlich abschwächen.

Auch im Kontext der Körperverletzung werden Leopolds Revolverschüsse als schiere Reaktion auf das Handeln der Frauen dargestellt. Dem Bericht zufolge hätte er aufgrund der Zurückweisung durch Pauline eigentlich Selbstmord begehen wollen und diese mit der Absicht einer letzten Klärung des Verhältnisses aufgesucht. Dort angekommen, sei er von Pauline „[h]öhnisch“ abgewiesen und von ihrer Mutter mit „wüste[n] Beschimpfungen“⁴⁰⁵ belegt worden. Die abgegebenen Schüsse seien lediglich aufgrund der daraus resultierenden augenblicklichen „Erregung“ erfolgt, Leopold wäre im entscheidenden Moment „schwarz vor Augen“⁴⁰⁶ geworden. Diese apologetische Rahmung der Ereignisse weist den Frauen die Schuld für die Körperverletzung zu, der Begriff *höhnisch* suggeriert Intentionalität und damit beabsichtigte Gehässigkeit, während das Handeln Leopolds ungewollt und impulsiv erscheint. Auch Paulines mangelnde Qualitäten als Hausfrau werden mildernd für den Angeklagten gewertet – dieser hätte „gekocht, die Wohnung instand gehalten...“ während sie den Mann „ordinär beschimpft (...) und auch mißhandelt“⁴⁰⁷ hätte.

Die problematisierte Autonomie Paulines äußert sich auf verschiedenen Ebenen: der körperlichen Ebene mit dem Einfordern des Schwangerschaftsabbruchs, der ökonomischen Ebene mit dem Auszug aus der gemeinsamen Wohnung, der emotionalen Ebene mit der Trennung und der gesellschaftlichen Ebene im Sinne der Nichterfüllung normativer

⁴⁰³ Ein Höriger greift zum Revolver. In: Illustrierte Kronen Zeitung, 35. Jg., Nr. 12.329 (19.05.1934) 11.

⁴⁰⁴ Ein Höriger greift zum Revolver. In: Illustrierte Kronen Zeitung, 35. Jg., Nr. 12.329 (19.05.1934) 11.

⁴⁰⁵ Ein Höriger greift zum Revolver. In: Illustrierte Kronen Zeitung, 35. Jg., Nr. 12.329 (19.05.1934) 11.

⁴⁰⁶ Ein Höriger greift zum Revolver. In: Illustrierte Kronen Zeitung, 35. Jg., Nr. 12.329 (19.05.1934) 11.

⁴⁰⁷ Ein Höriger greift zum Revolver. In: Illustrierte Kronen Zeitung, 35. Jg., Nr. 12.329 (19.05.1934) 11.

Idealvorstellungen von Weiblichkeit. Ähnlich wie in den zuvor beschriebenen Fällen erscheint der Gewaltakt ursächlich mit weiblicher Autonomie verbunden – mit dem Unterschied, dass die Gewalt in diesem Beispiel vom Mann ausgeht. Mit der Zuschreibung von Gewalttätigkeit und Boshaftigkeit, der Ausübung von Macht durch scheinbar übernatürliche Kräfte, der starken Unabhängigkeit sowie insgesamt der Abweichung von idealisierten Geschlechterrollen teilt die Protagonistin viele Eigenschaften – sowie die umfassend diskreditierende Darstellung – mit der Rolle der *Weibsteufel* und der *Bestien*.

Auch im Falle der „bilschöne[n] Cilli“⁴⁰⁸ finden sich vergleichbare Charakterzuschreibungen. Cilli sei mit drei verschiedenen Männern Verhältnisse eingegangen und ungewollt schwanger geworden. Sie sei dabei aber „trotz ihrer 20 Jahre so gescheit [vorgegangen], daß keiner der drei Liebhaber vom anderen wußte“⁴⁰⁹. In manipulativer Manier sei es ihr gelungen, „jedem einzelnen ein[zureden], daß er der Vater des zu erwartenden Kindes sei“ und hätte so erwirkt, dass die Männer für die Kosten des Abbruchs aufkamen. Daraufhin wären die drei „Burschen (...) unabhängig von einander“ zu einer *Abtreiberin* gegangen, die über deren Naivität nur „lachen“⁴¹⁰ konnte. Auffällig ist, dass sich die Umkehrung stereotyper Geschlechtszuschreibungen auch sprachlich in der Bezeichnung der Männer als *Burschen* niederschlägt – Cilli hingegen wird nicht als *Mädchen* benannt. In diesem Beispiel wird weibliche Promiskuität als Witz verpackt, die Männer gleichzeitig zu dessen Pointe. Wenn im Falle Cillis auch die gewalttätige Komponente ausbleibt, so wird sie doch mit Eigenschaften weiblicher Monstrosität ausgestattet: Sie erscheint manipulativ, sexuell freizügig und insgesamt unabhängig.

Insgesamt konnte gezeigt werden, wie die Texte weibliche Selbstbestimmung verschiedenartig mit Monstrosität verknüpfen. Durch Bezugnahme auf schwere Gewaltverbrechen werden in der Berichterstattung Eigenschaften einer bedrohlichen Weiblichkeit definiert. Diese lassen sich – auch in Abwesenheit tatsächlicher Gewalt oder Gefahr – auf die entsprechenden Frauen umlegen und tragen dadurch zu ihrer Diskreditierung sowie der Rahmung von Abtreibungen als gewaltvoll und gefährlich bei. Eine zentrale Rolle spielen dabei geschlechtsstereotype Zuschreibungen von Aktivität, Passivität, Macht und Unterordnung.

⁴⁰⁸ Die Schöne Cilli und ihre drei Liebhaber. In: Illustrierte Kronen Zeitung, 37. Jg., Nr. 13.082 (20.06.1936) 10.

⁴⁰⁹ Die Schöne Cilli und ihre drei Liebhaber. In: Illustrierte Kronen Zeitung, 37. Jg., Nr. 13.082 (20.06.1936) 10.

⁴¹⁰ Die Schöne Cilli und ihre drei Liebhaber. In: Illustrierte Kronen Zeitung, 37. Jg., Nr. 13.082 (20.06.1936) 10.

4 Der Abtreibungsdiskurs im Austrofaschismus

Im Folgenden sollen die Ergebnisse der Analyse in eine Beschreibung des Gesamtdiskurses überführt und unter Einbeziehung des diskursiven Kontextes abschließend zusammengefasst werden. Die Struktur orientiert sich an den zentralen Forschungsfragen, die im einleitenden Kapitel der Arbeit formuliert wurden: Wie werden Abtreibungen in den Texten dargestellt und bewertet? Welche (normativen) Vorstellungen von Gender werden im Diskurs hervorgebracht und/oder referenziert? Die Fragestellungen werden nacheinander beantwortet, dabei werden prägende Merkmale des Diskurses resümierend dargestellt. Zugleich werden wichtige Argumentationslinien und textübergreifende Aussagen im Kontext der zeitgenössischen politischen und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen verortet sowie die Analyseergebnisse mit dem aktuellen Forschungsstand in Beziehung gesetzt.

4.1 Abwertung durch kontextuelle Stigmatisierung

Zunächst soll die Frage nach Darstellungen und Bewertungen von Schwangerschaftsabbrüchen in den Texten beantwortet werden. Die Analyse hat gezeigt, dass Abtreibungshandlungen im untersuchten Quellenkorpus durchwegs negativ dargestellt und bewertet werden – durch den vermittelten Kontext einerseits, durch abfällige Sprache andererseits. Die negative Konnotation steht im Einklang mit der zeitgenössischen Legislative, die Schwangerschaftsabbrüche als strafrechtlich relevanten Tatbestand klassifiziert. Ich habe in diesem Zusammenhang argumentiert, dass der gesetzliche Rahmen die ethische Verwerflichkeit von Abtreibungen präfiguriert. Dadurch entfällt eine moralische Diskussion bzw. eine Erörterung der Kritik weitgehend oder wird obsolet. Negative Wertungen können in den Texten als Ausdruck eines vermeintlich gesellschaftlichen Konsenses referenziert werden, der als Gegebenheit vorausgesetzt wird und nicht eigens begründet werden muss. Dennoch bringen die Texte Abtreibungen fortwährend als verwerflich hervor – sowohl mittels Einbettung in übergeordnete, stigmatisierende Narrative als auch auf sprachlich-rhetorischer Ebene. Diese Strategien sollen nun nacheinander vorgestellt werden. Bevor genauer auf die identifizierten stilistischen Mittel eingegangen wird, soll der diskursive Kontext skizziert werden, in dem die Berichterstattung Abtreibungsfälle, -versuche und -diskussionen situiert.

Die Analyse des Quellenkorpus hat drei prägnante Metanarrative ergeben, die Abtreibungen systematisch in drei Kontexten verorten: Kriminalität, Gefährdung und Unmoral. Diese stark negativ gezeichneten Rahmungen fungieren nicht nur als deskriptive Einbettung, sondern erfüllen selbst eine argumentative Funktion: Indem Abtreibungen mit immer denselben problematischen und moralisch belasteten Kontexten verknüpft werden, erfolgt eine

kontinuierliche Abwertung einerseits, andererseits wird durch die beständige Kopplung dieser Elemente ein – mitunter sogar ursächlicher – Zusammenhang nahegelegt. Auf diese Weise wird die Brücke von Abtreibungshandlungen zu größeren, übergeordneten gesellschaftlichen Problemstellungen geschlagen, wodurch gesellschaftspolitische Relevanz hergestellt und letztlich auch die Notwendigkeit repressiver gesetzgeberischer Maßnahmen plausibilisiert wird. Im Folgenden möchte ich die jeweiligen Narrative nochmals kurz mitsamt ihrer wichtigsten Merkmale vorstellen.

Kriminalität

Für den Kontext Kriminalität habe ich argumentiert, dass die allgegenwärtige Bezugnahme auf strafrechtliche Normen sowie deren explizite Hervorhebung zur diskursiven Festigung von Schwangerschaftsabbrüchen als Verbrechen beiträgt und zudem eine disziplinierende Funktion erfüllt. Hinweise auf späte Aufdeckungen, die omnipräsente Möglichkeit der Denunziation oder die regelmäßige Einordnung von Abtreibungen in unmittelbare Nähe zu Gewalt- und Kapitalverbrechen betonen kontinuierlich die vermeintliche Schwere des Deliktes. Auch Beiträge zur angekündigten Gesetzesnovelle, die gesondert auf bevorstehende strafrechtliche Verschärfungen hinweisen, erfüllen diese Funktion. Das gemeinsame Auftreten von Abtreibungen mit schweren Gewaltverbrechen suggeriert eine Wesensverwandtschaft der Delikte – und der entsprechenden Täter*innen. Die mediale Koinzidenz evoziert durch systematische Wiederholung ein Stigma, das Abtreibungen in dieselbe Kategorie wie Kapital- und Gewaltverbrechen einordnet. Verweise auf spät aufgeklärte Eingriffe bilden eine Kritik an der Strafverfolgungspraxis und markieren Abtreibungen als nicht verjährendes Delikt. Gleichzeitig kündigen sie einen Wandel im gesellschaftlichen und rechtlichen Umgang sowie ein zukünftig härteres Durchgreifen an. Insgesamt lässt sich sagen, dass Abtreibung in den Texten kontinuierlich in Beziehung zu Kriminalität und insbesondere zu schweren Straftaten gesetzt wird. Das mediale Sprechen über Schwangerschaftsabbrüche ist im untersuchten Quellenkorpus fast durchgängig auch ein Sprechen über Bestrafung und schwere Gewaltverbrechen. Mögliche Gesetzesanpassungen werden aufgrund der Kontextualisierung nur im Sinne verschärfender Maßnahmen denkbar – eine grundlegende Infragestellung der Strafbarkeit von Abtreibungen findet nicht statt.

Gefährdung

Die zweite Kontextualisierung rahmt Abtreibungen als gefährlich – sowohl für das Individuum als auch das Gemeinwesen und den Staat. Anhand dreier Dimensionen habe ich herausgearbeitet, dass das Gefahrenpotential von Schwangerschaftsabbrüchen multidirektional formuliert wird. Auf der individuellen Ebene wird die körperliche Gefährdung der schwangeren Frau durch die Abtreibungshandlung selbst betont. Zu diesem Zweck konzentriert sich die Berichterstattung auf Todesfälle und Verletzungen infolge der Eingriffe und untermauert dieses Bild mit der ausschließlichen Thematisierung fahrlässiger, unhygienischer Arbeitsweisen. So wird Gefahr nebenbei nicht nur mit dem Eingriff selbst, sondern auch mit den Personen, die Abtreibungen bereitstellen, verknüpft. Damit wird die Interpretation von Schwangerschaftsabbrüchen als solidarischer Akt verunmöglicht und die Beteiligten antagonistisch gegeneinander ausgespielt. Zudem konnte gezeigt werden, dass abschreckende Fallbeschreibungen insbesondere auf ärmere Frauen zugeschnitten sind, da diese einerseits die Protagonist*innen in den meisten Artikeln stellen und andererseits finanziell schlechter gestellte Frauen auf nicht-medizinische Abtreibungen – mitsamt der geschilderten Arbeitsweisen – angewiesen sind. Die zweite Dimension, auf der Abtreibungen mit Gefahr für die Schwangere in Verbindung gebracht werden, ist die zwischenmenschliche. Sowohl die Weigerung der Frau als auch ihr Bestehen auf einem Schwangerschaftsabbruch kann als Ausgangspunkt für potentiell tödliche Konflikte – meist mit den jeweiligen Partnern – inszeniert werden. Zuletzt wird auf der dritten Ebene individuelles Handeln mit gesamtgesellschaftlichen Implikationen verknüpft, indem Abtreibungen mit dem Bevölkerungsrückgang in Verbindung gebracht und somit als staatsgefährdend definiert werden. Sie erscheinen als individuelles Fehlverhalten mit kollektiver Tragweite. Die Rahmung erfüllt damit sowohl eine abschreckende als auch eine disziplinierende Funktion: Die Gefahr richtet sich gegen und geht zugleich vom Individuum aus.

Unmoral

Als wichtige dritte Rahmung wurde Unmoral ermittelt, welche Abtreibungen als Resultat nicht sittenkonformen Benehmens inszeniert und so zur alleinigen Sorge von jenen Personen erklärt, die ihre Situation durch vermeintliches Fehlverhalten selbst verschulden. Anhand des Berichts über eine Zwölfjährige, die vom unehelichen Geschlechtspartner ihrer Mutter vergewaltigt wurde, habe ich gezeigt, dass selbst im Falle der ungewollten Schwangerschaft einer Minderjährigen infolge erzwungenen Geschlechtsverkehrs keine Diskussion über die Sinnhaftigkeit der Gesetzeslage zu Abtreibungen stattfindet. Zwar wird die Schwangerschaft

der Zwölfjährigen als Tragödie inszeniert, eine danach versuchte Abtreibung wird dennoch skandalisiert und lediglich zur weiteren Diffamierung der Mutter verwendet. Weibliche, außereheliche Sexualität wird in den Berichten besonders problematisiert und als Ausgangspunkt unabwendbarer Katastrophen dargestellt. Auffällig ist, dass der konstatierte moralische Verfall zwar auch gesamtgesellschaftlich als Wurzel aller Verbrechen und als Resultat der Moderne angeklagt wird, konkrete Beispiele unsittlichen Handelns aber stets in Bezug zu weiblicher sexueller Autonomie gesetzt werden. Dies steht im Einklang mit antimodernen, patriarchalen Vorstellungen des Austrofaschismus, die Weiblichkeit auf die Merkmale Keuschheit, Aufopferung und Familiensinn reduzieren⁴¹¹. Die Problematisierung richtet sich nicht auf strukturelle Ursachen ungewollter Schwangerschaft, sondern auf vermeintlich unsittliches Verhalten Einzelner. Dadurch wird eine mögliche Reformdebatte in bereits vorgezeichnete Bahnen gelenkt. Als Ansatzpunkt bietet sich nicht etwa die Entkriminalisierung von Schwangerschaftsabbrüchen an, sondern allenfalls eine härtere Strafverfolgung oder die Umsetzung größerer sittlicher Strenge.

Stilistische Strategien

Zuletzt möchte ich noch die stilistischen Merkmale aufgreifen, die in der Analyse zur Problematisierung von Schwangerschaftsabbrüchen herausgearbeitet wurden. Dem sei vorausgeschickt, dass die beschriebene strategische Verbindung der Themen Abtreibung mit Kriminalität / Gefährdung / Unmoral selbst als wichtiger Teil der Rhetorik der Texte zu begreifen ist. Abseits der thematischen Einbettung konnte in den Berichten eine Vielzahl von Stilmitteln identifiziert werden.

Nach Sowinski⁴¹² lassen sich zwei primäre Erzählhaltungen nachweisen: engagierte Anteilnahme und ablehnende Distanzierung. Die jeweils eingenommene Haltung korreliert dabei mit der empfundenen Verwerflichkeit des Inhaltes – bei den erwähnten Sensationsprozessen, aber auch bei den meisten Gewaltverbrechen ist eine distanzierende Haltung vorzufinden. Doch selbst, wenn aus der Perspektive der Anteilnahme berichtet wird, fällt diese oft derart stark für eine*n Protagonist*in aus, sodass die extreme Ablehnung der Gegenfigur eine distanzierte Position erzeugt, wodurch sich beide Haltungen häufig überlagern.

⁴¹¹ Bandhauer-Schöffmann, Gottgewollte Geschlechterdifferenzen, 17–18.

⁴¹² Bernhard Sowinski, Stilistik. Stiltheorien und Stilanalysen (Sammlung Metzler 263, 2., überarb. und aktualisierte Aufl. Stuttgart/Weimar 1999) 85f.

Dabei ist auch das Verhältnis zum Publikum zu beachten, das stets durch einen lockeren Erzählton geprägt ist und damit eine freundschaftliche Beziehung zwischen den Lesenden und der Zeitungsredaktion etabliert. Die amikale Erzählweise fungiert dabei selbst als subtile Argumentationsstrategie, indem sie die Distanz zwischen dem Gesagten und den Lesenden reduziert. Während in nahezu allen Texten eindeutige Wertungen vorgenommen und moralische Vorstellungen vermittelt werden, rücken diese durch den humorvollen, lockeren Ton in den Hintergrund. So kommen die entsprechenden Berichte entweder gänzlich ohne belehrende Appelle aus oder die Lesenden erscheinen durch die Identifikation mit der Redaktion klarerweise davon ausgenommen.

In diesem Zusammenhang ist auch die Personalisierung von moralisierenden Inhalten als wichtige stilistische Strategie zu erwähnen. Hier werden moralische Appelle über jeweils dritte Personen vermittelt und somit externalisiert – etwa im Zuge von Gerichtsprozessen, in denen das Verhalten der Angeklagten als unerwünscht dargestellt wird oder andere, nicht in Zusammenhang mit der Anklage stehende, politische, private oder berufliche Tätigkeiten, Persönlichkeitsmerkmale usw. kritisiert werden. Die Kritik wird scheinbar an einer konkreten Person geübt, gleichzeitig aber allgemeingültig formuliert, wodurch die angeklagten Akteur*innen nur stellvertretend für einen grundsätzlich zu kritisierenden Sachverhalt stehen.

Ebenso konsistent sind in den Texten dramatisierende Darstellungen, die den für Boulevardmedien typischen Sensationalismus aufgreifen und durch den Einsatz von humoristischen Elementen oder Ironie ergänzt werden. Es zeigte sich, dass überspitzte Formulierungen gezielt verwendet werden, statt lediglich den journalistischen Tonfall zu bilden. Mittels Übertreibung werden in den Berichten punktuell emotionale Reaktionen hervorgerufen oder das Narrativ klimaktisch neu ausgerichtet. Dies wurde etwa anhand eines vermeintlich auf „Heiratsschwindeleien“⁴¹³ fokussierten Berichts gezeigt, in dem die Aufmerksamkeit durch die drastische Schilderung einer misslungenen Abtreibung bewusst auf dieses Thema umgelenkt wird. Auch die Verwendung von Ironie und Humor dient diesem Zweck, sie trägt aber auch zum bereits erwähnten amikalen Ton bei, der Nähe zu den Leser*innen herstellt.

Sowinski weist zudem darauf hin, dass erhebliches Kontextwissen notwendig ist, um Ironie zu erkennen, sofern diese nicht gesondert markiert wird⁴¹⁴. Im Rückschluss bedeutet das, dass

⁴¹³ Ein Frauenarzt als Heiratsschwindler. In: Das Kleine Blatt, 9. Jg., Nr. 94 (04.04.1935) 8.

⁴¹⁴ Sowinski, Stilistik, 133.

Ironie auch stets auf den Kontext verweist und, wenn sie klar als solche ausgewiesen ist, diesen auch leicht abändern kann. Wenn also die Bereitschaft einer Hebamme, Abtreibungen durchzuführen, ironisch – und unter Anführungszeichen gesetzt – als Bereitschaft „zu helfen“⁴¹⁵ bezeichnet wird, referenziert (und erschafft) die ironische Verwendung einen Kontext – und vermeintlichen gesellschaftlichen Konsens – in dem Abtreibungen tendenziell negativ, zumindest aber nicht als Hilfe bewertet werden. Auf ähnliche Weise funktioniert Humor oft aufgrund eines Überraschungselements und damit über einen Bruch mit Erwartungen. Wenn also in demselben Bericht „schon der [d]ritte Liebhaber (...) [bei der Hebamme] für die Cilli zahl[t]“⁴¹⁶, wird dabei auch auf die Erwartungshaltung weiblicher Keuschheit oder zumindest von Monogamie verwiesen. Humor erschafft also, neben dem familiären Ton und der Bindung zur Leser*innenschaft auch implizit einen gemeinsamen Pool an Werten und Überzeugungen.

Eine eher untergeordnete Rolle nehmen in den Texten die identifizierten Darstellungsprinzipien der Aktualisierung und der Versinnlichung ein. Zwar ist die vermittelnde Darstellung durch Aktualisierung, also der Überführung der Darstellung in die Gegenwart, insbesondere in den Prozessberichten sehr präsent. Die entsprechenden Texte enthalten als Merkmale dieser Aktualisierung einerseits deiktische Formen, also Formulierungen, die sich auf den exakten Kontext der Äußerung – beispielsweise anwesende Personen, den Ort oder die Zeit – beziehen, andererseits werden Wortwechsel in Form direkter Rede abgedruckt. Dadurch wird Unmittelbarkeit erzeugt und etwaige Distanz zu den Lesenden überwunden. Dennoch bildet Aktualisierung keine zentrale Argumentationsstrategie der Texte, die vielmehr auf kontextuelle Stigmatisierung, Dramatisierung und die diskursive Etablierung eines gemeinsamen Wertesystems setzen. Auch das Darstellungsprinzip der Versinnlichung findet sich in den Berichten, wenngleich eher marginal. In einem Fall wird der Staat metaphorisch mit einer Krankheit belegt, die den *Volkskörper* in Form einer sinkenden Geburtenrate befallen hat. Ein anderes Beispiel vergleicht den Menschen – insbesondere die Frau – mit einer Pflanze, die zur Entfaltung ihrer „Blüte“⁴¹⁷ eine Familie braucht und die an den „Lebenswurzeln“⁴¹⁸ bedroht ist. Metaphern aus der Natur sind im Diktus des Austrofaschismus beliebt – die Bezeichnung der Familie als „Keimzelle“ der Gesellschaft, die Vorstellung einer „organischen Demokratie“, in

⁴¹⁵ Die Schöne Cilli und ihre drei Liebhaber. In: Illustrierte Kronen Zeitung, 37. Jg., Nr. 13.082 (20.06.1936) 10.

⁴¹⁶ Die Schöne Cilli und ihre drei Liebhaber. In: Illustrierte Kronen Zeitung, 37. Jg., Nr. 13.082 (20.06.1936) 10.

⁴¹⁷ § 144. In: Das Kleine Blatt, 11. Jg., Nr. 112 (23.04.1937) 2.

⁴¹⁸ § 144. In: Das Kleine Blatt, 11. Jg., Nr. 112 (23.04.1937) 2.

der die Gesellschaft sich mittels „Naturgesetz“ organisiert⁴¹⁹, reihen sich in diese Bildersprache ein. Sie sorgen für eine Naturalisierung der Verhältnisse, die sich, als organisch und natürlich festgeschrieben, über jeden Zweifel erheben. Für den vorliegenden Diskurs ist die Strategie der Versinnlichung zwar effektiv, nimmt aber wegen ihrer nur vereinzelt Anwendung keine signifikante Bedeutung ein.

4.2 Normative Konstruktionen von Geschlecht

Zur Beantwortung der Frage nach den im Quellenkorpus repräsentierten Geschlechterbildern wurde dieser auf die Darstellung der Protagonist*innen in Abtreibungsfällen hin untersucht und verschiedenen Rollenzuschreibungen nachgegangen. Wesentlich ist auch, dass die Rollen nicht isoliert zu verstehen sind, sondern erst ihrer relationalen Betrachtung sinnhaft werden, da sie sich gegenseitig bedingen und hervorbringen. Von den vier identifizierten Rollentypen sind drei demselben Narrativ entnommen, lediglich die Figur der *Weibsteufel*, *Bestien* und der selbstbestimmten Frau weicht davon ab. Im Folgenden soll entlang dieser etablierten Rollenbilder rekonstruiert werden, welche Elemente normativer Weiblichkeit und Männlichkeit hervorgebracht werden und wie sich diese in den zeitgenössischen Diskurs sowie in bestehende Forschungsergebnisse einfügen.

Weibliche Passivität, Männliche Aktivität

Das dominante Narrativ positioniert die schwangere Frau als passive Geschädigte, während dem männlichen Partner – seltener anderen Beteiligten aus dem persönlichen Umfeld – die aktive Rolle des Initiators und finalen Entscheidungsträgers in Bezug auf die Abtreibung zukommt. Diese funktionale Aufteilung reproduziert Geschlechterhierarchien innerhalb heterosexueller Paarbeziehungen, welche auch das katholische Ideal in Form der „klaglosen Unterordnung“⁴²⁰ der Frau unter den Willen des Ehemannes darstellt. Tritt der Partner nicht in Erscheinung, liegt die aktive Rolle allein bei jener Person, die den Eingriff vornimmt. Die Zuschreibung weiblicher Passivität wird sprachlich durch die häufige Bezeichnung der Schwangeren als *Mädchen* verstärkt. Mit dieser Infantilisierung wird einerseits Handlungsmacht in Abrede gestellt, aber auch die empfundene Verantwortung für die Tat verschoben. Diese Verschiebung erleichtert zudem die diskursive Legitimation einer repressiveren Strafverfolgung von Mitwissenden und durchführenden Personen.

⁴¹⁹ vgl. Thomas *Hellmuth*, *Austrofaschismus. Eine Identitätsgeschichte* (Göttingen 2024) 42–47, doi:10.7767/9783205220466.

⁴²⁰ *Bandhauer-Schöffmann*, *Gottgewollte Geschlechterdifferenzen*, 21.

Die normative Kraft dieses Narrativs liegt in der Erzählposition engagierter Anteilnahme, von der aus berichtet wird. Die Situation der ungewollt Schwangeren wird als unglückliche Wendung, als Folge von Pech, inszeniert. Die Frau wird in diesem Diskursstrang mit Mitgefühl bedacht, selbst wenn sie eine Abtreibung durchführen ließ. Ich argumentiere, dass diese nachsichtige Bewertung der Rolle der Schwangeren nur dadurch möglich ist, dass sie sich nicht selbst für die Abtreibung entscheidet. Die Figur des *unglücklichen Mädchens* weicht also nicht bewusst oder absichtlich von der normativen Weiblichkeit ab, sondern wird von ihrem persönlichen Umfeld dazu gedrängt, teils gar dazu gezwungen – und nimmt selbst Schaden daran. Nur aufgrund ihrer Charakterisierung als passive Beobachterin ist ihr die empathische Bewertung ihrer Situation sicher – sie kann dennoch als moralisch integer gelten. Das Absprechen weiblicher Handlungsfähigkeit steht dabei in Einklang mit der umfassenden Marginalisierung und Entrechtung von Frauen im Austrofaschismus⁴²¹. Ein Szenario, in dem eine mit Empathie belegte Frau eigenständig der (imaginierten) persönlichen Verwirklichung durch Mutterschaft – und damit dem austofaschistischen Ideal – eine Absage erteilt, ist in den Texten nicht vorstellbar.

Gerade in jenen Texten, die den dominanten Erzählstrang durchbrechen, wird dessen normative Grundlage deutlich. Wie bereits im Methodenkapitel erwähnt, kann insbesondere das Abweichen von der Norm Rückschlüsse auf deren diskursive Verfasstheit ermöglichen⁴²². Die Figur der *Weibsteufel* und *Bestien* etwa konterkariert das Bild weiblicher Passivität radikal. Hier wird weibliche Aktivität in engem Zusammenhang mit Monstrosität, Gewalt und Tragödie gezeichnet. Berichte über schwere Gewaltverbrechen zeichnen die mutmaßlichen Täterinnen als Vertreterinnen eines alternativen, gefährlichen Geschlechterbilds, das in jeglicher Hinsicht vom Ideal abweicht. Die umfassende Abwertung dieser alternativen Weiblichkeit erfolgt – wie auch im Falle von Abtreibungen – rhetorisch und kontextuell.

Die eingenommene Erzählhaltung der ablehnenden Distanzierung vermeidet jegliche Identifikation oder Empathie mit den angeklagten Frauen. Der *starken*, aktiven, selbstbestimmten Gewalttäterin wird in den Berichten ein *schwacher*, abhängiger Partner an die Seite gestellt, welcher – genauso wie die Frau – das normative Ideal verfehlt. Die Prozessberichte erschöpfen sich nicht an der gegenständlichen Anklage, sondern reichen oft weit in die Biografie der Täterin zurück und rekonstruieren eine Linie vermeintlicher

⁴²¹ Lehmann, Einleitung, 7.

⁴²² Landwehr, Geschichte des Sagbaren, 116f.

Verfehlungen, die letztlich in einem Gewaltakt gipfeln. Die Verfehlungen werden in den Texten klimaktisch so aneinandergereiht, dass sie das Gewaltverbrechen als zwangsläufige Eskalation erscheinen lassen. Diese Struktur forciert das Bild einer vermeidbaren Tragödie und nimmt dadurch auch den *schwachen* Mann in die Schuld – einer Frau, die sich erst nach und nach zur Gewalttäterin entwickelt, hätte ein *starker* Mann potentiell Einhalt geboten. Als Gegenentwurf zur hegemonialen Geschlechterordnung markiert dieser Diskursstrang demnach beide Beteiligten als defizitär.

Auch in jenen Berichten, in denen Abtreibungen eine prominente Rolle einnehmen, zeigte sich, dass weibliche Selbstbestimmtheit maßgeblich für die mediale Bewertung des Geschehens ist. Frauen, die sich bewusst für Schwangerschaftsabbrüche entscheiden, werden durchwegs mit Attributen gefährlicher Weiblichkeit versehen: Autonomie, Gewalttätigkeit, Promiskuität und Monstrosität. Daraus wird ersichtlich, dass weibliche Hilflosigkeit eine Voraussetzung für eine wohlwollende Repräsentation von Frauen im Quellenkorpus bildet.

Weibliche Keuschheit als Teil idealisierter Weiblichkeit

Ein weiterer Diskursstrang richtet sich gegen weibliche Sexualität, die in den Berichten ausschließlich negativ thematisiert wird. Wenn Frauen infolge vermeintlicher sexueller Freizügigkeit Abtreibungen vornehmen, werden diese durchwegs abgewertet und die Schwierigkeit ihrer Lage als eigenverschuldet aberkannt. Auch der Figur der *Weibsteufel* und *Bestien* wird sexuell deviantes Verhalten und Promiskuität zugeschrieben – häufig begleitet von pathologisierenden Deutungsmustern. Die Themen Gewalt, (sexuelle) Selbstbestimmtheit und Abtreibung sind dabei diskursiv verschränkt und fungieren als gegenseitige Argumentationshilfen; die Diskreditierung weiblicher Sexualität verläuft parallel zu der bereits beschriebenen Abwertung weiblicher Aktivität.

Wie Irene Bandhauer-Schöffmann für die katholische Frauenbewegung festgestellt hat, war eine positive Bewertung des Frauenkörpers abseits von Mutterschaft unmöglich, Sexualität wurde dämonisiert und durfte nicht positiv erlebt werden⁴²³. Zudem war die Unterdrückung von Sexualität auch Teil der austrofaschistischen Bildungsziele für Mädchen⁴²⁴. Diese Forschungserkenntnis spiegelt sich im gegenständlichen Quellenmaterial in der kontinuierlichen Abwertung weiblicher Geschlechtskörper wie auch in der Wortwahl wider. Zwar werden Frauen nicht allein aufgrund ihrer Sexualität als *Bestien* oder *Weibsteufel*

⁴²³ Bandhauer-Schöffmann, Gottgewollte Geschlechterdifferenzen, 32–33.

⁴²⁴ Brehmer, Wo die Frau regiert, 21.

gebrandmarkt, diese wird aber gesondert hervorgehoben und gleichzeitig mit anderen Anschuldigungen vorgebracht. Während also das Keuschheitsideal nicht direkt formuliert wird, wird dieses in der durchgehenden Problematisierung sexueller Autonomie eindeutig impliziert. Die konsequent negative Darstellung aktiver, selbstbestimmter Weiblichkeit erfüllt eine normative Funktion, die das hegemoniale Geschlechterbild im Austrofaschismus stabilisiert.

4.3 Soziale Mobilität

Die zusammenfassende Diskursbeschreibung möchte ich mit einem Verweis auf einen weiteren Argumentationsstrang abschließen: die implizierte Unmöglichkeit sozialer Mobilität. Eine ausgeprägt kritische Haltung zum Verlassen der eigenen Gesellschaftsschicht zeigt sich in mehreren Texten und richtet sich – zumindest vordergründlich – ausschließlich gegen Frauen. Zunächst ist festzustellen, dass Frauen aus ökonomisch benachteiligten Milieus in der Berichterstattung über Abtreibungen deutlich überrepräsentiert sind. Dieser Umstand ist im Kontext der zeitgenössischen Gegebenheiten zu verstehen – insbesondere der stark eingeschränkten Verfügbarkeit medizinisch sicherer Abtreibungen, die an hohe Kosten gekoppelt waren. Entsprechend wurden Schwangerschaftsabbrüche vor allem bei Frauen aus ärmeren Bevölkerungsschichten aufgedeckt, weshalb typischerweise Arbeiterinnen das Figureninventar vieler Texte bilden.

In den wenigen Fällen, in denen über bürgerliche Frauen berichtet wird, erfolgt der explizite Hinweis, dass diese ursprünglich der Arbeiterschicht entstammen und ihren sozioökonomischen Status allein durch Heirat verbessert hätten. In diesem Diskursstrang wird sozialer Aufstieg nicht durch berufliche oder individuelle Leistungen legitimiert, sondern erscheint als Resultat einer erfolgreichen Heirat – diese wiederum wird in den Texten als Ergebnis manipulativer Einflussnahme auf den Ehemann dargestellt. In einem Beispiel wird der Klassenwechsel gar zur Wurzel allen Übels, zum Beginn eines „moralische[n] und sittliche[n] Abstieg[s]“⁴²⁵ erklärt. Gleichzeitig wird wahre soziale Mobilität negiert und Versuche, über die eigene Herkunft hinwegzutäuschen, als „jämmerlic[h]“⁴²⁶ belächelt.

Aufgrund der thematischen Begrenzung des vorliegenden Forschungsvorhabens wurde die Darstellung von Schichtzugehörigkeit nicht systematisch über das Quellenkorpus hinweg

⁴²⁵ Dramatische Zwischenfälle im Brünner Sensationsprozeß. In: Illustrierte Kronen Zeitung, 38. Jg., Nr. 13.315 (12.02.1937) 3.

⁴²⁶ Dramatische Zwischenfälle im Brünner Sensationsprozeß. In: Illustrierte Kronen Zeitung, 38. Jg., Nr. 13.315 (12.02.1937) 3.

analysiert. Eine weiterführende Beschäftigung mit dem Material hinsichtlich der Aspekte Schicht, Beruf und Geschlecht im Abgleich mit dem berufsständischen Ideal bietet jedoch ein vielversprechendes Potential für zukünftige wissenschaftliche Auseinandersetzungen.

Resümee und Ausblick

In der vorliegenden Arbeit wurde der Versuch unternommen, bislang wenig erforschte Aspekte der Geschlechterpolitik im Austrofaschismus zu beleuchten. Dabei wurde einerseits die kleinformative Massenpresse als machtvolleres politisches Instrument in den Blick genommen, andererseits auf Frauen, die nicht normkonform handelten, fokussiert. Schwangerschaftsabbrüche wurden in diesem Zusammenhang als subversive Handlungen verstanden, die eine direkte Ablehnung des katholischen Mutterideals darstellten. Anhand der Berichterstattung der beiden Boulevardblätter *Das Kleine Blatt* und die *Illustrierte Kronen Zeitung* im Zeitraum 1934-1937 wurden die zentralen Argumentationslinien im medialen Abtreibungsdiskurs nachgezeichnet. Die Fragestellungen an das Quellenmaterial richteten sich zum einen auf die Bewertung von Schwangerschaftsabbrüchen, zum anderen auf die Hervorbringung (normativer) Geschlechtervorstellungen.

Die Analyse hat dargelegt, auf welche Argumentationsmuster Boulevardmedien zurückgriffen, um Schwangerschaftsabbrüche als schwere Verbrechen zu markieren und tradierte Geschlechtervorstellungen zu zementieren. Indem sowohl die Brücke zu katholischen Weiblichkeitsidealen als auch zu verschiedenen Diskurssträngen der zeitgenössischen Abtreibungsdebatte geschlagen wurde, konnte die Berichterstattung im Kontext politischer Agenden und deren geschlechtsspezifischen Übersetzungen betrachtet werden. Mittels Identifikation dreier Metanarrative wurde verdeutlicht, wie Abtreibungshandlungen in die negativen Kontexte von *Kriminalität*, *Gefahr* und *Unmoral* eingeordnet und damit assoziativ abgewertet wurden. Es konnte zudem gezeigt werden, wie die Überschreibung von Selbstbestimmtheit mit Boshaftigkeit und Gewaltbereitschaft positive Identifikationsangebote einer alternativen Weiblichkeit verunmöglichte.

Orientiert an den aufgeworfenen Fragestellungen wurde das Quellenkorpus zunächst auf (ab-)wertende Darstellungsstrategien hin untersucht. Dabei wurde deutlich, dass die negative Bewertung von Abtreibungen nicht Ergebnis einer offengelegten und ausgewogenen Argumentation war, sondern durch logische Fehlschlüsse sowie das gezielte Ausblenden von Gegenpositionen erzeugt wurde. Wiederholte Betonung des Gesetzesbruchs sowie die Herstellung einer Scheinkausalität mit schweren Gewaltverbrechen inszenierte die Kriminalisierung von Abtreibungen als scheinbar logische Konsequenz. Aus dem rechtlichen Status quo wurde ein negatives Werturteil abgeleitet und auf zukünftige Entwicklungen projiziert – die Beschreibung des Ist-Zustandes wurde rhetorisch in einen normativen Soll-Zustand überführt.

In ähnlicher Manier wurden die medizinischen Risiken unsachgemäßer Abtreibungen für eine weitere Prekarisierung der Abtreibungspraxis instrumentalisiert. Statt aus den medizinisch unsicheren Umständen im Kontext illegaler Abbrüche Forderungen nach risikominimierenden Maßnahmen abzuleiten, wurde der Zugang zu sicheren Abtreibungen im Zuge der Gesetzesverschärfung weiter erschwert. Zugleich wurde der Topos *gefährlicher* Abtreibungen als Mitverursacher einer rückläufigen Geburtenrate auch auf den Staat umgemünzt – dieser wurde vermeintlich durch Abtreibungen bevölkerungspolitisch gefährdet. Die Gesetzesnovelle wurde also als Eindämmungsmaßnahme einer wahrgenommenen Bedrohung inszeniert – für das Individuum wie für den Staat. Gleichzeitig machte die legitimierende Berichterstattung jedoch die tatsächlichen Ursachen der angenommenen Gefährlichkeit unsichtbar: den fehlenden Zugang zu medizinisch sicheren Abbrüchen, welcher zu Verletzungen und Todesfällen führte, sowie sozioökonomische und politische Faktoren, die die Geburtenzahl drückten.

Letztlich wurde dargelegt, dass die Interpretation ungewollter Schwangerschaften als Folge individuellen moralischen Fehlverhaltens eine Verkürzung der Debatte erlaubte: Ökonomische und psychosoziale Implikationen für die betroffenen Frauen gerieten aus dem Blick. Indem ungewollte Schwangerschaften als Resultat *unsittlichen* Handelns inszeniert wurden, wurde ein potenziell gesamtgesellschaftliches Problem zu einer individuellen Angelegenheit umgedeutet – und damit politisch und gesetzgeberisch entproblematisiert. Die Verknüpfung von Abtreibungen und individuellen moralischen Verfehlungen diente also dazu, den politischen Handlungsbedarf auf eine angestrebte Moralisierung der Bevölkerung zu reduzieren.

Mit Blick auf die Darstellung der Akteur*innen konnte festgestellt werden, dass schwangere Frauen im Kontext von Abtreibungen nur in zwei Positionierungen sichtbar wurden: als naive, handlungsunfähige Opfer oder als selbstbestimmte, bösertige Täterinnen. Für die Hervorbringung normativer Geschlechterideale war die eingenommene Erzählhaltung entscheidend: War sie empathisch, so entsprachen die Akteur*innen den tradierten Zuschreibungen männlich-aktiv und weiblich-passiv. War sie unempathisch, so wichen die Akteur*innen von diesen Vorstellungen ab. Die meisten Berichte negierten das widerständige Element von Schwangerschaftsabbrüchen, indem sie die entsprechenden Frauen in einer patriarchalen Unterordnung verorteten und ihnen eine Opferrolle zuschrieben – die Ablehnung von Mutterschaft wurde zu einer (meist) männlichen Entscheidung umgedeutet. Eine Schlüsselrolle für die Wahl der Erzählhaltung kam der weiblichen Sexualität zu: Wo diese als freizügig erschien, folgte eine besonders schonungslose, entwertende Berichterstattung. Die sich der Mutterschaft aktiv widersetzende Frau wurde in den Texten nur als Monster denkbar,

alternative Weiblichkeit nur in ihrer Dämonisierung. Selbstbestimmte Frauen wurden als gewaltvolle Personen mit ungezügelter Sexualität inszeniert, die eine Gefahr für die ganze Gesellschaft darstellten. Positive Identifikationsangebote einer selbstbestimmten Weiblichkeit blieben gänzlich aus.

Gab es Mitwissende der Abtreibungshandlungen, so wurde ihre Funktion als besonders aktiv hervorgehoben – eine Neubewertung, die die legislativen Änderungen der Gesetzesnovelle 1937 vorwegnahm. Auch durch die Darstellung der durchführenden Personen wurde jegliche solidarische Lesart ihrer Tätigkeit im Sinne einer „interaktiven Frauenhilfe“⁴²⁷ untergraben. Sie wurden für ihre unhygienische Arbeitsweise angeprangert, ihre Motive auf persönliche Bereicherung heruntergekürzt und insgesamt als *gewissenlos* diffamiert.

In der Zusammenschau der Ergebnisse erscheint es legitim, den Boulevard im austrofaschistischen Abtreibungsdiskurs als Sprachrohr katholisch-konservativer Eliten zu deuten. Mit dem Ziel, mediale Darstellungen alternativer Weiblichkeit aufzudecken, konnte im Rahmen der Untersuchung letztlich nur die umfassende Marginalisierung nicht-idealisierter Geschlechterbilder festgestellt werden. Ein Überhang der Berichte überführte subversives Handeln in normkonforme Bausätze, indem Abbrüche zur alleinigen Entscheidung der Kindesväter erklärt und die Rolle der schwangeren Frauen auf ein schieres Folgeleisten beschränkt wurde. Die Passivsetzung der Frau negierte die weibliche Ablehnung von Mutterschaft – und verbarg damit ihr widerständiges Potential. War dies nicht möglich, so wurden die entsprechenden Akteurinnen umfassend abgewertet und dämonisiert. In dieser nahezu karikierenden Marginalisierung zeigt sich jedoch auch die inhärente Stärke der Frauenemanzipation und die neokonservative Angst, die sie entfachte.

Obwohl eine tiefgreifende Analyse der Konnotation von emanzipatorischen Zügen mit Bestialität, Gewalt und dämonischer Weiblichkeit im Rahmen dieser Arbeit nicht möglich war, könnte diese Beobachtung zukünftige forschersiche Auseinandersetzung anregen. Auch eine Exploration des Motivs einer gefährlichen (weiblichen) sozialen Mobilität im Abgleich mit der berufsständischen Ordnung des Austrofaschismus scheint vielversprechend.

⁴²⁷ Lehner, Verpönte Eingriffe, 126.

Abkürzungsverzeichnis

KB.....Das Kleine Blatt

KZ.....Illustrierte Kronen Zeitung

BGBL....Bundesgesetzblatt

RGBL...Allgemeines Reichs- Gesetz- und Regierungsblatt für das Kaiserthum Österreich

Quellen- und Literaturverzeichnis

Primärquellen

Das Kleine Blatt, Jahrgänge 8-11 (Februar 1934 – Juni 1937).

Illustrierte Kronen Zeitung, Jahrgänge 35-38 (Februar 1934 – Juni 1937).

Österreichischer Pressedienst, Österreichs Erneuerung. Die Reden des Bundeskanzlers Dr. Kurt Schuschnigg. Band 1 (Klagenfurt 1935).

Sekundärliteratur

Christian Adam, Christoph Knill, Stephan Heichel, Moralpolitik, In: Georg Wenzelburger, Reimut Zohlnhöfer (Hg.), Handbuch Policy-Forschung (Wiesbaden 2023) 793 - 814, doi:10.1007/978-3-658-34560-0_31.

Georg Babor, Kindesmord, Kindesweglegung, Abtreibung. Aus den Gerichtsakten des Gerichtsarchivs Gaming-Scheibbs 1592/1848 (ungedr. Diplomarbeit Universität Wien 1993).

Irene Bandhauer-Schöffmann, Das große Mutteropfer. Muttertagsfeiern im „Christlichen Ständestaat“. In: Alexander Boesch, Birgit Bolognese-Leuchtenmüller, Hartwig Knack (Hg.), Produkt Muttertag. Zur rituellen Inszenierung eines Festtages (Kataloge des Österreichischen Museums für Volkskunde 78, Wien 2001) 61-70.

Irene Bandhauer-Schöffmann, Der „Christliche Ständestaat“ als Männerstaat? In: Emmerich Tálos, Wolfgang Neugebauer (Hg.), Austrofaschismus. Politik-Ökonomie-Kultur 1933-1938 (Politik und Zeitgeschichte 1, Wien 2005) 254-281

Irene Bandhauer-Schöffmann, Gottgewollte Geschlechterdifferenzen. Entwürfe zur Restrukturierung der Geschlechterdichotomie in der Konstituierungsphase des „Christlichen Ständestaats“. In: Brigitte Lehmann (Hg.), Dass die Frau zur Frau erzogen wird. Frauenpolitik und Ständestaat (Wien 2008) 15–62.

Irene Bandhauer-Schöffmann, Hausfrauen und Mütter im Austrofaschismus. Gender, Klasse und Religion als Achsen der Ungleichheit. In: ÖZG 27, H. 3 (2016) 44-70.

Tani E. Barlow, Madeleine Yue Dong, Uta G. Poiger, Priti Ramamurthy, Lynn M. Thomas, Alys Eve Weinbaum, The Modern Girl around the World: A Research Agenda and Preliminary Findings. In: Gender & History 17, H. 2 (2005) 245-294, doi:10.1111/j.0953-5233.2006.00382.x.

Neda *Bei*, Austrofaschistische Geschlechterpolitik durch Recht. Die „Doppelterdienerverordnung“. In: Ilse *Reiter-Zatloukal*, Christiane *Rothländer*, Pia *Schölnberger* (Hg.), Österreich 1933-1938 (Wien 2012) 197–206, doi:10.7767/boehlau.9783205792291.197.

Neda *Bei*, Krampus, Gott, Führer. Zum männlichen Subjekt des Austrofaschismus. In: Brigitte *Lehmann* (Hg.), Dass die Frau zur Frau erzogen wird. Frauenpolitik und Ständestaat (Wien 2008) 99–152.

Doreen *Blake*, Sitte, Scham und Moral. Normative Weiblichkeits- und Sexualitätsdiskurse in der katholischen Frauenpresse in Österreich 1918–1938. In: Benedikt *Bauer*, Anna-Katharina *Höpflinger* (Hg.), Ledas Federlesen. Ansätze einer kritischen Genderforschung zu Religion (Transdisziplinäre Forschungen zu Gender und Religion 1, Göttingen 2024) 185–198, doi:10.14220/9783737016858.185.

Alexander *Boesch*, Birgit *Bolognese-Leuchtenmüller*, Hartwig *Knack* (Hg.), Produkt Muttertag. Zur rituellen Inszenierung eines Festtages (Kataloge des Österreichischen Museums für Volkskunde 78, Wien 2001).

Ilse *Brehmer*, „Wo die Frau regiert, ist der Teufel Hausknecht“. Das Bild von den Frauen als Bildungsziel in der abendländisch christlichen Tradition. In: Ilse *Brehmer*, Gertrud *Simon* (Hg.), Geschichte der Frauenbildung und Mädchenerziehung in Österreich. Ein Überblick (Graz 1997) 16-22.

Claudia *Bruns*, Wissen-Macht-Subjekt(e). Dimensionen historischer Diskursanalyse am Beispiel des Männerbunddiskurses im Wilhelminischen Kaiserreich. In: Franz X. *Eder* (Hg.), Historische Diskursanalysen. Genealogie, Theorie, Anwendungen (Wiesbaden 2006) 189-204.

Anna *Durnová*, Julia *Schmid*, Sylvia *Herzog*, (Un)Eingeschränkte Selbstbestimmung? Gesellschaftliche Reproduktionsdiskurse als Regulativ von Körper, Wissen und Emotionen. In: Österreichische Zeitschrift für Soziologie 49, H. 3 (2024) 417-437, doi:10.1007/s11614-024-00579-x.

Franz X. *Eder*, Kultur der Begierde. Eine Geschichte der Sexualität (Beck'sche Reihe 1453, 2. erw. Aufl. München 2009).

Barbara *Ehrenreich*, Deidre *English*, Hexen, Hebammen und Krankenschwestern (München 172001).

Linda *Erker*, Die Universität Wien und die Diktatur der vielen Namen. Ein Beitrag zur Faschismusforschung. In: Carlo *Moos* (Hg.), (K)ein Austrofaschismus? Studien zum Herrschaftssystem 1933-1938 (Forschung und Wissenschaft Geschichte 17, Wien 2021) 42-57.

Renate *Flich*, „Mütterlich-sozial und hauswirtschaftlich-praktisch“. Mädchenbildungswesen nach dem Ersten Weltkrieg bis 1945. In: Ilse *Brehmer*, Gertrud *Simon* (Hg.), Geschichte der Frauenbildung und Mädchenerziehung in Österreich. Ein Überblick (Graz 1997) 220-234.

Johanna *Gehmacher*, Die „Moderne Frau“. Prekäre Entwürfe zwischen Anspruch und Anpassung. In: Werner Michael *Schwarz*, Ingo *Zechner* (Hg.), Die helle und die dunkle Seite der Moderne. Festschrift für Siegfried Mattl zum 60. Geburtstag (Wien/Berlin 2014) 152-161.

Eva Maria *Gober*, Schule unterm Kruckenkreuz. Erziehungsansprüche im autoritären Ständestaat Österreichs 1933/34 bis 1938 am Beispiel burgenländischer Wirklichkeiten (Wien 2011).

Bernhard *Hachleitner*, Alfred *Pfoser*, Katharina *Prager*, Werner Michael *Schwarz*, Einleitung. In: Bernhard *Hachleitner*, Alfred *Pfoser*, Katharina *Prager*, Werner Michael *Schwarz* (Hg.), Die Zerstörung der Demokratie: Österreich März 1933 bis 1934 (Salzburg 2023) 12-18.

Ernst *Hanisch*, Der Politische Katholizismus als ideologischer Träger des „Austrofaschismus“. In: Emmerich *Tálos*, Wolfgang *Neugebauer* (Hg.), Austrofaschismus. Politik-Ökonomie-Kultur, 1933-1938 (Politik und Zeitgeschichte 1, Wien ⁵2005) 68-86.

Gabriella *Hauch*, „Die Versklavung der Männer durch feministische Gesetze“? Zur Ambivalenz der Geschlechterverhältnisse in Krieg, Kultur und Politik. 1917/18-1933/34. In: Elisabeth *Wolfgruber*, Petra *Grabner* (Hg.), Politik und Geschlecht. Dokumentation der 6. Frauenringvorlesung an der Universität Salzburg, WS 1999/2000 (Innsbruck/Wien 2000) 85–106.

Gabriella *Hauch*, „Feministische Melancholie“ – zum Geleit. In: Veronika *Helfert*, Frauen, wacht auf! Eine Frauen- und Geschlechtergeschichte von Revolution und Rätebewegung in Österreich, 1916–1924 (L’Homme Schriften 28, Göttingen 2021) 11-15, doi:10.14220/9783737011846.

Gabriella *Hauch*, Frauen bewegen Politik: Österreich 1848-1938 (Studien zur Frauen- und Geschlechterforschung 10, Innsbruck/Wien/Bozen 2009).

Gabriella *Hauch*, Frauen unter Druck: Rekatholisierung-(Re)Maskulinisierung-Frauendiskriminierung. In: Bernhard *Hachleitner*, Alfred *Pfoser*, Katharina *Prager*, Werner Michael *Schwarz* (Hg.), Die Zerstörung der Demokratie: Österreich März 1933 bis 1934 (Salzburg 2023) 66-71.

Gabriella *Hauch*, Frauen.Leben.Linz. Eine Frauen- und Geschlechtergeschichte im 19. und 20. Jahrhundert (Historisches Jahrbuch der Stadt Linz 2013, Linz 2013).

Gabriella *Hauch*, Vom Androzentrismus in der Geschichtsschreibung. Geschlecht und Politik im autoritären christlichen Ständestaat/„Austrofaschismus“ (1933/34–1938). In: Florian *Wenninger*, Lucile *Dreidemy* (Hg.), Das Dollfuß/Schuschnigg-Regime 1933-1938 (Wien 2013) 351-380, doi:10.7767/boehla.9783205789581.351.

Karin *Hausen*, Die Polarisierung der „Geschlechtscharaktere“. Eine Spiegelung der Dissoziation von Erwerbs- und Familienleben. In: Werner *Conze* (Hg.), Sozialgeschichte der Familie in der Neuzeit Europas. Neue Forschungen (Industrielle Welt 21, Stuttgart 1976) 363-393.

Veronika *Helfert*, Der Kampf um die Moderne. Wider die Säkularisierung und Demokratisierung von Sexualmoral, Familienverhältnissen und Erziehung. In: Bernhard *Hachleitner*, Alfred *Pfoser*, Katharina *Prager*, Werner Michael *Schwarz* (Hg.), Die Zerstörung der Demokratie: Österreich März 1933 bis 1934 (Salzburg 2023) 59–65.

Veronika *Helfert*, Frauen, wacht auf! Eine Frauen- und Geschlechtergeschichte von Revolution und Rätebewegung in Österreich, 1916–1924 (L’Homme Schriften 28, Göttingen 2021) doi:10.14220/9783737011846.

Thomas *Hellmuth*, Austrofaschismus. Eine Identitätsgeschichte (Göttingen 2024) doi:10.7767/9783205220466.

Paul M. *Horntrich*, Science, Sin, and Sexuality in Roman-Catholic Discourses in the German-Speaking Area, 1870s to 1930s. In: *Sexuality & Culture* 24, H. 6 (2020) 2137-2160, doi:10.1007/s12119-020-09741-5.

Gerhard *Jagschitz*, Die Presse in Österreich von 1918 bis 1945. In: Manfred *Bobrowsky*, Wolfgang *Duchkowitsch* (Hg.), Medien- und Kommunikationsgeschichte. Ein Textbuch zur Einführung (Studienbücher zur Publizistik- und Kommunikationswissenschaft 6, Wien 1987) 116-140.

Günter *Jerouschek*, Mittelalter, Antikes Erbe, weltliche Gesetzgebung und kanonisches Recht. In: Robert *Jütte* (Hg.), Geschichte der Abtreibung. Von der Antike bis zur Gegenwart (Beck'sche Reihe 1018, München 1993) 44-67.

Helmut *Junker*, Das publizistische Ringen um die Arbeiterschaft im österreichischen Ständestaat (1933-1938). Eine Studie zur Geschichte und Technik der politischen Propaganda (ungedr. Diss. Universität Wien 1964).

Nina *Kogler*, Viriliter agite! Maskulinisierung als pastorale Strategie im österreichischen Katholizismus der Zwischenkriegszeit. In: Michaela *Sohn-Kronthaler* (Hg.), Feminisierung oder (Re-)Maskulinisierung der Religion im 19. und 20. Jahrhundert? (Wien 2016) 114-139, doi:10.7767/9783205794080-006.

Peter *Krauss*, Das ungeschützte Leben. Eine rechts- und gesellschaftspolitische Analyse zur Abtreibungsgesetzgebung in Österreich. Mit einer kurzen Darstellung der Entfaltung der kirchlichen Lehre über den Abortus (Schriftenreihe des Instituts für Ethik und Sozialwissenschaften, Wien 1984).

Achim *Landwehr*, Diskurs-Macht-Wissen. Perspektiven einer Kulturgeschichte des Politischen. In: Archiv für Kulturgeschichte 85, H. 1 (2003) 71-118, doi:10.7788/akg.2003.85.1.71.

Achim *Landwehr*, Geschichte des Sagbaren. Einführung in die historische Diskursanalyse (Historische Einführungen 8, 2., unveränd. Aufl. Tübingen 2004).

Brigitte *Lehmann*, Einleitung. In: Brigitte *Lehmann* (Hg.), Dass die Frau zur Frau erzogen wird. Frauenpolitik und Ständestaat (Wien 2008) 7-13.

Karin *Lehner*, Verpönte Eingriffe. Sozialdemokratische Reformbestrebungen zu den Abtreibungsbestimmungen in der Zwischenkriegszeit (Wien 1989).

Marion *Löffler*, Staat und Familie - ein zerrüttetes Verhältnis? In: Stefan *Krammer*, Marion *Löffler*, Martin *Weidinger* (Hg.), Staat in Unordnung? Geschlechterperspektiven auf Deutschland und Österreich zwischen den Weltkriegen (Bielefeld 2014) 91-104.

Monika *Löscher*, Zwischen Aufklärung und Sittlichkeit. Zum Spannungsverhältnis von Eugenik und Öffentlichkeit im katholischen Milieu im Österreich der Zwischenkriegszeit. In: Johannes *Feichtinger*, Marianne *Klemun*, Jan *Surman*, Petra *Svatek* (Hg.), Wandlungen und Brüche. Wissenschaftsgeschichte als politische Geschichte (Göttingen 2018) 95-102, doi:10.14220/9783737009140.95.

Sabine *Maasen*, Genealogie der Unmoral. Zur Therapeutisierung sexueller Selbst (Suhrkamp-Taschenbuch Wissenschaft 1339, Frankfurt am Main 1998).

Wolfgang *Maderthaner*, Das Rote Wien - Die „Veralltäglicung“ der Utopie. In: Hannes *Androsch*, Heinz *Fischer*, Wolfgang *Maderthaner* (Hg.), Vorwärts. Österreichische Sozialdemokratie seit 1889 (Wien 2020) 126-137.

Georg *Markus* (Hg.), Schlagzeilen, die Österreich bewegten. Das Jahrhundert der „Kronen Zeitung“ 1900 bis 1990 (Wien 1990).

Siegfried *Mattl*, Austrofaschismus, Kulturkampf und Frauenfrage. In: Brigitte *Lehmann* (Hg.), Dass die Frau zur Frau erzogen wird. Frauenpolitik und Ständestaat (Wien 2008) 63-78.

Nadine *Meidert*, Kerstin *Nebel*, Moralpholitik am Beispiel von Einstellungen zum Schwangerschaftsabbruch in Deutschland. Eine vergleichende Längsschnittstudie von Gesellschaft und politischen Akteuren. Zeitschrift für Politikwissenschaft 23, Nr. 1 (2013) (2013) 77–102, doi:10.5771/1430-6387-2013-1-77.

Gabriele *Melischek*, Josef *Seethaler*, Auflagenzahlen der Wiener Tageszeitungen 1895-1933 in quellenkritischer Bearbeitung. In: ÖAW. Kommission für historische Pressedokumentation (Hg.), Arbeitsberichte der Kommission für historische Pressedokumentation 1 (Wien 2001) 1-14, https://www.oeaw.ac.at/fileadmin/Institute/CMC/PDF/Publications/Research_Papers/KMK_Arbeitsbericht_No_1.pdf (12.07.2025).

Gabriele *Melischek*, Josef *Seethaler*, Die österreichische Tagespresse der Ersten Republik. In: Matthias *Karmasin*, Christian *Oggolder* (Hg.), Österreichische Mediengeschichte, Bd. 2 (Wiesbaden 2019) 7-36, doi:10.1007/978-3-658-23421-8_2.

Gabriele *Melischek*, Josef *Seethaler*, Von der Lokalzeitung zur Massenpresse. Zur Entwicklung der Tagespresse im österreichischen Teil der Habsburgermonarchie nach 1848. In: Holger *Boning*, Arnulf *Kutsch*, Rudolf *Stober* (Hg.), Jahrbuch für Kommunikationsgeschichte, Bd. 7 (Stuttgart 2005) 52-92.

Maria *Mesner*, Frauensache? Zur Auseinandersetzung um den Schwangerschaftsabbruch in Österreich nach 1945 (Veröffentlichungen des Ludwig-Boltzmann-Institutes für Geschichte der Gesellschaftswissenschaften 23, Wien 1994

Maria *Mesner*, Geburten/Kontrolle. Reproduktionspolitik im 20. Jahrhundert (Wien 2010)

Maria *Mesner*, Zäsuren und Bögen, Grenzen und Brüche, Zeit- und Geschlechtergeschichte Österreich in den 1970er Jahren. In: Lucile *Dreidemy*, Richard *Hufschmied*, Agnes *Meisinger*, Berthold *Molden*, Eugen *Pfister*, Katharina *Prager*, Elisabeth *Röhrlich*, Florian *Wenninger*, Maria *Wirth* (Hg.), Bananen, Cola, Zeitgeschichte: Oliver Rathkolb und das lange 20. Jahrhundert (Wien 2015) 1003-1012, doi:10.7767/9783205203353-080.

Eva-Maria *Moser*, Strafrechtliche und zivilrechtliche Aspekte der Fristenregelung. Die Entwicklung des Abtreibungsstrafrechts unter besonderer Berücksichtigung des NS-Zeitalters (Linzer Schriften zur Frauenforschung 18, Linz 2001)

Karin *Moser*, „Mit Rücksicht auf die Notwendigkeiten des Staates...“. Autoritäre Propaganda und mediale Repression im austrofaschistischen „Ständestaat“. In: Matthias *Karmasin*, Christian *Oggolder* (Hg.), Österreichische Mediengeschichte. Bd. 2 (Wiesbaden 2019) 37-59, doi:10.1007/978-3-658-23421-8_3.

Katya *Motyl*, *Embodied Histories. New Womanhood in Vienna, 1894-1934* (Chicago/London 2024).

Alexander *Potyka*, *Das Kleine Blatt. Die Tageszeitung des Roten Wien* (Wien 1989).

Wolfgang *Putschek*, *Ständische Verfassung und autoritäre Verfassungspraxis in Österreich 1933-1938 mit Dokumentenanhang. Verfassung und Verfassungswirklichkeit* (Rechtshistorische Reihe 109, Frankfurt am Main/Berlin/Bern/Wien 1993)

Oliver *Rathkolb*, Peter *Autengruber*, Birgit *Nemec*, Florian *Wenninger*, *Straßennamen Wiens seit 1860 als „Politische Erinnerungsorte“* (Wien 2013) 206, online unter <<http://www.wien.gv.at/kultur/strassennamen/strassennamenpruefung.html>> (12.07.2025).

Edith *Rigler*, *Frauenleitbild und Frauenarbeit in Österreich* (Sozial- und wirtschaftshistorische Studien 8, München 1976) doi:10.1515/9783110655780-006.

Philipp *Sarasin*, *Reizbare Maschinen. Eine Geschichte des Körpers 1765-1914* (Suhrkamp-Taschenbuch Wissenschaft 1524, Frankfurt am Main 2001).

Birgit *Sauer*, Stefanie *Mayer*, *No Choice Advocates. Wie der Angriff auf reproduktive Rechte säkulare und religiöse Antifeminismen vereint*. In: *Zeitschrift für kritik-recht-gesellschaft* 2 (2023) 250-260, doi:10.33196/juridikum202302025001.

Karin M. *Schmidlechner*, *Geschlechterpolitik im Austrofaschismus mit besonderer Berücksichtigung der Steiermark*. In: Werner *Anzenberger*, Hans-Peter *Weingand*, Heimo *Halbrainer* (Hg.), *Österreich 1933/34. Eine politische Zäsur im europäischen Kontext* (Graz 2025) 101-116.

Gertrud *Simon*, „Die tüchtige Hausfrau: gebildet aber nicht gelehrt“. Das bürgerliche Frauenbild als Erziehungsziel im 18. und 19. Jahrhundert. In: Ilse *Brehmer*, Gertrud *Simon* (Hg.), *Geschichte der Frauenbildung und Mädchenerziehung in Österreich. Ein Überblick* (Graz 1997) 32-43.

Bernhard *Sowinski*, *Stilistik. Stiltheorien und Stilanalysen* (Sammlung Metzler 263, 2., überarb. und aktualisierte Aufl. Stuttgart/Weimar 1999).

Irina *Vana*, *Arbeitslose Männer und verdienstlose Frauen?* In: *ÖZG* 27, H. 3 (2016) 16–43.

Martin *Weidinger*, *Wiener Mädels als Stützen des Staates?*, In: Stefan *Krammer*, Marion *Löffler*, Martin *Weidinger* (Hg.), *Staat in Unordnung? Geschlechterperspektiven auf Deutschland und Österreich zwischen den Weltkriegen* (Bielefeld 2014) 227-241.

Annika *Wellmann*, *Zeitbombe im Unterleib. Eine Boulevardzeitung popularisiert (sexual)medizinisches Wissen*. In: Rudolf *Käser*, Beate *Schappach* (Hg.), *Krank geschrieben. Gesundheit und Krankheit im Diskursfeld von Literatur, Geschlecht und Medizin*. (Bielefeld 2014) 381-396, doi:10.14361/transcript.9783839417607.

Walter *Wisshaupt*, *Das Wiener Pressewesen von Dollfuß bis zum Zusammenbruch (1933-1945)* (ungedr. Diss. Universität Wien 1950).

Helmut *Wohnout*, *A Chancellorial Dictatorship with a „Corporative“ Pretext. The Austrian Constitution between 1934 and 1938*. In: Günter *Bischof*, Anton *Pelinka*, Alexander *Lassner* (Hg.), *The Dollfuß/Schuschnigg Era in Austria. A Reassessment* (Contemporary Austrian Studies 11, New Brunswick 2003) 143-162.

Markus *Wurzer*, Der autoritäre Griff nach den Hochschulen. Disziplinarverfahren gegen Studierende im Austrofaschismus, In: Carlo *Moos* (Hg.), (K)ein Austrofaschismus? Studien zum Herrschaftssystem 1933-1938 (Forschung und Wissenschaft Geschichte 17, Wien 2021) 390-403.

Abstract Deutsch

30. Juni 1937: Das austrofaschistische Regime verabschiedet das „Bundesgesetz zum Schutz des keimenden Lebens“, welches das bestehende Abtreibungsverbot weiter verschärft. Mit dem Beschluss setzt die Diktatur ein Zeichen im Sinne ihrer katholischen Moralpolitik. Die vorliegende Arbeit nimmt diese Gesetzesänderung zum Anlass, die diskursive Verschiebung in der Debatte um Schwangerschaftsabbrüche zu analysieren. Im Fokus steht dabei die Berichterstattung in den auflagenstarken Boulevardzeitungen *Das Kleine Blatt* und die *Illustrierte Kronen Zeitung* im Zeitraum 1934-1937. Mittels Historischer Diskursanalyse wird untersucht, mit welchen Argumentationsstrategien Abtreibungen bewertet und welche Geschlechterbilder dabei (re-)produziert werden. Die Untersuchung zeigt, dass Schwangerschaftsabbrüche kontextuell stigmatisiert und gezielt mit schweren Gewaltverbrechen, Gefahr und moralischen Verfehlungen verknüpft werden. Gleichzeitig tragen die Berichte zur Stabilisierung tradierter Geschlechterrollen bei: Alternative Weiblichkeitsentwürfe werden systematisch abgewertet und dämonisiert – insbesondere solche, die mit sexueller Selbstbestimmung einhergehen. Demgegenüber erscheinen männliche Partner als schwach, weil sie verabsäumen, dieser *monströsen* Weiblichkeit Einhalt zu gebieten. Frauen, die sich im Rahmen idealisierter Passivität bewegen, werden hingegen weniger scharf kritisiert, zugleich aber entmündigt, indem sie als Opfer ihres sozialen Umfelds inszeniert werden. So bleibt eine positiv besetzte, selbstbestimmte Ablehnung von Mutterschaft undenkbar. Mit der Fokussierung auf normabweichendes Handeln und alternative Identitätsentwürfe in weitverbreiteten Zeitungen leistet die vorliegende Arbeit einen Beitrag zum besseren Verständnis der Popularisierung austrofaschistischer Geschlechterpolitik, die über die bloße Propagierung katholischer Ideale hinausgeht.

Abstract Englisch

June 30, 1937: The Austrofascist regime passes the “Federal Law for the Protection of Nascent Life” (*Bundesgesetz zum Schutz des keimenden Lebens*), further tightening the existing abortion ban. Four years after the dissolution of parliament, this legislation signaled the dictatorship’s commitment to its Catholic moral politics and marked the culmination of a discursive shift in the public treatment of abortion. Seeking to examine that discursive shift, this thesis looks into the media coverage in the years preceding the law. It focuses on the tabloid newspapers *Das Kleine Blatt* and the *Illustrierte Kronen Zeitung* from 1934 to 1937. Using historical discourse analysis, the study investigates how abortion was framed, which argumentative strategies were used, and which normative gender roles were (re)produced. The findings show that abortion was consistently linked to violent crime, danger, and moral transgression, thereby contextually furthering its stigmatization. Additionally, the reporting reinforced traditional gender norms: alternative forms of femininity – especially those associated with sexual autonomy – were demonized. At the same time, male partners are portrayed as weak for failing to restrain this *monstrous* femininity. Women who conform to idealized notions of passive femininity are subjected to less severe criticism but are nonetheless deprived of agency by being depicted as victims of their social environment. As a result, a positively framed, self-determined rejection of motherhood was rendered unthinkable. By focusing on non-normative behavior and alternative identity constructions in widely circulated newspapers, this study contributes to a deeper understanding of how Austrofascist gender politics were popularized—beyond the sheer propagation of Catholic ideals.